



Wortprotokoll der 72. Sitzung

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Berlin, den 25. Mai 2020, 14 Uhr
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 2.200

Vorsitz: Sylvia Kotting-Uhl, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziger Tagesordnungspunkt

Seite 3

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Federführend:

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Mitberatend:

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

BT-Drucksache 19/18469

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Astrid Damerow [CDU/CSU]

Abg. Michael Thews [SPD]

Abg. Dr. Heiko Wildberg [AfD]

Abg. Judith Skudelny [FDP]

Abg. Ralph Lenkert [DIE LINKE.]

Abg. Dr. Bettina Hoffmann [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Damerow, Astrid Dött, Marie-Luise Färber, Hermann Grundmann, Oliver Hirte, Christian Kießling, Michael Kruse, Rüdiger Möring, Karsten Schulze, Dr. Klaus-Peter Schweiger, Torsten Simon, Björn Wegner, Kai Weisgerber, Dr. Anja Zech, Tobias	Abercron, Dr. Michael von Benning, Sybille Haase, Christian Krauß, Alexander Ludwig, Daniela Nüßlein, Dr. Georg Oßner, Florian Pols, Eckhard Röring, Johannes Sauer, Stefan Sendker, Reinhold Siebert, Bernd Thies, Hans-Jürgen
SPD	Mindrup, Klaus Nissen, Ulli Pilger, Detlev Scheer, Dr. Nina Schrodi, Michael Schwabe, Frank Thews, Michael Träger, Carsten	Bach, Bela Gremmels, Timon Held, Marcus Klare, Arno Mackensen, Isabel Miersch, Dr. Matthias Röspel, René
AfD	Bernhard, Marc Bleck, Andreas Hilse, Karsten Kraft, Dr. Rainer Wildberg, Dr. Heiko	Hemmelgarn, Udo Theodor Heßenkemper, Dr. Heiko Magnitz, Frank Protschka, Stephan Spaniel, Dr. Dirk
FDP	Aggelidis, Grigorios in der Beek, Olaf Köhler, Dr. Lukas Skudelny, Judith	Busen, Karlheinz Meyer, Christoph Neumann, Dr. Martin Sitta, Frank
DIE LINKE.	Lay, Caren Lenkert, Ralph Schreiber, Eva-Maria Zdebel, Hubertus	Beutin, Lorenz Gösta Perli, Victor Remmers, Ingrid Weinberg, Harald
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Badum, Lisa Hoffmann, Dr. Bettina Kotting-Uhl, Sylvia Lemke, Steffi	Ebner, Harald Krischer, Oliver Kühn (Tübingen), Christian Verlinden, Dr. Julia
fraktionslos	Bülow, Marco	



Einziger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Wasserhaushaltsgesetzes**

BT-Drucksache 19/18469

dazu Sachverständige:

Dr. Torsten Mertins

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Deutscher Landkreistag

Ausschussdrucksache 19(16)345-D (Anlage 1)

Steffen Pingen

Deutscher Bauernverband e. V. (DBV)

Ausschussdrucksache 19(16)345-F (Anlage 2)

PowerPoint (Anlage 3)

Dr. Michaela Schmitz

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

Ausschussdrucksache 19(16)345-B (Anlage 4)

Dr. Erwin Manz

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF Rheinland-Pfalz)

Ausschussdrucksache 19(16)345-C (Anlage 5)

Prof. Dr. Lothar Scheuer

Aggerverband

Ausschussdrucksache 19(16)345-E (Anlage 6)

Prof. Dr. Henning Kage

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU)

Julia Mußbach

NABU – Naturschutzbund Deutschland e. V.

Ausschussdrucksache 19(16)345-A (Anlage 7)

Ausschussdrucksache 19(16)345-H (Anlage 8)

Ilka Dege

Deutscher Naturschutzbund e. V. (DNR)

Ausschussdrucksache 19(16)345-G (Anlage 9)

Vorsitzende: Herzlichen Dank für all die Versuche und letztlich auch einen glückten Versuch, hier noch eine Sitzung zustande zu bringen. Die Zeiten sind schwierig und wir merken auch immer wieder, dass alles, was wir so vorhaben, nicht ganz so glatt läuft, wie wir uns das vielleicht vorgestellt haben. Aber wunderbar, dass es jetzt geht.

Allen ein herzliches Willkommen, die sich jetzt zugeschaltet haben und den Anwesenden natürlich auch. Auch heute führen wir die öffentliche Anhörung wieder in reduzierter Präsenz durch und wollten die Sachverständigen per Videokonferenz zuschalten. Jetzt haben wir stattdessen eine Telefonkonferenz. Aber das Wichtigste ist ja auch, was Sie sagen und nicht wie Sie aussehen, auch wenn es schade ist, wenn man die Sachverständigen nicht sieht. Öffentlichkeit wird dadurch hergestellt, dass man den Raum sehen und hören kann. Der Öffentlichkeit geht es dann so wie uns: Sie sehen uns, Sie sehen aber nicht die Sachverständigen, die Sie jedoch hören können.

Worum geht es heute? Es geht um den Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Hier soll § 38 a WHG geändert werden. Damit soll die Abschwemmung von Düngemitteln in Gewässer verhindert werden. Diese neue Vorschrift soll der Erfüllung der Nitratrichtlinie und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 dienen. Damit dient sie der Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpoltik, also der Wasserrahmenrichtlinie. Dazu begrüße ich ganz herzlich neben meinen Kolleginnen und Kollegen Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Florian Pronold. Herzlich willkommen im Ausschuss, Herr Pronold. Und ich begrüße die von den Fraktionen benannten sieben Sachverständigen sowie den Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, dem nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf zu geben ist. Ich rufe Ihre Namen, verehrte Sachverständige, und Ihre Institution auf. Bitte melden Sie sich bitte jetzt kurz danach mit einem „Hallo“



oder nochmal mit Ihrem Namen, damit wir dann auch wissen, ob das auch alles klappt. Also Herr Torsten Mertins von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Deutscher Landkreistag. Kein Herr Mertins? [Stille]

Gut, dann probieren wir es nachher nochmal, wenn die anderen dran waren. Herr Steffen Pingen vom Deutschen Bauernverband? Sind Sie uns alle wieder abhandengekommen, kann das sein? [Stille]

Dann begrüße ich zunächst mal Frau Dr. Michaela Schmitz vom BDEW, denn sie ist physisch anwesend – herzlich willkommen. Vielleicht haben Sie ja nachher allein das Wort. Soviel Einfluss war dann selten.

Dann nutze ich vielleicht auch die Gelegenheit, eine zusätzliche Kollegin aus dem Landwirtschaftsausschuss zu begrüßen, Frau Nicole Bauer von der FDP, herzlich Willkommen. Ich hoffe, es gibt auch noch etwas, das sich für Sie lohnt, dass Sie in unseren Ausschuss gekommen sind.

Herr Kollege Artur Auernhammer ist auch da. Ich bin es so gewohnt von früheren Legislaturen, dass Sie eigentlich immer da sind. Also Herr Artur Auernhammer vom Landwirtschaftsausschuss, letzte Wahlperiode stellvertretender Vorsitzender hier im Umweltausschuss, herzlich willkommen. Kann es noch klappen mit den anderen Sachverständigen?

(Sekretariat): Offiziell steht die Telefonschalte. Fakt ist jedoch, wir hören die Sachverständigen im Moment nicht.

Vorsitzende: Ich erzähle jetzt mal, was ich ansonsten auch immer erzähle. Die Sitzung wird heute zeitversetzt im Parlamentsfernsehen übertragen, weil die Kanäle alle immer sehr begehrt und besetzt sind. Stellungnahmen, Statements und Diskussionen werden über das Internet zugänglich gemacht. Sollen wir auch heute ein Wortprotokoll anfertigen? – Also die Anwesenden möchten das, dann haben wir das jetzt mal so beschlossen. Zum Ablauf, der jetzt zunächst nur für Frau Schmitz gedacht ist. Frau Schmitz, Sie können gleich Ihr Statement von drei Minuten abgeben. Falls das mit den anderen Sachverständigen in der Telefonkonferenz hoffentlich noch klappt, finden dann anschließend die Frage-Antwort-Runden statt. Dafür sind dann immer fünf Minuten vorgesehen pro

Abgeordneten, das heißt, Sie bekommen eine Frage und ab Beginn der Frage zählen die fünf Minuten inklusive Ihrer Antwort.

Dann starten wir jetzt noch einen Versuch mit dem Aufbau der Verbindungen, damit sich unter den Sachverständigen dann auch alle hören können. Das scheint zu klappen.

Ich erkläre jetzt kurz den Ablauf. Sie haben jetzt zu Beginn drei Minuten Zeit für ein Eingangsstatement und danach beginnen die Diskussionsrunden, das heißt, jede Fraktion hat fünf Minuten Zeit in einer Runde für ihre Frage und die Antwort von Ihnen. Mit dem Beginn der Frage fangen die fünf Minuten an abzulaufen und darin müssen Sie Ihre Antwort dann unterbringen.

Dann fangen wir an und es beginnt Herr Dr. Torsten Mertins von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. Bitte Herr Mertins, Ihr Eingangsstatement.

Dr. Torsten Mertins (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Frau Vorsitzende vielen Dank! Ich weiß nicht genau, ob ich mit Blick auf die Zeit die drei Minuten ausschöpfen. Ich versuche mich kurz zu halten.

Wir begrüßen die ganzen Verschärfungen, die es in jüngster Zeit im Düngerecht gegeben hatte, weil wir uns der ganzen Nitrat-Problematik und der Nährstoffeinträge in die Gewässer sehr bewusst sind. Wir können auch nachvollziehen, dass es bestimmte Regelungen mit Blick auf die Begründung von Gewässerrandstreifen geben soll. Womit wir aber in der Sache ein Problem haben, sind die hier vorgeschlagenen Regelungen. Das haben wir schon in unserer schriftlichen Stellungnahme etwas ausführlicher ausgeführt. Ich kann es kurz sagen: Also die Praktiker da draußen haben die Hände über dem Kopf zusammengeschlagen, als sie sich den vorliegenden Vorschlag angesehen haben. Denn es steht schlicht die Frage im Raum, wie man das praktisch durchführen soll? Man muss ganz sicher erst einmal ermitteln, welche Flächen an Gewässer man hat und wie die landwirtschaftlich genutzt sind? Und jetzt kommt der Knackpunkt: Jetzt muss man anfangen zu schauen, ob diese Flächen mehr oder weniger als fünf Prozent Neigung haben. Das ist extrem schwierig und erfordert extremen Aufwand. Der Sinn dieser Maßnahme ist natürlich klar und ist gut. Aber es stellt sich aus unserer Sicht doch die



Frage, ob das wirklich eine praktikable Regelung ist. Das ist unser Kernkritikpunkt an der ganzen Sache. Ich möchte noch hinzufügen, dass wir nur eine Woche Zeit hatten, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Normalerweise müsste so ein Gesetzentwurf ausführlich mit der Praxis diskutiert werden. Es müsste ein Fachgespräch geben, in dem man erläutert, was man da machen kann und was praktikabel ist. Das hat es hier alles nicht gegeben. Unsere Befürchtung als kommunale Spitzenverbände ist, dass sich das in der Praxis niederschlagen wird. Und es ist zu befürchten, dass hier einfach keine praktikable Überwachung der neuen Vorgaben stattfinden wird. Die werden vielfach nur auf dem Papier vorhanden sein. Aber es wird sehr, sehr schwierig sein, das dann tatsächlich umzusetzen. Vielen Dank.

Vorsitzende: Vielen Dank Herr Dr. Mertins! Der nächste ist jetzt Herr Steffen Pingen vom Deutschen Bauernverband. Herr Pingen, Sie haben das Wort.

Steffen Pingen (DBV): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit – wenn auch unter schwierigen Bedingungen –, die Position der Landwirtschaft zu einem Gesetzentwurf darzustellen zu können, der immer im Zusammenhang mit der gerade geänderten Düngeverordnung gesehen werden muss. Ich glaube, es ist wichtig, am Anfang zu betonen, dass die Landwirtschaft zu den Zielen des Gewässerschutzes steht. Auch wir teilen das Ziel, Trinkwasserschutz zu betreiben. Genauso wie wir Nahrungsmittelerzeugung in Deutschland haben wollen, wollen wir einen hohen Anspruch auch im Gewässerschutz. Und die Landwirte sind auch bereit – das zeigen sie an vielen Stellen –, mit Gewässerrandstreifen noch einen zusätzlichen Beitrag zum Gewässerschutz zu leisten. Das Entscheidende ist dabei, mit welchem Instrument das stattfindet. Die Erfahrung zeigt, dass sich das Mittel der Agrarumweltprogramme, das *greening* der Wasserkooperationen, bewährt hat. Es ist das beste Mittel, um gemeinsam mit der Landwirtschaft Gewässerrandstreifen anzulegen. Gemeinsam mit Wasserverbänden und mit Umweltverbänden haben wir dafür geworben, dass das *greening* der Agrarpolitik auch genutzt wird, um Gewässerrandstreifen bzw. Puffersstreifen anzulegen. Und da wäre aus unserer Sicht die richtige

Baustelle gewesen, um mehr Gewässerrandstreifen in der Agrarlandschaft anzulegen.

Wir müssen sehen, dass wir jetzt eine sehr umfangreiche Novelle der Düngeverordnung bekommen haben. Die Landwirte müssen diese nun einhalten. Bereits im Jahr 2017 gab es eine große Novelle und jetzt 2020 zum 1. Mai ist eine erneute Änderung der Düngeverordnung in Kraft getreten mit riesigen Herausforderungen für die Landwirte. Wir sehen, dass das neue Düngerecht bereits Wirkung zeigt. Wir sehen auch, dass die EU-Kommission mit der letzten Novelle eingefordert hat, dass man gezielter Gewässerschutz dort betreibt, wo wir tatsächlich noch Probleme haben. Und wir stellen fest, dass nun mit der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes eine Regelung greift, die zwar die hängigen Flächen am Gewässer betrifft, aber unabhängig von der Wasserqualität, also nicht gezielt dort, wo vielleicht noch Regelungsbedarf oder Änderungsbedarf besteht. Wir sehen insofern, dass das eine zu allgemeine Regelung ist und kein zusätzlicher Bedarf gegenüber den Regelungen, die in der Düngeverordnung bereits geregelt sind. Wir haben in der Novelle der Düngeverordnung schon sehr umfassende Auflagen zu Abständen und Bewirtschaftungsvorgaben an Gewässern mit Hangneigung, ohne Hangneigung, mit Bewirtschaftungsauflagen, mit Verboten, sehr differenziert. Die Landwirtschaft kann deshalb nicht erkennen, dass hier ein zusätzlicher Bedarf für eine Regelung im Wasserhaushaltsgesetz besteht. Aus unserer Sicht schreibt der EuGH in seinem Urteil auch nicht explizit vor, dass bewachsene Gewässerrandstreifen geschaffen werden müssen. Es wurde vielmehr angemahnt, dass es Bewirtschaftungsauflagen und Regelungen der Düngung geben soll, aber nicht explizit bewachsene Gewässerrandstreifen. Und die Regelungen zur Düngung sind bereits mit der Düngeverordnung umfassend geschaffen worden.

Das Problem mit der geplanten Regelung ist aus unserer Sicht, dass die Förderfähigkeit der Gewässerrandstreifen, die es jetzt ja schon sehr breit in den Ländern gibt, nicht mehr gegeben sein wird. In der Gesetzesbegründung werden zusätzliche Kosten kalkuliert. Aber der Wegfall der Förderbeiträge für die Landwirtschaft überall dort, wo Landwirte über Agrarumweltprogramme und Ge-



wässerkooperationen freiwillig Maßnahmen umsetzen, wird dann zu Kosten für die Landwirte führen.

Ich komme jetzt zum Schluss. Die Förderfähigkeit dieser Streifen muss aus unserer Sicht weiterhin erhalten bleiben. Aus unserer Sicht sollte auch die Definition der Gewässer enger gefasst werden. Die Möglichkeiten, die die Länder vielleicht an anderer Stelle haben, greifen hier nicht, um sich auf ständig wasserführende Gewässer zu konzentrieren. Letztlich gelten auch die Ausnahmemöglichkeiten, die die Länder für den § 38 WHG haben, hier nicht. Insofern gibt es aus unserer Sicht erheblichen Änderungsbedarf. Danke schön.

Vorsitzende: Danke schön! Frau Dr. Michaela Schmitz vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., Sie haben das Wort.

Dr. Michaela Schmitz (BDEW): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Sehr geehrte Damen und Herren, der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft begrüßt den Gesetzentwurf. Denn er dient letztendlich der Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie und der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Er dient somit auch der Vermeidung der ange drohten Strafzahlungen. Denn die Bundesregierung hatte diese Regelungen der Kommission bereits 2019 gegenüber fest zugesagt. Das muss man wissen. Daher ist das jetzt keine Verhandlungssache mehr, sondern es ist quasi die Vereinbarung, die die Bundesregierung mit der Kommission geschlossen hat. Auf Grundlage der Regelungen der EU-Nitratrichtlinie, das wissen Sie alle, wurde bereits Ende März die neue Düngeverordnung geändert. Und die Pflichtanforderungen, die in dieser neuen Düngeverordnung stehen, insbesondere für Flächen, die mit einer fünf Prozent Hangneigung ausgestattet sind, sind natürlich etwas Neues.

Aber da wir das auch in der Düngeverordnung haben, ist auch eine ergänzende Regelung im Wasserhaushaltsgesetz sinnvoll. Ohne diese parallele Regelung im Wasserhaushaltsgesetz zu konkretisieren, wäre das Gesamtpaket nicht vollständig. Das muss man wissen. Und diese fünf Prozent, das ist natürlich so, dass das jetzt eine neue Vorgabe ist. Aber da wir sie auch in der Düngeverordnung stehen haben, wird sie deshalb auch von den Wasserbehörden aus mit kontrolliert werden. Ich glaube, man wird die Umsetzung gut schaffen. Aus der Kooperation zwischen Wasserwerken und

der Landwirtschaft wissen wir, dass gerade diese Flächen mit Hangneigungen und die Gewässer randstreifen sehr, sehr wichtig sind. Hinsichtlich dieser fünf Prozent ist das bis heute kein Problem gewesen, dieses zu erfassen und auch entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Weil es auch eine Kostenstudie gab, die in der Drucksache erwähnt worden ist, stellt sich natürlich die Frage, ob diese Kostenstudie bereits diese Anforderungen nach der Düngeverordnung erfasst hat. Aus meiner Sicht nicht. Das heißt, die wäre unbedingt daraufhin nochmal zu überprüfen. Denn für gesetzlich Vorgeschrriebenes sind ja die Kosten etwas anders anzusehen. Außerdem ist es so, dass es Gewässerrandstreifenprogramme schon sehr lange gibt. Wir kennen das Problem der Gewässer randstreifen. Es ist bisher in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Wir würden durch diese WHG-Novelle auch eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise bekommen, was sicherlich auch angemessen ist. Dies wäre zur Vermeidung der Einträge von Nährstoffen und der Abschwemmungen wirklich sehr hilfreich. Wir wissen, dass diese Abschwemmungen und auch die Einträge bis jetzt nicht in den Griff zu bekommen sind. Das können wir auch zukünftig nicht ohne diese Maßnahmen hinbekommen. Denn diese Abschwemmungen werden auch klimatisch ausgelöst. Wenn wir beispielsweise Starkregenereignisse haben, sind gewissermaßen diese Abschwemmungen und deren Einträge unweigerlich die Folge, es sei denn, man hat einen ausreichend breiten Gewässerrandstreifen. Das zeigt die Praxis und das zeigen unsere Erfahrungen. Fünf Meter sind da der richtige Ansatz. Windböen darf man in diesem Kontext auch nicht vergessen. Je nachdem, was ich für eine Technik nutze, wenn ich z. B. bestimmte Prallteller nehme und dann einen entsprechenden Wind habe, wo auch Dinge mit verfrachtet werden – oder ich habe Gerätschaften ohne eine Grenzstreueinrichtung, so nennt man das, die dann sehr, sehr genau exakt streuen – bei starken Windböen landen die Nährstoffe dann in den Gewässern. Das ist einfach die Praxis, die wir erleben. Ich hatte mir erlaubt, an unsere Stellungnahme zwei Bilder anzuhängen, damit Sie eben sehen, das sind Gewässerrandstreifen, die nicht funktioniert haben. Diese waren zu knapp. Die sind heute alle doppelt so breit. Da sieht man eindeutig, damit hat man das Problem gelöst.



Wir möchten aber gerne auch noch auf ein anderes Detail eingehen. Es geht nicht nur um den Abstand, es geht gerade auch um die Begrünung bzw. die Bodenbedeckung. Wenn sie keine Bodenbedeckung haben, werden Nährstoffe nicht aufgenommen und leichter ausgeschwemmt.

Und man sollte auch neue Erfahrungen mitnehmen. Wir haben zwei sehr heiße Sommer hinter uns und gerade kleine Gewässer haben einen so genannten Hitzestress erlitten. Wenn ich dagegen eine Beschattung am Gewässer habe, wird auch die Verdunstung etwas reduziert. Dadurch wird der Sauerstoffmangel verringert. Damit erreiche ich gewissermaßen eine Art Klimamaßnahme: Es verdunstet weniger und das Gewässer bleibt intakt. All das darf man gerade auch bei hohen Temperaturen nicht unterschätzen. Das ist inzwischen klimatisch bei uns so bedingt. Gewässerrandstreifen sind demnach wichtig zur Vermeidung des Eintrags der Nährstoffe, aber eben auch als Renaturierungsmaßnahme, gerade mit Blick auf die kommenden Klimafolgen, die wir sehen. Vielen Dank.

Vorsitzende: Danke, Frau Dr. Schmitz. Der nächste ist jetzt Herr Dr. Erwin Manz vom Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten in Rheinland-Pfalz, bitte Herr Dr. Manz.

Dr. Erwin Manz (MUEEF Rheinland-Pfalz): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, ich danke ganz herzlich, dass ich die Möglichkeit habe, in der heutigen Anhörung die Sichtweise eines Bundeslandes vortragen zu dürfen.

In unserem Land sind viele Gewässer erheblich durch Nährstoffe belastet. Unsere Monitoringdaten belegen, dass an 50 Prozent aller Messstellen der Orientierungswert für Ortho-Phosphat überschritten wird. Daraus resultiert eine sehr starke Beeinträchtigung der Gewässerökologie. Dies verhindert auch die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, die wir uns ja bis 2027 vorgenommen haben. Neben den urbanen Quellen hat die Landwirtschaft einen maßgeblichen Anteil an diesen Stoffeinträgen. Wir haben das durch Modellierungen nachgerechnet und festgestellt, dass circa 30 Prozent des Phosphors aus solchen landwirtschaftlichen Quellen kommt.

Was kann nun getan werden, um diese diffusen Nährstoffeinträge doch noch wesentlich stärker zu verringern? Ich möchte vier Punkte nennen: Das

ist eine bedarfsgerechte Düngung, das ist eine erosionsmeidende Bodenbearbeitung bzw. entsprechende Fruchtfolgen, das sind abflusshemmende hangparallele Strukturelemente, aber eben auch breite Gewässerränder mit standortgerechter Vegetation. Gerade die zuletzt genannten Gewässerrandstreifen haben im Übrigen auch erhebliche Synergieeffekte hinsichtlich der Biodiversität und des Hochwasserrückhaltes. Als Anpassungsmaßnahmen zum Klimawandel werden sie immer wichtiger und da brauchen wir schattende Gehölzstrukturen, damit die Wassertemperatur nur begrenzt ansteigt. Hinsichtlich des Stoffrückhalts in solchen Strukturen sind die Breite und die Rauigkeit des Randstreifens entscheidend. Nur wenn das ausreichend gewährleistet ist, können auch Nährstoffeinträge über den Zwischenabfluss abgefangen werden.

Lassen Sie mich kurz beleuchten, ob man diesen Weg auch mit einem kooperativen Ansatz gehen kann. In Rheinland-Pfalz haben wir versucht, über das Prinzip der Freiwilligkeit gemeinsam mit der Landwirtschaft weiter zu kommen. Wir haben dem auch Priorität eingeräumt. Allerdings müssen wir feststellen, dass die bisherigen Erfolge nur sehr bescheiden waren und die Motivation der Landwirte, sich auf dieser Basis zu beteiligen, eher gering war. Daher begrüßen wir die neue Regelung ausdrücklich als einen Schritt in die richtige Richtung. Allerdings erfordert ein wirksamer Gewässerschutz mehr, nämlich insbesondere die Entwicklung von Gehölzstreifen. Die vorgesehene Regelung mit geschlossener ganzjährig begrünter Pflanzendecke, die sogar alle fünf Jahre erneuert werden darf, bietet leider nicht die Breite und die Rauigkeit, die wir benötigen, um Nährstoffverlagerungen in ausreichendem Maße zu stoppen. Hinsichtlich der Systematik hätten wir uns eine Integration der neuen Regelung in ein bestehendes Regime und die Harmonisierung mit bereits bestehenden Festsetzungen gewünscht. Vorrangig wäre nach unserer Ansicht eine Integration ins Düngerecht gewesen. Gegebenenfalls hätten wir uns die Regelung auch als eine Ergänzung des § 38 WHG vorstellen können. Aber mit dem nun eingeschlagenen Weg wurde nun eine dritte Kategorie eröffnet, die uns im Vollzug doch einige Probleme bereiten wird. Vielen Dank.



Vorsitzende: Danke, Herr Dr. Manz. Jetzt kommt Herr Prof. Dr. Lothar Scheuer vom Aggerverband, bitte.

Prof. Dr. Lothar Scheuer (Aggerverband): Schönen guten Tag, meine Damen und Herren, vielleicht ein paar Worte zu meinem Hintergrund. Wir sind ein Verband, der rund 3 000 kleine und mittlere Gewässer unterhält, und von daher auch viel Kontakt mit der Landwirtschaft hat.

Aus unserer Sicht ist es so, dass Gewässerrandstreifen nicht nur einen weitgehenden Schutz vor Nährstoffen wie Stickstoff, Nitrat und Phosphor bieten können, sondern auch vor Pflanzenschutzmitteln und vor dem Sedimenteneintrag, also dem Eintrag von feinen Bodenpartikeln in das Gewässer. Zahlreiche Untersuchungen in der Vergangenheit haben auch gezeigt, wie wirksam diese Streifen sind und wieviel dort zurückgehalten werden kann. Typischerweise können bei den fünf Metern, die jetzt angesetzt sind, schon jetzt rund 50 Prozent bei den Nährstoffen zurückgehalten werden. Bei all den Untersuchungen hat sich allerdings auch gezeigt, dass die Gewässerrandstreifen dann besonders erfolgreich sind und ein besonders hohes Rückhaltevermögen haben, wenn sie mit Sträuchern und Bäumen besetzt sind. Dadurch kann auch der diffuse Eintrag über den Wind zusätzlich verhindert werden. Darüber hinaus führen sie zu einer Biotopvernetzung und steigern den Artenreichtum entlang der Gewässer. Wie schon von den anderen Kollegen angesprochen, findet eine Beschattung der Gewässer statt. Dadurch werden die Temperatur und der Sauerstoffhaushalt in den Gewässern verbessert, was dann auch einem gesunden Fischbestand entgegenkommt. Daher hat man ja auch in der Vergangenheit schon in einer Reihe von Landeswassergesetzen entsprechende Spielregeln – allerdings auch mit Ausnahmetatbeständen – geschaffen. Die vorliegende Forderung, jetzt im WHG fünf Meter als Mindestmaß vorzusehen, wenn die landwirtschaftlichen Flächen mehr als fünf Prozent Hangneigung haben, ist für uns ein einheitlicher Mindeststandard. Denn man muss auch sehen: Auch bei Flächen, die weniger als fünf Prozent Hangneigung haben, wird es zu entsprechenden Abschwemmungen kommen. Um die Wasserrahmenrichtlinie erfolgreich umsetzen zu können, wird es in vielen Fällen auch nötig sein, dass

diese Flächen breiter und mit Bäumen und Sträuchern ausgestattet sind. Das müsste dann noch mit anderen, zusätzlichen Maßnahmen kombiniert werden. Aus unserer Sicht wäre es auch wichtig, dass eine Abstimmung stattfindet zwischen den verschiedenen Gesetzesbereichen, sei es das Düngerecht, die Landeswassergesetze oder das Bundesgesetz. Ansonsten begrüßen wir natürlich diesen Vorgang als einen Baustein, mit dem wir zu einem besseren Zustand der Gewässer gelangen können. Vielen Dank.

Vorsitzende: Danke schön, Herr Prof. Scheuer. Jetzt hat das nächste Wort Herr Prof. Dr. Henning Kage von der Christian-Albrechts-Universität in Kiel. Bitte, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Henning Kage (CAU): Zunächst bitte ich um Entschuldigung – ich bin da ein bisschen neu im Geschäft und habe den Hinweis irgendwie überlesen, dass es auch schriftliche Stellungnahmen geben sollte. Ich kann das gegebenenfalls nachreichen, wenn das gewünscht ist.

Ich finde den Gesetzentwurf in einigen Punkten durchaus problematisch. Deshalb möchte ich im Gegensatz zu anderen nochmal ein paar Aspekte benennen, die mehr von der Produktivitätsseite kommen. Ich bin von Hause aus Pflanzenbauer und wir müssen natürlich zusehen, dass wir auch hier in Deutschland Produktivität auf der Fläche brauchen. Und mit der muss man dann entsprechend sorgsam umgehen. Dementsprechend muss man sich genau überlegen, in welcher Relation stehen hier die Wirkung auf der einen und die Kosten auf der anderen Seite. Und diese Kosten sind dann eben auch in diesem Bereich zu sehen.

Rein formal gesehen würde ich natürlich auch sagen, dass die Begründung für so ein Gesetz wirklich stimmen muss. Und das sehe ich bei diesem Gesetzentwurf in dieser Form nicht wirklich gewährleistet. Wir haben sicherlich eine ganze Reihe von schon mehrfach erwähnten positiven Wirkungen von Gewässerrandstreifen, aber begründet wird das Gesetz im Wesentlichen mit dem EuGH-Urteil mit Blick auf die Minderung von Nitratausträgen. Wenn man sich das mal genauer anschaut, ist das doch nicht ganz so einfach. Denn tatsächlich sind die Nitratausträge aus der Landwirtschaft im Wesentlichen ein deutlich stärkeres Problem des Grundwassers und nicht des Oberflächenwassers. Beim Oberflächenwasser



spielt insbesondere der Eintrag aus Drainagen eine größere Rolle. Demgegenüber haben erosionsbedingte Ereignisse bei Phosphat und Pflanzenwirkstoffen eine gewisse Bedeutung. Nitrat ist sicherlich deutlich mobiler, sickert relativ schnell in den Boden ein und ist deutlich geringer im Hinblick auf die Oberflächenwassereinträge betroffen. Das ist auch mehrfach belegt in der wissenschaftlichen Literatur. Das ist zwar nicht mein Spezialgebiet, aber ich habe mal ein bisschen geschaut. Da gibt es aus Wales, aus England, aus den Niederlanden und aus Norddeutschland von Herrn Lennert Studien, wo gezeigt werden konnte, dass z.B. die Breite der Gewässerrandstreifen keinen nachweisbaren Einfluss auf die Nitrateinträge hatte. Wenn man Oberflächenabfluss vermindern will, dann ist die Bewirtschaftung auf der gesamten Fläche des Ackers wesentlich entscheidender als die letzten fünf Meter. Und da reden wir dann natürlich eben über Mulchgarten, erosionsmindernde Maßnahmen, Zwischenfruchtanbau etc. Das wäre jedenfalls zielführend, sich an der Stelle über bestimmte Regelungen Gedanken zu machen. In Bezug auf Grundwasser sind die Gewässerrandstreifen nur wenig relevant, weil der Flächenbezug natürlich verhindert, dass dem tatsächlich eine größere Bedeutung zukommt.

Insofern würde ich schlussfolgern, dass wir hier kein wirklich sehr optimales Verhältnis zwischen Nutzen, nämlich Minderung des Nitraustrags, zu den gesamten Kosten haben. Man muss sich natürlich auch anschauen, wie man das vielleicht noch spezifischer ausgestalten kann. Da muss man vielleicht ein bisschen stärker auf technische Innovationen eingehen. Die Frage ist in der Tat, wie man noch exakter Nährstoffe ausbringen kann. Das ist vorhin schon angeklungen. Also natürlich sind Prallteller und Ausbringung von Gülle nach der Düngeverordnung schon nicht mehr zulässig. Man kann sich natürlich auch mit Schleppschläuchen ausgebrachten Mineraldünger vorstellen. Also ich denke, da wären Innovationen durchaus auch eine alternative Maßnahme. Randstreifen sind in vielen Aspekten sicherlich eine durchaus sinnvolle Maßnahme. Aber diese müssen dann mit Blick auf das Ziel präzise ausgerichtet werden. Und die Begründung eines Gesetzesvorhabens muss auch passen und das sehe ich in diesem Falle eben nicht gewährleistet.

Vorsitzende: Danke schön. Jetzt kommen wir zu Frau Julia Mußbach vom Naturschutzbund Deutschland – NABU, bitte, Frau Mußbach.

Julia Mußbach (NABU): Sehr gerne, Frau Vorsitzende, Frau Kotting-Uhl, sehr geehrte Mitglieder des Umweltausschusses, vielen Dank für die Einladung zu der heutigen Anhörung. Ich würde gerne Ihren Blick einmal ganz kurz auf eine höhere Ebene lenken und Sie fragen, warum es eigentlich notwendig ist, Nährstoffüberschüsse zu reduzieren – mal abgesehen davon, dass die EU gerade mit Strafzahlungen in Höhe von 800 000 Euro pro Tag droht. Ich habe Ihnen in meiner Stellungnahme eine Grafik zu den planetaren Grenzen eingefügt. Sie sehen hier, dass die anthropogene Veränderung von Nährstoffkreisläufen die ökologische Belastungsgrenze kritisch überschreitet. Damit geht ein hohes Risiko einher, dass die Stabilität unseres Erdsystems gefährdet wird. Die Experten und Expertinnen schätzen dieses Risiko sogar als relevanter ein, als die Bedrohung durch den Klimawandel. Das Problem und die Einsicht, dass die Politik hier gegensteuern muss, zeigen nicht nur die Nitratrichtlinie, sondern zahlreiche Gesetze und Vorgaben. Hochaktuell ist die Veröffentlichung der EU-Biodiversitätsstrategie und der *Farm to Fork*-Strategie letzte Woche, die das Problem auch an zentraler Stelle aufgreifen.

Aus unserer Sicht ist der § 38 a WHG nur ein kleiner Baustein zur Reduktion von Nährstoffeinträgen. Ich gehe da in die ähnliche Richtung wie Herr Kage. Ein großes Problem ist, dass ganz viele Nährstoffeinträge über Drainagen erfolgen und dass der Gewässerrandstreifen seine Pufferfunktion gar nicht richtig ausfüllen kann. Das ist vor allen Dingen in norddeutschen Bundesländern mit großen Belastungsschwerpunkten der Fall. Ich habe Ihnen da in meiner Stellungnahme eine Grafik aus einer Schleswig-Holsteiner Studie eingefügt. Mir ist bewusst, dass der § 38 WHG nur ein Baustein eines Gesamtpakets ist, das Sie bzw. die Bundesregierung mühsam mit der EU verhandelt haben. Ich möchte Sie trotzdem bitten, nochmal über kleine Änderungen nachzudenken, damit man aus diesem Paragraphen wirklich das Beste rausholt.

Diesbezüglich möchte ich drei Punkte vortragen. Erstens: Es ist mir wichtig, dass da ein Nutzungsverbot reinkommt. Denn wir denken, dass der



Rückhalt von Nährstoffen durch Gewässerrandstreifen viel wirksamer ist, wenn diese einen typischen Bewuchs mit Bäumen und Sträuchern aufweisen. Dazu gibt es auch Studien, die das belegen. Diese Änderung würde, wie Herr Scheuer, Herr Manz und Frau Schmitz eben gesagt haben, einen relevanten Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie leisten.

Zweitens: Passen Sie das Monitoring an! In der Gesetzesvorlage bei dem Punkt Evaluierung beziehen Sie sich nur auf den Parameter Gesamtphosphor. Hier müssen aber die für die Eutrophierung relevanten Stoffe untersucht werden – vor allem die anderen Phosphorfraktionen, also Ortho-Phosphat und die Stickstoffkonzentration. Hierauf aufbauend sollte ein Vorher-Nachher-Vergleich ermöglicht werden. Am besten würde man jetzt schon an den ausgebildeten Messstellen anfangen, damit man auch später sehen kann, was diese Regelung gebracht hat.

Der dritte wichtige Punkt ist, dass ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln und Düngung eingefügt wird. So wie es jetzt im Moment formuliert ist, können die Bundesländer selbst regeln, ob bei der Nutzung als Grünland oder Weidefläche Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen oder nicht. Und wenn das der Fall wäre, dann würde die ganze Regelung ad absurdum geführt. Das sind meine Hinweise. Vielen Dank fürs Zuhören und ich freue mich auf die weitere Diskussion.

Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Mußbach. Das letzte Eingangsstatement hören wir von Frau Ilka Dege vom Deutschen Naturschutzring (DNR).

Ilka Dege (DNR): Vielen Dank, Frau Vorsitzende und auch an die anderen Mitglieder des Ausschusses für die Möglichkeit, dass wir hier unsere Sichtweise vortragen können. Der Deutsche Naturschutzring begrüßt als Dachverband – also auch im Namen vieler anderer Verbände – die Anpassung, die hier vorgenommen werden soll. Hierin erkennen wir auch das Ziel, eine notwendige Harmonisierung der bereits in der Düngeverordnung getroffenen Änderungen vorzunehmen. Gewässerrandstreifen sind von entscheidender Bedeutung, um Stickstoff- und Phosphoreinträge in Oberflächengewässer zu reduzieren. Das zeigen zahlreiche Studien und auch viele der Kollegen hier in der Anhörung sind bereits darauf eingegangen,

worin der ökologische Wert liegt. Also der Nutzen sollte damit unstrittig sein. Die Frage, die dahinter liegt, ist: Wie zielführend ist die Regelung, die hier getroffen wird und was kostet sie und für wen? Da diese Fragen in der Debatte eine zentrale Rolle spielen, bin ich auch in der Stellungnahme etwas dezidierter darauf eingegangen.

Zur Frage: Wie zielführend ist das? Wir hätten uns ähnlich wie Frau Mußbach vom NABU gewünscht, dass das Wirrwarr der bestehenden unterschiedlichen Regelungen in Bund und Ländern ein wenig aufgeräumt wird. Das betrifft die Breite der Gewässerrandstreifen selbst, aber auch die Anwendungsauflagen, die für diese Randstreifen gelten. Das erschwert den Landwirten die Einhaltung und der Verwaltung die Kontrolle bzw. den Vollzug. Also unser Wunsch wäre eine bundesweit einheitliche Regelung für eine Breite von mindestens fünf Metern, am besten sogar 10 Metern und zwar ohne Hangneigung und – wie auch schon vorgetragen – ein Verbot der Anwendung von chemisch-synthetischen Düngemitteln und Pestiziden. In einigen Landesregelungen ist das ja bereits der Fall.

Kommen wir damit zu der Frage der Kosten. Die Verabschiedung der hier vorliegenden Novelle liegt aus unserer Sicht auch ökonomisch im unmittelbaren Interesse der Bundesrepublik Deutschland, weil eine Nichtverabschiedung um ein Vielfaches teurer kommen würde. Warum? Das ergibt sich aus dem Kontext, dass diese Regelung der letzte Baustein zur Umsetzung der Vereinbarung mit der Kommission ist, um das Vertragsverletzungsverfahren ruhen zu lassen. Wir wissen alle, von welchen Zahlen wir reden. Das sind ca. 850 000 Euro pro Tag, die bei Wiederaufnahme des Vertragsverletzungsverfahrens drohen. Das ist also ein Vielfaches von dem, was der Normenkontrollrat in seiner Stellungnahme als Erflungsaufwand hier hinterlegt hat. Der Unterschied besteht natürlich darin, dass das Kosten sind, die die Gesellschaft zu tragen hat und nicht die Landwirtschaft. Unabhängig von den Kosten des Vertragsverletzungsverfahrens ist aber zu betonen, dass der volkswirtschaftliche Nutzen von Randstreifen die Kosten übersteigt, ungefähr um das 1,8-fache. Das ist auch in der Stellungnahme noch einmal mit einer Quelle belegt.

Was die Kosten für die Landwirtschaft betrifft, ist zu sagen: Ja, diese Kosten sind da, aber sie sind



aus unserer Sicht niedriger als veranschlagt. Zum einen haben Länder wie Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Thüringen – damit also circa die Hälfte der Fläche Deutschlands – diese Regelung schon. Dementsprechend reduziert sich der Kostenbedarf. Auch fällt die Fläche keineswegs komplett aus der Förderung. Die Gewässerrandstreifen in der Fläche werden ja weiterhin über die erste Säule gefördert und eine Nutzung ist auch nicht ausgeschlossen, wie das zum Teil behauptet wird. Das ist nicht der Fall. Drittens: Wir sehen auch weiterhin die Möglichkeit der Förderung über Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der zweiten Säule. Das ist ein wichtiger Baustein für Landwirte, um die Kosten zu reduzieren. Aber das Eigentliche, auf das wir hinweisen möchten, ist, dass diese Randstreifen aus unserer Sicht ein enormes Potential haben, um mit geringstem Aufwand einen hohen ökologischen Mehrwert zu generieren. Gerade durch eine richtige Ausgestaltung oder durch die Nutzung von Agrarumweltprogrammen, die über diesen Mindeststandard hinausgehen, indem die Breite weiter gewählt oder es Einsaaten für gewässertypische Gräser gibt, kann der ökologische Mehrwert um ein Vielfaches erhöht werden. Vielen Dank!

Vorsitzende: Herzlichen Dank für die Eingangstatements unter erschwerten Bedingungen, die wir Ihnen hier zumuten. Vielen Dank. Sie können sich übrigens mit *3 stummschalten, wenn Sie nicht sprechen. Dann sind Sie vielleicht ein bisschen entspannter als wenn Sie die ganze Zeit vor dem Telefon sitzen und wissen, Sie müssen sich ganz ruhig verhalten. Wir hier müssen uns ruhig verhalten; das funktioniert heute auch sehr gut – vielen Dank dafür auch an meine Kolleginnen und Kollegen. Wir kommen jetzt in die erste Frage-runde. Und die startet mit Herrn Auernhammer für die Union und er stellt seine Frage an Herrn Pingen.

Abg. Artur Auernhammer (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Erstmal: Es freut mich, dass ich heute wieder einmal im Umweltausschuss sein darf. Ich war hier sehr gerne dabei und es gibt auch viele Themen, die wir im Umweltausschuss auch über die Landwirtschaft zu diskutieren haben, so wie auch heute. Und deshalb meine Fragen an Herrn Pingen vom Deutschen Bauernverband. Es ist gerade in den Ausführungen immer erwähnt worden, dass dieses

EuGH-Urteil droht. Meine Frage ist: Gibt es eine rechtliche Grundlage, dass wir zur Abwendung dieses EuGH-Urteils das Wasserhaushaltsgesetz ändern müssen? Es wurde auch die Förderfähigkeit der einzelnen Maßnahmen in den einzelnen Bundesländern angesprochen. Hier gibt es sehr unterschiedliche Fördermöglichkeiten, die in der Regel aber nie den Ertragsausfall abdecken. Herr Pingen, meine Frage: Was muss eigentlich geändert werden, um die Förderfähigkeit dieser Gewässerrandstreifen aufrechterhalten zu können und um das auch bundesweit einheitlich fördern zu können?

Steffen Pingen (DBV): Meine sehr geehrten Damen und Herren, vielen Dank für die Möglichkeit, hier das auch nochmal zu präzisieren. Zu der ersten Frage hinsichtlich der Anforderungen des EuGH: Wir haben uns das EuGH-Urteil sehr präzise angesehen und natürlich hat der EuGH auch Kritik geäußert an Regelungen an Gewässern, die wir in der Vergangenheit in der Düngeverordnung hatten. Aber wir haben uns explizit angesehen, ob hier der EuGH auch dauerhaft bewachsene Gewässerrandstreifen fordert und sehen hier keinen Widerhall in dem EuGH-Urteil. Im fünften Teil der zweiten Rüge des EuGH geht es um die Ausbringung von Düngemitteln auf stark geneigten Flächen. Da hat der EuGH kritisiert, dass es eine fehlende Begrenzung in der Düngeverordnung gibt an hängigen Flächen. Dies ist aber jetzt mit der Novelle der Düngeverordnung umfassend berücksichtigt und geregelt worden.

Nicht bemängelt wurde vom EuGH der spezielle Passus der Nitratrichtlinie – Anhang II Buchstabe A Ziffer 4 –, in dem es um Regelungen in der Nähe von Wasserläufen geht. Es steht noch nicht einmal in der Europäischen Richtlinie, dass ein Bewuchs an Gewässern vorhanden sein muss. Es soll Regelungen und Bedingungen für die Dünung geben, aber nicht, dass ein dauerhaft bewachsener Gewässerrandstreifen dort vorhanden sein soll. Insofern sehen wir nicht ableitbar, dass jetzt zur Umsetzung des EuGH-Urteils, zur Umsetzung der Nitratrichtlinie – und darüber reden wir –, dass diese dauerhaft bewachsenen Gewässerrandstreifen geschaffen werden sollen – neben diesen sehr umfangreichen Regelungen, die bereits in der Düngeverordnung zu diesem Thema geschaffen wurden.



Zu Ihrer zweiten Frage mit der Förderfähigkeit: Das ist natürlich eine sehr zentrale Frage. Das, was gesetzlich vorgeschrieben ist, kann nicht mehr gefördert werden. Das ist der Grundsatz, der im EU-Recht gilt. Das heißt, wenn jetzt festgeschrieben wird, dass dort quasi nur Grünland stattfinden kann, dauerhafter Bewuchs sein kann, also auf jeden Fall der Ackerbau quasi verboten wird, dann kann das nicht mehr gefördert werden. Deswegen ist das jetzt eine sehr zentrale Stelle und deswegen fordern wir, dass man mit freiwilligen Programmen, mit Agrarumweltprogrammen, mit dem *Greening*, mit Wasserkooperationen diese Gewässerrandstreifen schafft, gemeinsam mit den Landwirten – dann besteht nämlich die Förderfähigkeit. Wenn man es gesetzlich vorschreibt, ist es schwierig – es sei denn, es gibt eine Ausgleichsregelung im Wasserhaushaltsgesetz, die hier an dieser Stelle aber nicht gilt, wenn man Anforderungen stellt, die höher gehen als die gute fachliche Praxis, dass diese dann gefördert werden können. Man müsste dann eine separate Ausgleichsregelung für diese Gewässerrandstreifen schaffen. Wir haben das auch in unserer Stellungnahme kritisiert, dass keinerlei Ausgleichsregelung vorgesehen ist. Und ich möchte noch einmal betonen, dass die Eingriffe da schon sehr weitgehend sind. Das ist nicht einfach nur damit getan, dass nur bestimmte Kulturen angebaut werden können, sondern es können dort auch die Erträge aus dem Ackerbau nicht mehr stattfinden. Wie die Begründung besagt, können nur noch Weidenutzung oder Futternutzung stattfinden, das heißt Grünlandnutzung – aber Ackerbau findet dort nicht mehr statt! Die Erlöseinbußen, die Deckungsbeitragsverluste, die die Landwirte dort gewärtigen müssen, die bisher teilweise über freiwillige Programme ausgeglichen wurden, sind dann nicht mehr förderfähig.

Abgesehen davon gibt es auch noch Verkehrswertverluste, weil ein Käufer sicherlich nicht mehr bereit ist, beim Verkauf so einer Fläche den gleichen Verkehrswert wie vorher zu bezahlen, wenn dort auf einem Streifen von fünf Metern Breite keine Bewirtschaftung im klassischen Sinne mehr stattfinden kann, und auch noch Forderungen bestehen, dass dort auf diesen Streifen Bäume und ähnliches stehen müssen. Es gibt immerhin noch ein Eigentumsrecht an den Flächen – und das ohne eine Entschädigung, ohne einen Ausgleich, das ist

untragbar. Insofern ist diese Frage der Förderfähigkeit und des Verlustes eine sehr entscheidende Frage.

Abg. Michael Thews (SPD): Wir sprechen heute mit der Düngemittelgesetzgebung und dem Wasserhaushaltsgesetz eine Gesamtproblematik an, die wir schon viele Jahre diskutieren. Die Überdüngung von Gewässern und die Auswirkungen insbesondere für die Wassergewinnung und für die Biodiversität sind ein globales Problem und ein großes Problem hier in Deutschland. Die Nichteinhaltung von Regeln und den Vorgaben der EU hat dazu geführt, dass wir auch dort verklagt wurden, beziehungsweise eben auch nachträglich noch Forderungen gestellt wurden. Jetzt wurde gerade eben von Herrn Pingen gesagt, dass der heute beratene Gewässerrandstreifen im Wasserhaushaltsgesetz im Urteil so nicht ableitbar ist. Dieser ist heute schon in vielen Bundesländern ein bewährtes Mittel, über den wir sicherlich heute noch einiges hören werden – über die Ausgestaltung und über die Möglichkeiten, die es da gibt. Aber ich würde Herrn PStS Pronold nochmal die Gelegenheit geben, jetzt darzustellen, wie der Stand der Verhandlungen wirklich ist und warum wir heute hier im Wasserhaushaltsgesetz über den Gewässerrandstreifen reden.

PStS Florian Pronold (BMU): Erste Bemerkung: Es ist in einem Urteil nicht zu erwarten, dass wir eine fertige Regelung bekommen. Wir hatten – wie alle in diesem Saal wissen – sehr intensive Auseinandersetzungen über die Frage der Umsetzung dieses Urteils. Dazu ist das Landwirtschaftsministerium und das Umweltministerium in sehr engem Austausch gewesen mit der EU-Kommission und, wie hier von mehreren Sachverständigen schon betont worden ist, wenn es uns jetzt nicht gelingt, auf Basis der geschlossenen Vereinbarung dann ein neues Düngerecht zu etablieren, drohen Strafzahlungen in der schon angesprochenen Höhe. Die Vereinbarungen, die die Bundesregierung durch Landwirtschaftsministerium und Umweltministerium getroffen hat, beinhalten eine Veränderung der Düngeverordnung und korrespondierend dazu eine Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes. Also auch dieses ist mit der EU-Kommission so vereinbart. Wenn dieser Teil jetzt nicht kommen würde, würde das dazu führen, dass wir entsprechend in die Strafzahlungen laufen. Vielleicht darf ich noch als Ergänzung darauf



hinweisen, dass die Bundesregierung, beziehungsweise der Haushaltsgesetzgeber wegen der Belastungen, die mit der Düngerverordnung für die Landwirtschaft einhergehen, der Landwirtschaft insgesamt eine Milliarde zur Verfügung stellt, um damit auch umgehen zu können. Ich will dann nicht weiter auf die vergangenen Debatten noch eingehen, die wir hierzu auch hatten. Aber ich glaube, dass es hiermit gelingt, erstens die Vorgaben der EU-Kommission zu erfüllen und zweitens auch einen wichtigen und notwendigen Beitrag zum Gewässerschutz zu leisten.

Abg. Judith Skudelny (FDP): Wir haben gehört, dass durch die gesetzliche Änderung eine Förderfähigkeit fraglich ist. Und wir haben gerade eben von Herrn PSIS Pronold gehört, dass wir beim Wasserhaushaltsgesetz was machen müssen, da wir ansonsten in eine Strafzahlung reinrutschen. Das heißt tatsächlich, dass irgendetwas getan werden muss – die Frage ist nur: Was? Jetzt stellt die Gesetzesvorlage, die wir hier haben, einen massiven Eingriff in das Eigentum der Landwirte dar. Das Eigentumsrecht ist zwar nicht bedingungslos, aber doch ein hohes Gut und darf nur dann eingeschränkt werden, wenn entsprechende – beispielsweise Sozialbindungen – Rahmenbedingungen gegeben sind, wie die Angemessenheit, die Erforderlichkeit und die Geeignetheit der Maßnahme. Herr Professor Kage, Sie haben ja vorhin schon mal auf die Relation von Wirkung und Kosten hingewiesen. Ich würde von Ihnen gerne nochmal dezidiert hören, ob Sie diese flächendeckende Maßnahme im Hinblick auf die Verbesserung der Gewässer – wo wir von Herrn Pingen gehört haben, die Gewässerqualität spielt für die Maßnahme keine Rolle – wirklich für angemessen, erforderlich und geeignet halten, um die Gewässerqualität hier zu verbessern?

Prof. Dr. Henning Kage (CAU): Ich habe ja schon in meinem Kurzstatement versucht, ein bisschen zu differenzieren und mein Unverständnis zum Ausdruck zu bringen, dass hier nun explizit allein über Nitrat diese Begründung erfolgt. Die halte ich einfach fachlich nicht wirklich für stichhaltig. Dahinter sind einfach Prozesse zu sehen, die anders ablaufen, als man sich das vielleicht bei oberflächlicher Betrachtung so vorstellt. Es geht eben einfach nicht so sehr um eine Verlagerung von Nitraten im Oberflächenwasser über Abfluss, sondern da spielen einfach Versickerungsprozesse eine

Rolle und Drainageabflüsse lassen sich durch Randstreifen eben auch nicht vermindern. Es gibt natürlich andere Effekte, natürlich im Bereich P[Phosphor]-Austrag und gegebenenfalls Pflanzenschutzmittel – da könnten wir hier durchaus entsprechende Wirkungen sehen. Aber das ist ja nicht die Begründung.

Nochmal: Wenn wir jetzt das EuGH-Urteil nochmal verschiedentlich zitiert gehört haben, würde ich schon auch fragen, ob tatsächlich in jedem Fall auch von der EU-Kommission in den nachfolgenden Verhandlungen immer nach dem letzten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis argumentiert wurde. Ich möchte da sogar nochmal auf die 20-Prozent-Regelung abheben – auch die halte ich im Prinzip für wissenschaftlich so nicht haltbar und nicht für alle Kulturen. In ähnlicher Weise sehe ich eben auch hier die Argumentation einfach nicht für ausreichend stichhaltig. Wenn man tatsächlich diese Randstreifen etablieren möchte, dann wird es andere Gründe dafür geben müssen als nun gerade die Minderung der Nitratausträge. Das empfinde ich tatsächlich als einen Erpressungsversuch – Entschuldigung, wenn ich das so klar sage –, wenn wir hier diese 860 000 Euro-Strafzahlung dann wieder nochmal hören. Das bezieht sich alles tatsächlich auf die Nitratrichtlinie und ausschließlich erstmal auf Nitrat; alle anderen Argumentationen sind davon erstmal ausgenommen – und das halte ich eben für keine saubere Argumentation. Von daher muss man schon sagen, ist die Ausgewogenheit und die Argumentation jetzt für mich in dieser Form einfach nicht gegeben.

Abg. Ralph Lenkert (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, vielen Dank an die Sachverständigen für ihre Ausführungen. Frau Mußbach, wie müsste aus Ihrer Sicht denn der § 38 a angepasst werden, damit wir im Prinzip eine bessere Zielerreichung bekommen? Wir habe die Eutrophierung von Nord- und Ostsee in erheblichen Größenordnungen, wir haben viele Gewässer, die gerade in heißen Sommern zu kippen drohen wegen Nährstoffüberfluss. Also, was müsste aus Ihrer Sicht unternommen werden? Und sind Sie nicht auch der Meinung, dass dieses Fünf-Grad-Kriterium nicht unbedingt sachgerecht ist, weil wir ja gerade auch im Flachland sehr viele Gewässer haben, die eben durch hohe Belastung leiden? Und könnten Sie sagen, wie aus Ihrer Sicht der 38 a verbessert



werden müsste und was darüber hinaus im Uferbereich erfolgen müsste?

Julia Mußbach (NABU): Ich habe es eingangs ja schon angesprochen: Ich sehe da vor allen Dingen drei Punkte. Nämlich, dass es ein Umbruchverbot geben muss oder im Prinzip auch ein Nutzungsverbot im schärfsten Sinne.

Wir denken, wenn ein Umbruch stattfindet, was sehr nachvollziehbar ist für die Landwirte, dass die nicht wollen, dass der Verkehrswert der Fläche abnimmt. Dann passiert aber Folgendes: Dieser Boden wird aufgebrochen und es kann ein Nitritifikationsschub stattfinden. Zudem kommt auch noch dazu, dass Feinsedimente in das Gewässer eingetragen werden. Was dann passiert, ist einfach so, dass das wie eine Sanddüne ist, die sich auf der Gewässersohle ansammelt. Ich hatte meine Diplomarbeit auch über Tieflandfläche geschrieben und konnte das auch richtig gut beobachten, dass dann so richtige Wanderdünen über so eine Bachsohle drüber laufen und alles, was da unten drunter ist – also im Prinzip der ganze Fischlaich, die ganzen Wasserinsekten, die sich da verkriechen –, die werden einfach überschüttet und erstickt. Deswegen halte ich es für zentral, dass wenn es so eine Gewässerrandstreifenregelung gibt, dass es hier ein Umbruchverbot gibt und dass eben natürlicher Bewuchs da sein kann – eben aus den Gründen Beschattung, Biotop-Vernetzung, auch Stabilisierung der Ufer. Sie haben vielleicht alle schon kleine Bäche gesehen – vor Augen –, die mit Erlen bewachsen sind, wo die Erlenwurzeln in das Gewässer reinragen. Das sind hervorragende Unterstände auch für Fische und die halten auch einfach dieses Ufer fest. Und durch die Beschattung wird das Gewässer selbst gekühlt – dies hatte Frau Schmitz auch schon angesprochen. Das bedeutet, dass die Sauerstoffaufnahmefähigkeit des Wassers steigt und das kommt natürlich allen Gewässerbewohnern zugute.

Der zweite Punkt: Die Begründung des Gesetzes enthält nur den Parameter „Gesamtphosphor“. Wenn man jetzt aber nur Gesamtphosphor misst, dann fallen die ganzen Faktoren, die eigentlich für die Eutrophierung wichtig sind, unter den Tisch. Deswegen müssten auf jeden Fall, um das Gesetz gut evaluieren zu können, diese anderen Faktoren noch gemessen werden, vor allen Dingen Ortho-Phosphat, und zentral ist eben auch die Nitratkon-

zentration. Das bedeutet im Falle eines Starkregens oder wenn eben gedüngt wurde, dass man dann genau gucken kann, was im Gewässer passt. Wenn man immer nur die Jahresfrachten misst – das sind ja praktisch Durchschnittswerte –, dann kann man nicht die volle Wirkung dieses Gesetzes erfassen.

Zum dritten Punkt, den ich vorher auch schon aufgegriffen habe: Es gibt ganz, ganz viele unterschiedliche Regelungen in den Landeswassergesetzen und im Düngerecht, im Pflanzenschutzrecht. Und ich sehe das ähnlich wie Herr Pingel, dass es unglaublich schwer ist, im Vollzug diese vielen verschiedenen Regeln zu beachten. Deshalb schlage ich vor, dass man das vereinheitlicht und eben pauschal sagt: Zehn Meter, bewachsen mit natürlicher Vegetation. Das würde für alles etwas bringen und ich würde – ich weiß gar nicht: Hat es Herr Professor Kage gesagt? – noch dazu sagen, es gibt schon Untersuchungen zur Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen und die zeigen schon auch, dass der Nährstoffeintrag vermindert wird, wenn ein natürlicher Bewuchs da ist.

Abg. Dr. Bettina Hoffmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, vielen Dank an die Referentinnen und Referenten. Beim Einsatz gegen die Nitratverschmutzung in unserem Wasser galt bei der Bundesregierung aus grüner Sicht vor allem: „zu wenig“ und „zu spät“. Das ganze Problem zieht sich ja schon länger hin. Immerhin liegt ja jetzt etwas auf dem Tisch, selbst wenn es ein Kompromiss ist. Der Parlamentarische Staatssekretär Pronold hat es nochmal ausgeführt: Es ist Teil eines Kompromisses zwischen EU-Kommission und Bundesregierung, dass beide Bereiche – Düngerordnung und das Wasserhaushaltsgesetz – angefasst werden. Letztendlich ist es aus grüner Sicht ein Minimalkonsens, um diese drohenden Strafzahlungen abzuwenden. Es bleibt aber mehr als fraglich, ob das auch nur im Ansatz ausreichen wird, um nämlich das echte Problem, nämlich die Nitratverschmutzung unseres Wassers, zu stoppen. Ich bin der Meinung, dass wir ein grundsätzliches Problem haben und an bestimmten Stellen, an bestimmten Gewässern ein besonders großes Problem haben und deswegen ist es auch dringend nötig, hier etwas zu tun. Wir haben es jetzt in den Eingangsstatements der Sachverständigen auch gehört: Die vorgeschlage-



nen Regelungen sind zwar im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben und Anforderungen vertretbar. Sie bleiben aber weit hinter ökologisch notwendigen Maßnahmen zurück. Aus grüner Sicht heißt das zum Beispiel mit Blick auf die Gewässerrandstreifen, dass wir bundesweit einheitliche Gewässerrandstreifen von mindestens zehn Metern brauchen, auf denen die Ausbringung von Düngemitteln verboten ist und die auch nicht umgebrochen werden dürfen. Denn die Gewässerrandstreifen bilden ja nicht nur einen wichtigen Puffer, um die Eintragung von Nährstoffen oder anderen Schadstoffen in Gewässer zu minimieren; sie bringen auch beispielsweise Lebensräume für wassergebundene Insekten und sind natürlich auch noch ein natürlicher Hochwasserschutz. Andere Punkte kommen hinzu. Aus unserer Sicht ist es so, dass wir für einen echten Schutz unseres Wassers eine klare Neuausrichtung der Agrarpolitik brauchen und nicht nur an bestimmten Stellen kleine Rädchen drehen dürfen. Die Bundesregierung muss dabei natürlich den Bäuerinnen und Bauern auch eine echte Perspektive geben und den Rahmen schaffen, dass wir einerseits vernünftig wirtschaften können, aber andererseits unsere Umwelt schützen.

Jetzt meine Frage an Frau Dege: Wie bewerten Sie dieses Gesamtpaket Düngeverordnung und hier das Wasserhaushaltsgesetz im Hinblick auf die Anforderungen der europäischen Nitratrichtlinie? Inwieweit reichen die Maßnahmen aus, um wirklich dieses Nitratproblem lösen zu können?

Ilka Dege (DNR): Ich kann Ihren Ausführungen in dem Sinn soweit zustimmen. Das haben wir auch schon in mehreren Stellungnahmen deutlich gemacht – vom Referentenentwurf der Düngeverordnung selbst und auch an anderer Stelle, dass wir große Zweifel haben, dass das, was jetzt vorliegt, wirklich ausreicht. Wir reden hier über einen Minimalkonsens, den wir gefunden haben und der sich auch an mehreren Stellen immer nochmal eher nach unten verändert hat als nach oben, also in den Ambitionen selbst. Deshalb reicht es vielleicht jetzt, um das Vertragsverletzungsverfahren erstmal zur Seite zu schieben, aber ob es wirklich reicht, um die Belastungen zu senken, ist eine ganz andere Frage. Es wird sich mit dem nächsten Nährstoffbericht zeigen – obwohl die Änderungen, die da kommen, noch nicht so drin sein wer-

den. Die Gefahr steigt damit, dass wir quasi in wenigen Jahren der nächsten Novelle entgegensehen und das ist alles andere als Planungssicherheit für die Landwirte. Deshalb sollte die Landwirtschaft eigentlich auch selbst ein Interesse daran haben, hier zu Regelungen zu kommen, die über jeden Zweifel erhaben sind, dass EU-Recht eingehalten wird.

Und wir reden ja hier nicht nur von der Nitratrichtlinie, wir reden von der Wasserrahmenrichtlinie, wir reden von mehreren Vertragsverletzungsverfahren, die gegen Deutschland im Umweltbereich anhängig sind, die alle auch auf dieses Thema einzahlen. Es wird auch noch von weiteren Faktoren abhängen. Sie wissen: Auch wenn wir die Beschlussfassung von März zur Düngeverordnung im Bundesrat haben, ist in der Umsetzung noch nicht alles zu Ende. Die Regeln zur Binnendifferenzierung sind noch zu vereinbaren; daran wird auch viel hängen, was an der Wirksamkeit für die Reduzierung wirklich zu Buche schlägt. Wir fürchten, dass es an manchen Stellen auf ein Kleinrechnen der roten Gebiete hinausläuft. Das ist natürlich nicht im Interesse einer Lösung oder einer Reduzierung, die erreicht werden soll. Hier muss eine ambitionierte Regelung in die andere Richtung gefunden werden.

An dieser Stelle möchte ich darauf verweisen – Frau Mußbach hat es auch schon kurz angesprochen: Am 20. Mai 2020 hat die EU-Kommission die *Farm-to-Fork*-Strategie und die Biodiversitätsstrategie vorgestellt. Da ist von minus 20 Prozent Stickstoffbelastung die Rede, und zwar nicht nur von roten Gebieten. Das ist ja das, was wir jetzt haben: Dass wir in den roten Gebieten, die noch näher zu definieren sind, von minus 20 Prozent reden und es sonst eigentlich kaum zu nennenswerten Reduktionsmaßnahmen kommt. Dann ist die Frage: Wie wollen wir das denn eigentlich in der ganzen Fläche erreichen, was dann die zukünftige Anforderung der EU-Kommission sein wird? Dass die Belastung zu hoch ist, wissen wir. Wir haben eine Überversorgung von fast 100 Kilo Stickstoff; das ist nicht überall flächendeckend der Fall, aber diese Überbelastung ist ganz eindeutig da. Wir hätten uns vor allen Dingen gewünscht, dass es mehr in die Richtung einer langfristigen Trendumkehr geht. Das hat hier sehr viel mit der Tierhaltung zu tun, die ja auch an anderen Stellen jetzt thematisiert wird. Aber wir brauchen



endlich wieder eine Regionalisierung der Tierhaltung und die GAP [Gemeinsame Agrarpolitik der EU], quasi die zentrale Stellschraube, um die Landwirte zu unterstützen, dahin zu kommen, EU-Recht einzuhalten. Deshalb sind wir dringend gehalten, die Umsetzungsdefizite so schnell wie möglich zu schließen und die Möglichkeiten gerade in der Förderung, die wir haben, entsprechend auszurichten.

Vorsitzende: Damit kommen wir in die zweite Runde. Wenn Sie alle Zeit haben, etwa zehn Minuten länger zu bleiben, dann könnten wir zwei Runden mit vier Minuten ansetzen. Wäre das in Ihrem Sinn? Dann machen wir das so.

Abg. Astrid Damerow (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Zunächst mal, Frau Dr. Schmitz, herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme und auch, dass Sie persönlich hier sind, ganz herzlichen Dank. Ich möchte gar nicht nochmal auf die Fragestellung eingehen: Müssen wir oder müssen wir nicht? Ich denke, dazu ist schon Einges gesagt worden. Ich fand in Ihrer Stellungnahme die ganze Thematik aus Klimaschutzgesichtspunkten heraus betrachtet sehr, sehr interessant, was die Bepflanzung und die Nutzung der Gewässerrandstreifen anbelangt. Vielleicht können Sie das auch nochmal ein Stück ausführlicher darstellen?

Und da wir uns immer in einem Interessenkonflikt zwischen Gewässerschutz, aber eben auch den wirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft befinden, ergibt sich natürlich schon die Frage: Welche Möglichkeiten einer Nutzung mag es denn darüber hinaus auch geben? Stichwort: beispielsweise sogenannte „Agroforst-Projekte“. Ich weiß nicht, ob Ihnen das bekannt ist, aber vielleicht können Sie dazu auch noch etwas sagen – auch, wie das seitens Ihres Verbandes eingeschätzt wird? Also, den ganzen Bereich der möglichen Nutzungen, die eben wirtschaftlich trotzdem noch interessant sein können, um die Zusammenarbeit zwischen Gewässerschutz und Landwirtschaft auch in Zukunft darstellen zu können.

Dr. Michaela Schmitz (BDEW): Die Gewässerrandstreifen sind sogenannte Puffer, im Grunde Naturpuffer, die man damit anlegt, und sie haben eben nicht nur die gewünschte Funktion, dass man eine Abschwemmung von Erde und damit auch

von Nährstoffen in die Gewässer verhindert, sondern sie erfüllen wichtige ökologische Funktionen. Sie können durch die Beschattung den Temperaturhaushalt eines Gewässers mit beeinflussen. Wir haben bei den heißen Sommern erlebt, dass gerade kleinere Gewässer doch sehr an die Grenze kommen und teilweise sehr stark austrocknen können. Diese Beschattung kann wirklich dazu führen, dass Gewässer einfach eine niedrigere Temperatur behalten, der Sauerstoffgehalt bleibt höher. Es kommt ohnehin durch die Verdunstung eine Konzentrierung der Nährstoffe zusammen. Das heißt, kleine Gewässer können auch leichter umkippen, wie man so landläufig sagt. Das sind alles Dinge, die sie mit einer Beschattung deutlich reduzieren können. Das sind die Erfahrungen, die eben auch in der Praxis da sind, weshalb es auch der Wunsch vieler Bundesländer war, diese Gewässerrandstreifen zu regeln.

Ich möchte nochmal an der Stelle sagen: Es ist keine neue Vorschrift. Wir haben im Wasserhaushaltsgesetz seit 2009 stehen: Gewässerrandstreifen mit einer Breite fünf Metern. Man kann nun wirklich nicht behaupten, dass das jetzt eine neue Erfindung ist. Sie haben also selber hier im Hohen Haus diese Regelung schon verabschiedet – auch vor dem Hintergrund: Wie können wir unsere Gewässer besser schützen? Dazu kommt auch, dass wir eben klimatisch heute anders gefordert sind. Wir wissen, dass es Starkregen geben kann, wir wissen, dass es starke Windbewegungen geben kann und deswegen waren auch Regelungen in der Düngerordnung erforderlich, was die Düngung selber betrifft. Aber, es ist natürlich richtig, das betrifft dann auch die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln. Das sind auch alles Dinge, die in den Pflanzenschutzanwendungsverordnungen schon geregelt sind. Es ist also nicht so, als ob man diese Probleme nicht kennt. Insofern wäre es sicherlich gut, dieses jetzt hier mit der Begrünung zu ergänzen. Wir wissen auch gerade von Talsperren, wenn wir da Forste an den Gewässerrändern stehen haben – das sind einfach Sicherungsstreifen. Das muss man wirklich sagen: Sicherungsstreifen fürs Gewässer, auch für die Flora und Fauna, die da ist. Das hat sich wirklich in den ganzen Jahrzehnten sehr bewährt. Deswegen wird auch die Bepflanzung so vorgenommen. Hier ist natürlich jetzt auch die Option, dass man sagt: Grünland kann angelegt werden. Das Umbruchverbot ist deswegen gemacht, damit da nicht noch



weiter Nährstoffe wieder ausgelöst werden. Das ist landwirtschaftliche Praxis. Das ist eindeutig so. Insofern besteht natürlich die Möglichkeit eines höheren Bewuchses – eine andere Ausgestaltung würde noch ein „Mehr“ bringen. Das ist natürlich eine Sache, die sollte man jetzt wirklich auch bei den Förderungen im Auge behalten, sodass man da auch der Landwirtschaft entgegen kommen kann. Aber wie gesagt, die klassische Sorgfaltsverpflichtung nach dem Wasserhaushaltsgesetz gilt ja für alle und ist damit sozusagen ergänzend.

Vorsitzende: Auch für unsere Sachverständigen am Telefon nochmal, weil ich das vorhin nur kurz gesagt habe: Wir haben jetzt pro Frage inklusive Antwort vier Minuten Zeit, damit wir mit etwas Überziehen über 16 Uhr hinaus noch einmal zwei Fragerunden hinbekommen. Ich hoffe, das ist auch für Sie in Ordnung. Wenn nicht, müssten Sie Ihren Protest zügig einlegen.

Abg. **Michael Thews** (SPD): Herr Professor Scheuer, ich würde einfach nochmal die Sicht des Praktikers gerne hören. Zum einen haben wir mittlerweile viel Erfahrung mit Gewässerrandstreifen. Wie sieht so ein idealer Gewässerrandstreifen überhaupt aus? Und, was mir jetzt häufig auch gesagt wird: Es ist alles so kompliziert, den einzurichten, zu kontrollieren, die fünf Prozent, die fünf Meter. Ist das in der Praxis wirklich alles so schwierig oder haben wir nicht an vielen Stellen schon Erfahrung mit diesen Gewässerrandstreifen und auch Erfahrung mit dem Austausch mit der Landwirtschaft? Und funktioniert es nicht in vielen Bereichen auch gut? Kann man nicht auch später die Kontrolle relativ leicht machen? Ich weiß, ein Nachbar von mir hat im Garten eine Pergola gebaut und das wurde dann per Luftaufnahme kontrolliert. Ich kann mir gar nicht vorstellen, dass das Ganze so kompliziert ist.

Prof. Dr. Lothar Scheuer (Aggerverband): Zunächst einmal zu der Frage: Inwieweit kann man das kontrollieren? Es besteht die Möglichkeit, heute mit den neuen Methoden der Luftbildvermessung auch entsprechende Ermittlungen vorzunehmen, wo solche Flächen vorliegen, die dieses Fünf-Prozent-Kriterium erfüllen. Insofern denke ich mir, macht das sicherlich Arbeit, ist aber auch automatisiert leistbar. Soviel vielleicht zu dieser Frage.

Die andere Frage ist natürlich: Welche praktische Erfahrung liegt vor? Wir haben an vielen Stellen mit der Landwirtschaft entsprechende Kooperationen gebildet, die zu einem großen Teil sehr erfolgreich sind. Allerdings muss man ehrlicherweise sagen: Es gibt auch Bereiche, wo es eben nicht so gut funktioniert. Das heißt, man braucht sehr viel Durchhaltevermögen, sehr viele Gespräche, um mit den Landwirten dort zu einer Verständigung zu kommen. Häufig ist das dann damit verbunden, dass man entsprechende Vereinbarungen trifft, die dann eine lange Übergangszeit erfordern. Auf der anderen Seite sind die Erfolge, die man mit einem solchen Gewässerrandstreifen erzielen kann, wenn er dann auch noch bewachsen ist, enorm, weil wir vor allen Dingen auch etwas für die Biotopvernetzung tun, etwas für die Wasserqualität tun, und damit auch einen wichtigen Baustein liefern zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Ich habe Ihnen auch in meiner Stellungnahme ein Beispiel von der Agger dazu gelegt, wo Sie erkennen können, wo wir so eine Vereinbarung mit der Landwirtschaft gefunden haben, wo die Flächen dann auch von uns erworben worden sind und damit dann auch etwas für die begleitenden Biotope getan haben, aber auch für die Fische im Gewässer und damit einen Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, aber auch der Nitratrichtlinie durchgeführt haben.

Letzten Endes ist das alles ein Baustein, um das alles insgesamt zu erreichen und da bin ich auch bei Herrn Professor Kage: Man hat viele Bausteine, an denen man arbeitet. Einer davon ist dieser Gewässerrandstreifen und insofern begrüßen wir es, dass dem auch ein entsprechender Rahmen eingeräumt wird.

Abg. **Nicole Bauer** (FDP): Meine erste Frage geht an Herrn Pingen. Mich würde interessieren: Wie schätzen Sie diese Maßnahme Gewässerrandstreifen versus Düngerordnung, die aus 2017 kommt, ein? Wir hatten kürzlich eine Anhörung hier im Deutschen Bundestag, da hat es geheißen, dass die Wirkungszeit mindestens zehn bis fünfzehn Jahre betrifft. Wie schätzen Sie das aus landwirtschaftlicher Sicht ein und welche Folge hätte so ein Eingriff auf die Bewirtschaftungsfläche in ganz Deutschland?



An Herrn Professor Kage hätte ich eine andere Frage. Wir wissen ja, dass die EU-Nitratrichtlinie sich ganz stark an die Landwirtschaft anlehnt. Wie sehen Sie das aus fachlicher Sicht? Gibt es weitere Verursacher außer die Landwirtschaft? Und warum ist in der EU-Richtlinie ausschließlich die Landwirtschaft genannt, auf die sich in Deutschland bei allen Gesetzgebungen gestürzt wird?

Vorsitzende: Herr Pingen, fangen Sie an?

Steffen Pingen (DBV): Grundsätzlich zu der Wirkung der Düngeverordnung 2017 und 2020: Die neue Düngeverordnung ist erst seit circa einem Monat in Kraft – insofern kann man da noch keine Wirkungen beurteilen. Aber bereits nach der Umsetzung der Düngeverordnung 2017 merkten wir schon Veränderungen in der Bewirtschaftung. Wir merken generell einen Rückgang des Düngemittel Einsatzes, Tierbestände sind zurückgefahren worden. Das hat natürlich nicht nur mit einer Düngeverordnung zu tun; das hat auch etwas mit Tierwohl zu tun et cetera. Es gibt viele Gründe, warum sich in der Bewirtschaftung etwas verändert. Wir stellen aber fest – und das ist auch an statistischen Daten belegt, auch vom Statistischen Bundesamt –, dass sich bereits erste Wirkungen zeigen. Bis das im Gewässer sichtbar ist, wird man jetzt nicht heute und morgen beurteilen können. Deswegen überlegen Bund und Länder ja auch ein Kurzfrist-Monitoring, um die Wirkung schneller beurteilen zu können.

Bei der neu getroffenen Regelung wurde gesagt, dass ja alles schon bekannt sei und wir Gewässerrandstreifen schon im Wasserhaushaltsgesetz haben – aber dass die dauerhaft bewachsen werden müssen, was quasi ein Ackerbauverbot ist, das ist neu. Da sollte nicht etwas anderes suggeriert werden. Das ist ein massiver Eingriff. Wie viel Fläche tatsächlich betroffen ist und welche Kosten das verursacht, da gehen wir davon aus, dass der Eingriff größer ist als die Bundesregierung ihn annimmt. Aus unserer Sicht müsste man da eine fundiertere Folgenabschätzung machen. Die Bundesregierung kommt selber zu dem Ergebnis, dass vieles nicht kalkulierbar ist, weil man bisher im Rahmen von Umweltprogrammen auf freiwilliger Basis eine bestimmte Bewirtschaftung gemacht hat oder auf etwas verzichtet hat. Insofern fehlt aus unserer Sicht die umfängliche Folgenabschätzung, sowohl was die Flächen anbelangt, als auch

was den Eingriff und den Kostenaufwand für die Landwirtschaft anbelangt – das müsste vor einer Verabschiedung stattfinden.

Prof. Dr. Henning Kage (CAU): Natürlich gibt es weitere Verursacher. Man muss da klar konsentieren: Im Bereich der Grundwasserbelastung ist die Landwirtschaft mit großem Abstand der wichtigste Verursacher. Im Bereich der Oberflächengewässer ist das sicherlich deutlich differenzierter zu sehen. Was natürlich die Nitratproblematik im Grundwasser insgesamt angeht, muss man auch im Auge behalten, wie die Wirksamkeit der Maßnahmen real aussieht. Ich möchte ganz kurz abschweifen: Beispiel Dänemark, wo man sehr lange sehr stark eingegriffen hat und wenn man sich die Entwicklung der Nitratkonzentration anschaut, dann hat sich da teilweise aber nicht so viel getan. Das wird teilweise etwas verzerrt dargestellt. Wie gesagt, da muss man vielleicht nochmal die Wirksamkeit der Maßnahmen ein bisschen genauer bewerten.

Abg. Ralph Lenkert (DIE LINKE.): Machen wir uns nichts vor: Eine komplette Herausnahme aus der Nutzung wäre sinnvoll und sie ist deshalb nicht erfolgt, weil dann die Flächenprämien der EU wegfallen. Das muss man im Klartext sagen. Das heißt, die Umbrucherlaubnis findet nur deswegen Eingang in die Gesetzgebung, weil eben die Landwirtinnen und Landwirte oder die Eigentümer sonst den Wertverlust dieses Grundstücks haben und eben keine EU-Förderung mehr erhalten. Da wäre es vielleicht sinnvoller, dass man die Förderung umstellt, damit eben kein Umbruch erfolgt und trotzdem der Förderstatus eines Ackerbodens erhalten bleibt. Ansonsten gibt es Gerichtsverfahren, wenn das Land nur gepachtet ist, mit den Eigentümern und das müsste vermieden werden.

Deswegen die Frage an Sie, Frau Mußbach: Können Sie sich so eine Regelung vorstellen, dass die Landwirte im Prinzip diese Flächenprämie dauerhaft erhalten, auch wenn das Land dauerhaft am Gewässerrandstreifen nicht bearbeitet wird?

Und die zweite Frage geht an Herrn Dr. Manz. Sie sagten: Diese Ausmessung ist einfach. Ich halte das für schwierig. Wir haben in Thüringen sehr viele mäandrierende natürliche Gewässer, die sich in engsten Windungen schlängeln. Da haben sie keine klare Gewässeroberkante und die Hangneigung wechselt auch ständig. Wie wollen Sie das



ohne großen bürokratischen Aufwand nachvollziehen? Ich würde gerne von Ihnen wissen, wie Sie das sicherstellen wollen.

Julia Mußbach (NABU): Ich würde es sehr gut finden, wenn sich an der Berechnung der Flächenprämie etwas ändern könnte und das eben dazu führen könnte, dass der Wert der Fläche nicht abnimmt – obwohl der ökologische Wert ja hochgehen würde, wenn dieser Gewässerrandstreifen natürlich bewachsen wäre und wenn der eben nicht umgebrochen wird. Eine Möglichkeit wäre, diese Flächenprämie auf nicht bewirtschaftete Bereiche auszuweiten. Eine andere Sache wäre auch, die Definition von Dauergrünland anzupassen, also dass man nicht nach fünf Jahren ohne Nutzung automatisch in diese Dauergrünlanddefinition reinrutscht. Und eine weitere Sache wäre, generell ökologisch wertvolle Landschaftselemente wie Hecken, Trockenmauern und auch feuchte und nasse Senken oder auch Einzelbäume in diese Flächenprämie einzurechnen, weil der Landwirt oder die Landwirtin da auch wirklich was Positives für die Natur tun kann und das könnte man natürlich auch entlohnern.

Dr. Erwin Manz (MUEEF Rheinland-Pfalz): Das muss ein Missverständnis sein, dass ich gesagt habe, dass die Ausmessung einfach ist. Im Gegenteil: Gerade bei den Vertragsnaturschutzprogrammen, die wir anbieten, wo wir Gewässerrandstreifen anbieten, hat sich als ein Hindernis herausgestellt, dass Landwirte nicht unbedingt bereit sind, mitzumachen, weil sie Anlastungen befürchten, wenn sie sich irgendwo nicht genau an die Flächengrenzen halten. Also, ganz einfach ist es nicht.

Und trotzdem – und das ist vorhin auch schon mal angeklungen – gibt es durchaus technische Hilfsmittel, um da doch den Landwirten und den Behörden eine ganz wichtige Hilfestellung zu geben. Wir haben mittlerweile sehr hochauflösende Geländedaten, topographische Daten, aber auch aus der Fernerkundung. Wir werden als Bundesland auch anhand solcher Kartenauswertungen Karten vorlegen, in welchen Bereichen wir die Gültigkeit dieser neuen Vorschriften sehen. Das wird dann auch den Landwirten partiell zur Verfügung gestellt werden. Auch was die spätere Überwachung angeht, kann man durchaus auf solche Fernerkundungsdaten zurückgreifen.

Abg. Dr. Bettina Hoffmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wir erleben ja, dass die Bundesregierung sehr viele kleinteilige Regelungen in Gang setzen muss, um die Überdüngung und die Nitratverschmutzung unseres Grundwassers in den Griff zu bekommen. Aber letztendlich ist das ja alles nur so ein Rumdoktern an Symptomen. Grundsätzlich wäre es wünschenswert, dass wir da mal ganz anders rangehen, denn auch die Bäuerinnen und Bauern brauchen eine Verlässlichkeit, wie sie handeln sollen.

Frau Dege, da ist meine Frage an Sie: Was wäre denn aus Ihrer Sicht erforderlich, um den Rahmen für eine gewässerschonende und nachhaltige Landwirtschaft zu schaffen und wie könnte dieses agrarpolitische Steuerungsinstrument der GAP dafür stärker genutzt werden? Sie haben das in Ihrer ersten Frage angedeutet. Vielleicht können Sie das nochmal ausführen?

Ilka Dege (DNR): Wie gesagt, wir sehen in der Reform der Agrarpolitik die Umstellung der Agrarförderungen als das zentrale Element an, um die Dinge miteinander in Einklang zu bringen. Es besteht kein Interesse daran, zu sagen, dass die Landwirte das alles alleine schultern müssen. Unterstützung soll sein. Die Frage ist: In welcher Form wird diese Unterstützung geleistet? Und was wir bisher wissen, ist, dass die GAP, so wie sie jetzt ist, viel zu wenig zu den gesetzten Zielen, gerade im EU-Umweltrecht, beiträgt. Das zeigt sich in den Zahlen, dass eben die Werte beim Stickstoff nicht besser werden. Wir sehen es aber auch beim Insektenschutz, bei der biologischen Vielfalt. Es kam erst letzte Woche der Bericht zum Zustand der Natur – da ist das alles nochmal festgehalten. Und dass es auch viel mit der Landwirtschaft selbst zu tun hat, ist, glaube ich, auch unstrittig. Das hat aber auch einfach was mit dem Fakt zu tun, dass es gar keine Indikatoren gibt, die die Wirkung der GAP oder die Effekte der GAP wirklich genauer betrachten und damit ein Steuerungsmechanismus vorgeben. Ich habe in der Stellungnahme auch darauf hingewiesen. Da hat es einen großen Impact-Bericht der EU-Kommission gegeben, wo das nochmal genauer aufgeführt ist. Das passt alles nicht zusammen. Die Indikatoren passen nicht zu den Maßnahmen, dementsprechend fällt die Steuerung aus. Das sind Sachen, die müssen angegangen werden. Und es ist auch nicht nur dieser Bericht. Auch der Europäische



Rechnungshof hat aus ökonomischer Sicht nochmal einen Blick drauf geworfen und kam eigentlich zu einem ähnlichen Ergebnis, dass hier sehr, sehr viel Geld ausgegeben wird, ohne eigentlich die gesetzte Ziele zu erreichen. Wir freuen uns, dass die EU auch erkannt hat und sich klarer dazu bekennt, dass sie das ändern möchte. Am 20. Mai kam nicht nur die *Farm-to-Fork*- und die Biodiversitätsstrategie heraus, sondern es gab auch ein sehr lesenswertes Papier, was ich Ihnen nur ans Herz legen kann, wo die EU den Bezug aufzeigt, wie die Agrarpolitik hier eingepackt werden soll, damit die Maßnahmen eben zielgerichteter und wirkungsvoller werden und den Green Deal in diesem Sinne unterstützen.

Es ist einfach so: Wir können es uns nicht leisten. Die GAP-Reform wird in 7-Jahres-Schritten bemessen, wir haben es jetzt mit einer zweijährigen Übergangsverordnung zu tun – da verlieren wir schon nochmal Zeit. Wir sind jetzt eigentlich schon drin, die nächste Reform zu konditionieren und da passiert viel zu wenig. All diese Dinge, die hier jetzt angesprochen sind, die fließen da noch gar nicht ein. Und auch das, was als Strategiepläne national erarbeitet wird, reicht nicht aus. Es gibt an sich dort Instrumente, die man eigentlich gut nutzen kann. Ich schaue jetzt zum Beispiel insbesondere auf die Eco-Schemes – da könnte man sehr viel tun für eine bessere, gewässerschonende Bewirtschaftung, die eben das Ziel klarer in den Blick nimmt, aber auch die Unterstützung der Landwirte ermöglicht; und zwar nicht nur über eine Entschädigung eines Ausfalls, sondern darüber hinaus, auch der tatsächlichen Leistung, die eben noch erbracht wird, gerecht wird, also die auch einkommenswirksam ist. Wir würden uns sehr wünschen, dass von diesen Möglichkeiten viel stärker Gebrauch gemacht wird. Wie gesagt, die GAP ist das zentrale Element, der Steuerungshebel, nicht nur für die Nitratrichtlinie, sondern für viele andere Faktoren, die uns hier Sorgen machen. Hier muss sich ganz dringend etwas ändern. Da würden wir uns freuen, wenn in diese Richtung auch Maßnahmen weiter gedacht werden.

Vorsitzende: Wir kommen jetzt in unsere letzte Frage-und-Antwort-Runde, weiterhin mit vier Minuten.

Abg. Hermann Färber (CDU/CSU): Frau Schmitz, Sie haben vorhin schon ein bisschen auf die Frage nach den Agroforstsystemen geantwortet. Ich

möchte hier nochmal klar die Frage stellen: Agroforstsysteme sind keine Biotope im Sinne des § 30 Bundesnaturschutzgesetz, sondern Forstkulturen, die in regelmäßigen Abständen je nach Art der Kultur auch geerntet werden. Das heißt, nicht der Boden wird umgebrochen, sondern der Aufwuchs wird geerntet. Ist das für Sie und ist das auch für die anderen Sachverständigen in Ordnung?

Und an den Herrn Pingen hätte ich noch zusätzlich die Frage: Der Aufwand für die Wirtschaft wird mit 600 000 Euro für 10 000 Hektar angesetzt, das sind im Maßgeblichen 60 Euro pro Hektar im Maßgeblichen für das Saatgut. Da geht es jetzt gar nicht nur um die Prämie, die Kollege Lenkert genannt hat, die ausfallen würde. Da geht es auch um den Ertragsausfall als solchen, weil ja kein organischer Ertrag ansonsten mehr geerntet werden kann. Sind die 600 000 Euro für Sie in Ordnung oder nicht? Dankeschön.

Dr. Michaela Schmitz (BDEW): Dankeschön für die Nachfrage, Herr Färber. Agroforst darf natürlich nicht dazu führen, dass dann andere Schadstoffe eingetragen werden. Das ist natürlich klar. Wir kennen kurzlebige Nadelholzkulturen, die, wenn sie mit entsprechenden Zusatzstoffen behandelt werden, neue Gewässerschutzprobleme mit sich bringen. Darauf muss man achten, wenn man Agroforst betreibt. Wir haben im Rahmen der GAP-Veranstaltung letzte Woche vom BMEL auch gehört, welche Alternativen es da geben soll. Da muss man dann schon wirklich im Detail schauen, aber es sollten keine Agroforstkulturen sein, die dann möglicherweise neue Probleme auslösen. Das wäre kontraproduktiv.

Steffen Pingen (DBV): Vielen Dank für die Frage, Herr Färber. Generell, auch zu dem ersten Punkt: Alles, was an Nutzungsfähigkeit auf diesen Flächen weiterhin besteht, insofern auch Agroforst und energetische Nutzung, wäre sinnvoll. Aber zu der Frage, die Sie mir gestellt haben: Bei dieser Kalkulation der Fläche haben wir Zweifel, ob das ausreicht und der Realität entspricht – die fünf Meter an Gewässern mit fünf Prozent Hangneigung. Die angenommenen 60 Euro beschreiben explizit den Aufwand für die Aussaat, aber das ist keine Kalkulation des vermindernden Deckungsbeitrags auf der Fläche, also des Ertragsverlustes der Ackerkultur, die dort vorher gestanden hat. Das ist



bei den 60 Euro nicht berücksichtigt. Die Bundesregierung selbst schreibt in der Begründung auch, dass es nicht kalkulierbar sei, weil sie nicht wisse, wie viele Flächen bisher schon in Umweltpogrammen enthalten seien und wie dann genau die Höhe der Förderung sei, die dann wegfallen. Diese muss dann ja gestrichen werden, wenn es quasi per Gesetz vorgeschrieben ist, dass eine Fläche dauerhaft bewachsen ist. Dann kann ich in einem Bundesland das nicht mehr fördern. Die Kalkulation des Ertragsausfalls, die dem Agrarumweltprogramm zugrunde liegt, muss dann geändert werden. Dann kann nur noch der zusätzliche Aufwand für beispielsweise eine Einsaat, eine Blühmischung oder ähnliches aber nicht mehr für den Ertragsausfall gefördert werden. Insofern sehen wir da die Kalkulation als deutlich zu niedrig an. Diese müsste deutlich höher sein.

Ein weiterer Punkt ist der sehr weite Einzugsbereich. Die weite Definition der Gewässer spielt da auch eine große Rolle. Es wurde mal suggeriert, dass doch die Länder die Möglichkeit hätten, über ihre Landesprogramme oder ihre Landeswassergesetze Gewässer, die zum Beispiel nicht ständig wasserführend oder künstlich seien, auszunehmen. Das sehen wir nicht als Ausnahmemöglichkeit für diese spezielle neue Regelung. Dann müsste ein Bundesland tatsächlich das gesamte Landeswassergesetz von den Gewässern im Sinne des § 2 Wasserhaushaltsgesetz „Anwendungsbereich“ ausnehmen. Dann würde auch der neue Gewässerrandstreifen nicht gelten. Zu den bisher vorhandenen Gewässerrandstreifen gibt es aber in der Regelung des § 38 Wasserhaushaltsgesetz eine Länderoption sowohl für abweichende Regelungen als auch für Ausnahmen aufgrund vorhandener Härten. Das ist jetzt für den § 38 a des Entwurfs nicht vorgesehen und damit aus unserer Sicht eine deutliche Einschränkung der Option für die Länder, aufgrund besonderer Härten Ausnahmen zu machen beziehungsweise nicht ständig wasserführende Gewässer, künstliche Gewässer auszunehmen, die hier an dieser Stelle aus unserer Sicht nicht mit einbezogen werden.

Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Pingen.
Herr Thews fragt Herrn Dr. Manz.

Abg. Michael Thews (SPD): Herr Dr. Manz, eine Frage nochmal zu den Geländedaten. Ich habe mal mit meinen Landwirten gesprochen. Die haben

mir gesagt, sie hätten eine Datenbank, in der eigentlich alle Geländedaten drin seien. Sie hatten eher die Befürchtung, dass diese Daten nicht herangezogen werden dürften. Ich denke mal, das kann man ja vielleicht mal diskutieren – auch in den Ländern –, ob man nicht einfach die Daten nimmt, die ohnehin schon da sind. Das wäre auf alle Fälle preiswerter und praktischer.

Jetzt haben Sie aber auch schon Erfahrungen mit Gewässerrandstreifen gemacht. Ich würde nochmal fragen wollen, wie es mit den Ergebnissen aussieht. Wurde das wissenschaftlich begleitet? Wurde das vielleicht auch schon mal gemessen? Wie sieht der Rückgang einmal von eutrophierenden Stoffen, aber eventuell auch von anderen belastenden Stoffen wie Pflanzenschutzmitteln aus? Vielleicht können Sie dazu auch noch einmal ein paar Sätze sagen. Danke.

Dr. Erwin Manz (MUEEF Rheinland-Pfalz): Das ist ja genau die Zielsetzung, die wir haben, dass diese Daten, die wir haben, so aufbereitet werden, dass sie direkt den Landwirten übermittelt werden können und diese sie auch auf ihren eigenen Betriebssystemen haben. Das haben Sie korrekt verstanden. Eine wissenschaftliche Begleitung unserer Gewässerrandstreifen haben wir nicht selbst durchgeführt. Es gibt zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen, die das Rückhaltevermögen untersucht haben. Da muss man unterschiedlichste Quellen unterscheiden: bei Nitrat haben wir einiges gehört, es geht um Phosphor, es geht um Pflanzenschutzmittel. Ich möchte auch ein besonderes Augenmerk werfen auf Feinsedimente, Lehme, Tone, die unser Lückensystem in den Gewässern verstopfen und da auch zum Absterben von Gewässerorganismen führen. Das ist übrigens ein Sachverhalt, der sich aktuell durch den Klimawandel, ein geändertes Niederschlagsverhalten und vermehrte Starkregenereignisse sogar verschärft. Im Frühjahr, wenn noch keine flächendeckende Bodenbedeckung da ist, haben wir oft eine vermehrte Verfrachtung von solchen Sedimenten ins Gewässer. Diese Partikel, aber auch gerade Phosphor wandert dort mit. Die wissenschaftlichen Untersuchungen, die es diesbezüglich gibt, zeigen, dass kleine Streifen wie dieser jetzt diskutierte Fünf-Meter-Streifen schon einiges – im Schnitt bis zu 50 Prozent – zurückhalten kann. Um aber wirklich wirkungsvoll zu sein und ge-



rade das zurückzuhalten, was über Starkniederschläge runterkommt und dann durch Geländesenken, wo vorher gar keine Gewässer waren, runterrauscht, ist es wichtig, dass diese Streifen wesentlich breiter sind. Die jetzt auch mehrfach diskutierten Gehölzstrukturen sind da sehr hilfreich. Gerade Kurzumtriebsplantagen in Gewässerauen sind für uns schon eine denkbare Nutzungsoption. Wenn sie direkt am Gewässerufer Erlen oder Weiden haben, ist das das Allerbeste. Aber dahinter in der zweiten, dritten Reihe ist es durchaus möglich, mit solchen schnell wachsenden Gehölzen zu arbeiten.

Vorsitzende: Dankeschön. Und Frau Skudelny fragt jetzt nochmal Herrn Professor Kage.

Abg. Judith Skudelny (FDP): Wir hatten von Herrn Manz im Eingangsstatement gehört, dass etwa 30 Prozent des Phosphats aus landwirtschaftlichen Quellen kommen. Jetzt haben wir in verschiedenen Statements gehört, ob Gewässerrandstreifen etwas bringen oder nicht. Vor allem die jetzt geplanten Gewässerrandstreifen bringen wohl nicht so viel, wie Gewässerrandstreifen theoretisch aber bringen könnten. Insofern glaube ich, dass, wenn wir eine Maßnahme haben, die stark ins Eigentum eingreift, aber dann suboptimal in der Wirkung ist, Nutzen und Kosten eben nicht in einem ausgeglichenen Verhältnis sind. Sie hatten demgegenüber in Ihrem Eingangsstatement gesagt, dass es mit Innovationen Möglichkeiten gebe, hier Einträge zu reduzieren und da würde mich interessieren: An welche Innovationen haben Sie denn gedacht? Welche anderen Maßnahmen halten Sie denn für wirkungsvoller im Hinblick darauf, dass wir die Qualität der Oberflächengewässer dezidiert verbessern wollen?

Prof. Dr. Henning Kage (CAU): Vielleicht nochmal zum Diskussionspunkt, den wir eben hatten, inwieweit jetzt tatsächlich auch die Bewuchsstruktur der Gewässerrandstreifen jetzt optimiert werden kann. Generell ist Gras sicherlich nicht das Optimum im Hinblick auf die Rückhalte- und Retentionsfähigkeit. Wenn es Gehölze werden sollen, muss man natürlich sehr stark drauf schauen, wie sich am Ende der Aufwand tatsächlich darstellt, um die Randwirkung in die Fläche hinein geringer zu halten. Kurzumtriebsplantagen könnten da ein Ansatz sein. Man muss aber eben auch

im Auge behalten, dass man tatsächlich Randwirkungen hat, auch relativ weit hinein in die Produktivität der Fläche.

Aber jetzt zu Ihrer eigentlichen Frage. Wichtig ist dabei auch nochmal der absolute Flächenumfang. Das ist ja auch klar angesprochen worden. Es herrscht da offensichtlich noch relativ große Unklarheit darüber, wie groß eigentlich die betroffenen Flächen tatsächlich sind. Ist es der letzte Graben oder geht es tatsächlich um eher etwas größere Einheiten? Das ist mir zumindest nicht so völlig klar geworden.

Ich habe mich eben bei den technischen Innovationen im Wesentlichen auf die Düngemittelausbringung bezogen. Man kann heute mit der gleichen Technik natürlich wirklich fast zentimeterscharf Düngemittel ausbringen. Das muss nicht immer der Schleuderstreuer sein. Feldspritzen mit Schleppschläuchen lassen die Düngeausbringung, wie gesagt, fast zentimetergenau zu. Das kann man heute auch alles sehr gut dokumentieren.

In dem Bereich kann man heute in den Gewässerrandstreifen einen direkten Abdrift oder ein unabsichtliches Ausbringen in die Gewässer schon recht stark minimieren. Das Potential ist noch nicht voll ausgeschöpft, aber ich sehe durchaus Möglichkeiten, hier tatsächlich Alternativen zu finden, die im Hinblick auf Kosten und Nutzen vielleicht ausgewogener sind. Diese Aussagen beziehen sich im Wesentlichen tatsächlich auf Nitrate und Nitrausträge. Bei Phosphat ist es halt nochmal ein bisschen anders. Es ist eben schon angesprochen worden, dass das dann eher Erosionsereignisse sind. Ich möchte aber nochmal darauf hinweisen: Auch da ist einfach die Bewirtschaftung der Gesamtfläche, die hinter dem Streifen liegt, eigentlich von größerer Bedeutung als das, was auf den letzten fünf Metern noch passiert. Wenn also diese Starkniederschläge kommen, die eben angesprochen worden sind, und da ein Sturzbach runterfließt, dann hält der Fünf-Meter-Streifen am Ende auch nichts mehr. Hier ist auch nochmal abzuwegen, ob diese Maßnahme insgesamt tatsächlich zielführend ist und wie man sie ausgestaltet. Der Flächenbezug ist natürlich auch hier im Auge zu behalten. Denn am Ende würde man bei einer sehr weiten Auslegung der betroffenen Flächen oder Gewässerkörper und einer Randwirkung, die über die fünf Meter durch Beschattung noch bis zu fünfzehn, zwanzig Meter



in die Fläche hineingeht, natürlich noch erhebliche Auswirkung haben, die bei weitem nicht durch Kostenschätzungen in der Gesetzesvorlage gedeckt sind.

Vorsitzende: Dankeschön. Die nächste Frage kommt von Herrn Lenkert an Frau Mußbach.

Abg. Ralph Lenkert (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Frau Mußbach, wir haben ja jetzt mehrfach gehört, dass Agroforstsysteme eine Alternative wären. Jetzt würde ich Sie gern nach Ihrer Bewertung befragen. Stellen wir uns mal vor, sämtliche Landwirte, Landwirtinnen an Gewässern nutzen Agroforstsysteme. Was hätte das für eine Wirkung auf Gewässer, Biodiversität und Naturschutz? Wäre es nicht besser, natürliche Gewächse mit einer ordentlichen Durchmischung zu haben?

Julia Mußbach (NABU): Es wäre definitiv besser, wenn es da natürliche Sukzessionsstreifen und keinen Agroforst gäbe. Frau Schmitz es hat schon angesprochen. Viele Flächen werden ja teilweise eben auch mit Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet. Dann haben wir ein anderes Problem, eben diesen Eintrag von Pflanzenschutzmitteln. Was wir ja eigentlich im Gewässer wollen, sind typspezifische Zönosen. Da sollen also Pflanzen und Tiere sein, die da auch typischerweise vorkommen. Wenn wir da nicht die Weiden und nicht die Erlen haben – es gibt eben ganz viele Tiere, die genau darauf angepasst sind – und wenn da, ich sag mal, ein Birkenforst oder so etwas steht, dann sieht das vielleicht nett aus – ein bisschen wie Finnland – aber es hat für das Gewässer selbst eine ganz andere Wirkung. Es ist ja nicht nur so, dass wir das fordern, sondern auch etliche Experten, also Herr Manz ist ja auch in der LAWA [Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser]. Diese hat da auch schon einen Leitfaden rausgebracht. Der SRU [Sachverständigenrat für Umweltfragen] hat vorletzte Woche ein neues Umweltgutachten herausgebracht. Da stand es nochmal drin. Es gibt auch ein neues Merkblatt von der DWA [Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall] zu Gewässerentwicklungskorridoren. Das wäre das, was wir eigentlich bräuchten, um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie auch zu erfüllen. Natürlich vielleicht nicht an jedem Gewässer, aber zumindest an Schwerpunktgewässern müsste man das auf jeden Fall einrichten.

Abg. Ralph Lenkert (DIE LINKE.): Vielen Dank.

Vorsitzende: Vielen Dank. Frau Hoffmann, Ihre Fragen gehen an Frau Mußbach und an Frau Dr. Schmitz.

Abg. Dr. Bettina Hoffman (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wir haben ja mehrfach gehört, wie wichtig die Gewässerrandstreifen sind. Die Landwirte weisen immer auf ihre Eigentumsrechte hin und rechnen bei allen Maßnahmen ihre Ertragsausfälle dagegen. Aber es gibt ja auch noch andere Interessen. Bürger und Bürgerinnen haben ein öffentliches Interesse daran, bestmöglichen Gewässerschutz zu haben. Das ist ja auch nicht zu unterschätzen. Wäre es da nicht grundsätzlich besser, wenn die Randstreifen in öffentliches Eigentum kommen würden – natürlich gegen eine einmalige Entschädigung oder ähnliches – und sie dann ungenutzt bleiben, aber für Biodiversitätsschutz, für Hochwasserschutz und all die andern Funktionen, die so ein Gewässer hat? Ich weiß, dass der NABU Hessen so ein Konzept vertritt. Ich weiß nicht, wie Sie das einschätzen. Sie stehen hier ja auch für die Öffentlichkeit.

Julia Mußbach (NABU): Ich fange mal an. Ich glaube, das wäre natürlich das Gewinnbringendste, was man machen kann. Dann hat man nicht ständig diese Diskussion. Man müsste dann eben auch mal schauen, dass die öffentliche Hand diese natürliche Sukzession auch zulässt. Wir haben immer wieder das Problem, dass öffentliche Flächen nicht wirklich naturschutzfachlich bewirtschaftet werden, weil Blühmischungen ausgebracht werden, die von irgendwoher kommen und nicht wirklich lokale Blühmischungen sind, die dann den dort lebenden Tieren entsprechend etwas bringen. Das wäre noch so eine Sache, die man da noch mit bedenken müsste. Ansonsten halte ich den Vorschlag für relativ gut.

Dr. Michaela Schmitz (BDEW): Ich sag mal so: Wir haben ja auch unsere Erfahrungen in der Kooperation mit der Landwirtschaft. Und wir haben auch häufig von Seiten der Wasserversorger versucht, landwirtschaftliche Flächen zu erwerben, um einfach auch den Druck und bestimmte Belastungssituationen zu entschärfen. Es ist aber, wie eben auch schon von der FDP klar gestellt worden ist, das Eigentum der Landwirtschaft und sie kann selbst entscheiden, wie sie damit verfährt. Das heißt, es geht ja hier im Grunde darum, dass bei



der Düngeverordnung bestimmte Bewirtschaftungen nachhaltiger, ökologischer und ökologisch verträglicher durchgeführt werden. Bei der Begründung hier geht es jetzt auch darum, einen bestimmten Belastungsdruck vom Gewässer wegzuhalten, ohne dass das Eigentum an sich angetastet wird. Ich glaube schon, das gebietet der Respekt vor dem Eigentum – das muss man einfach sehen. Wenn natürlich Kommunen sagen, dass sie diesen Weg gehen, würden wir das mit Sicherheit absolut begrüßen. Aber ich denke schon, dass man realistisch sagen muss: Es ist natürlich auch ein Bereich, in dem die Landwirtschaft gewohnt ist zu arbeiten. Für sie ist ein Umdenken erforderlich, um einen bestimmten Abstand zu halten, damit eben Gewässer nicht stärker geschädigt werden. Insofern glaube ich, müssen wir vielleicht die Entwicklung jetzt erstmal abwarten.

Wenn es dazu kommt, dass die Landwirtschaft nachher von sich aus die Flächen für eine ökologische Aufforstung oder für eine ökologische Bewachung anbietet, dann wäre das eine Möglichkeit. Und es wäre natürlich auch sehr schön, wenn man im Rahmen der GAP-Programme diese Brache, die man dann braucht – das ist ja im Grunde ähnlich, wie wir früher auch im Ackerbereich diese Brachprogramme hatten –, nutzen könnte, auch gerade für die Landwirtschaft, damit sie eben da nicht zu starke Ertragseinbußen hat. Das muss man sagen. Ich glaube, dass das dann auch in den Kooperationen eine wirkliche Hilfe wäre, um möglichst natürliche Gewässerränder wieder zu bekommen. Ich glaube, es ist eine Entwicklung, vor der wir stehen und das, was Sie vorgeschlagen haben, ist natürlich in einer idealen Welt denkbar. Aber es muss finanziert werden. Es

kostet sehr viel und wir sollten versuchen, da für die Landwirtschaft einen Weg zu finden, der gewässerverträglich ist und der auch jetzt in diese rechtlichen Regelungen reinpasst. Ich glaube, das ist hier – wie es am Anfang auch schon ein paar mal gesagt worden ist – ein Minimalkonsens. Er ist mit der Kommission vereinbart worden und ich kann es nur nochmal sagen: Die Wasserwirtschaft wird es begrüßen, wenn wir diese Vereinheitlichung der Gewässerrandstreifen zum Schutz der Gewässer hinbekommen würden. Danke.

Vorsitzende: Vielen Dank. Damit sind wir am Ende der heutigen öffentlichen Anhörung. Ich möchte mich bei allen, vor allen bei unseren Sachverständigen, bedanken, dass sie unter diesen etwas erschwerten Bedingungen – diese ganze Zeit am Telefon zu sitzen, zuzuhören und zu sprechen ist ja nicht dasselbe, wie wenn man physisch beieinander ist oder sich wenigstens im Video sieht. Ganz herzlichen Dank, dass Sie diese Erschwerisse auf sich genommen haben. Herzlichen Dank für Ihre Geduld und für Ihre Expertise. Wir leben in einer Zeit der Beschränkungen, aber auch der Bundestag ist systemrelevant. Gesetzesvorhaben müssen anständig beraten werden. Das haben wir heute, glaube ich, mit Ihrer Hilfe gemacht, liebe Sachverständige. Und deshalb nochmal vielen Dank. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sehen uns am nächsten Mittwoch schon wieder. Bis dann!

Schluss der Sitzung: 16:13 Uhr

Sylvia Kotting-Uhl, MdB
Vorsitzende

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)345-D
Anhörung am 25.05.2020
20.05.2020

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



DStGB
Deutscher Städte- und Gemeindebund
www.dstgb.de

Anlage 1

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

20.5.2020

Frau
Sylvia Kotting-Uhl
Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Deutschen Bundestages
– Sekretariat PA 16 –
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per Mail: umweltausschuss@bundestag.de

Bearbeitet von

Tim Bagner (DST)
Telefon: +49 30 37711-610
E-Mail: tim.bagner@staedtettag.de

Dr. Torsten Mertins (DLT)
Telefon: +49 30 590097-311
E-Mail: torsten.mertins@landkreistag.de

Bernd Düsterdiek (DStGB)
Telefon: +49 228 95962-14
E-Mail: bernd.duesterdiek@dstgb.de

Aktenzeichen
II-772-00 (DLT)

Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (BT-Drs. 19/18469)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen dankend Bezug auf Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, BT-Drs. 19/18469) im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Deutschen Bundestages am 25.5.2020. Als kommunale Spitzenverbände nehmen wir zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Die geplante Änderung des WHG mit Blick auf den Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft ist vom Grundsatz her zu begrüßen. Der Gewässerrandstreifen hat eine hohe Bedeutung für die Gewässerentwicklung, die Biodiversität, aber auch die Erreichbarkeit des Gewässers im Hochwasserfall. Flächendeckend gibt es die Problematik des Nitrateintrags durch Düngemittel in das Grundwasser. Zusätzlich zur Belastung der Grundwasserkörper lassen sich auch Einträge in Oberflächengewässer feststellen. Diesem Umstand soll mit der beabsichtigten Einfügung eines § 38a in das WHG Rechnung getragen werden. Gleichwohl haben wir starke Zweifel an der praktischen Umsetzbarkeit dieser Vorschrift in der vorliegenden Fassung.

II. Zu den einzelnen Regelungen

Zu § 38a Abs. 1 Satz 1

Wir hatten bereits in der Anhörung zu dem Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums deutlich gemacht, dass § 38a Abs. 1 Satz 1 aus unserer Sicht unpraktikabel ist und voraussichtlich mit einem hohen Vollzugaufwand für die zuständigen Behörden verbunden sein wird.

Im Sinne der Verbesserung der Praktikabilität stimmen wir der Stellungnahme des Bundesrates zu. Dieser spricht sich dafür aus, Satz 1 um die Formulierung „innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungssoberkante“ einzufügen, um einen Bezugspunkt für die Ermittlung des Grades der Hangneigung herzustellen, was § 5 Abs. 3 der Düngeverordnung entspräche. Auch die Bundesregierung hat sich in ihrer Gegenäußerung diesem Ergänzungsvorschlag angeschlossen.

Gleichwohl haben wir weiterhin die starke Befürchtung, dass der in dem Gesetzentwurf gewählte Ansatz mit einem erheblichen Vollzugaufwand verbunden sein wird, der regelmäßig die unteren Wasserbehörden der kreisfreien Städte und Landkreise treffen dürfte. Den in der Begründung angegebenen Erfüllungsaufwand können wir so für die kommunalen Verwaltungen nicht nachvollziehen.

Für die Umsetzung der Regelung müssten von den zuständigen Behörden alle landwirtschaftlich genutzten Flächen an Gewässern zunächst auf ihre Neigung hin überprüft werden, um die betroffenen Flächen überhaupt zu ermitteln. Diese werden in den meisten Fällen bislang nicht bekannt sein. Um im nächsten Schritt eine behördliche Überwachung praktisch zu ermöglichen, müssten die betroffenen Flächen den zuständigen Wasserbehörden wie auch den Flächeneigentümern in einem allgemein zugänglichen Geoinformationssystem angezeigt werden können. Nur wenn hierfür ausreichende lagebezogene Informationen vorhanden sind, kann im Einzelfall vor Ort feststellt werden, ob eine optisch waagerecht erscheinende (Acker-)Fläche tatsächlich flacher ist als 5 % und deshalb weiterhin als Acker genutzt werden darf oder ob der Gewässerrandstreifen eine größere Neigung hat und deshalb eingesetzt werden muss. Neben diesen Hürden haben wir mit Blick auf die Praxis die Sorge, dass künftig Ackerflächen durch Bodenauftrag modelliert – also „begradigt“ – würden, um das Grünstreifengebot zu umgehen.

Die zu erwartenden Schwierigkeiten im Vollzug könnten aus unserer Sicht dadurch abgemildert werden, dass auf das Erfordernis der Hangneigung von 5 % verzichtet und generell ein mindestens 5 Meter breiter Gewässerrandstreifen gesetzlich festgelegt wird. Allerdings sehen wir durchaus die sich hieraus ergebenden eigentumsrechtlichen Fragen hinsichtlich wegfallender Ackerflächen für die landwirtschaftlichen Betriebe. Mögliche Wertverluste für landwirtschaftliche Betriebe müssten seitens des Bundes thematisiert werden.

Zu § 38a Abs. 1 Satz 3

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Erlaubnis zur „Bodenbearbeitung“ alle 5 Jahre sollte nach unserer Einschätzung aus den folgenden Gründen kritisch hinterfragt werden, da sie die Ziele des Gewässerschutzes konterkariert. Nach der Formulierung in Satz 3 dürfen wir davon ausgehen, dass der 5-Meter-Streifen in der Praxis zumeist sich selbst überlassen wird. Daher werden sich dort vielfach an den Gewässerrändern Buschstrukturen bilden, die wiederum Kleinlebewesen beherbergen werden. Die vorgesehene Erlaubnis, alle 5 Jahre eine Bodenbearbeitung durchzuführen, ohne auf mögliche Ausweichmöglichkeiten achten zu müssen, kann insofern naturschutzrechtlich problematisch werden. Eine Befassung der zuständigen Naturschutzbehörde wäre die logische Konsequenz, was den gesamten Prozess sowohl für die landwirtschaftlichen Betriebe als auch die kommunalen Behörden noch aufwändiger machen würde.

Da ein intakter Gewässerrandstreifen in der Regel aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern besteht, ist die Verhinderung der Verbuschung am Gewässer durch eine „Bodenbearbeitung“ im WHG aus gewässerökologischer Sicht nicht nachvollziehbar. Wenn in der Praxis lediglich das Anlegen eines Grünstreifens oder einer Blühwiese erfolgt, greift dies aus Sicht des Gewässerschutzes zu kurz, da häufig gerade fehlende Beschattung und die daraus resultierende starke Erwärmung für die Gewässer problematisch ist. Die Funktion des Grünstreifens ist auch mit Zulassen einer Verbuschung möglich. Die Verhinderung der Verbuschung ist ohnehin nicht nachvollziehbar, da diese Grünstreifen ja nicht mehr umgepflügt und somit in Ackerland zurückgeführt werden können.

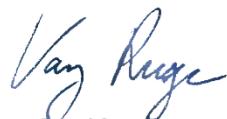
Weiterhin sollte im neuen § 38a geregelt werden, durch wen die Bepflanzung des Gewässerrandstreifens vorzunehmen ist. Hier kämen entweder der anliegende Grundstückseigentümer oder der Gewässerunterhaltungspflichtige in Betracht. Sollte die Bepflanzung des Gewässerrandstreifens durch den Grundstückseigentümer vorzunehmen sein, so sind zwingend Abstimmungen mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen erforderlich, damit diesem zum einen trotz Bepflanzung der Zugang zum Gewässer weiterhin ungehindert möglich ist und zum anderen die vom Gewässerunterhaltungspflichtigen angestrebten Entwicklungsziele für das Gewässer nicht beeinträchtigt werden.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Regelungen des § 103 WHG (Bußgeldvorschriften) bei Umsetzung der geplanten Änderung unbedingt noch anzupassen wären. Weiterhin ist der Gesetzesinhalt hinsichtlich der verwendeten Terminologie (z. B. „begrunzte Pflanzendecke“, „Bodenbearbeitung“) und seiner Folgen für den Vollzug anderer Fachgesetze bspw. auch mit dem BNatSchG (z. B. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG) und den entsprechenden Landesnaturschutzgesetzen zu harmonisieren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter des
Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter des
Deutschen Landkreistages



Norbert Portz
Beigeordneter des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes zum Regierungsentwurf zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Begrünung von landwirtschaftlich genutzten Flächen an Gewässern

anlässlich der Anhörung des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages am 25. Mai 2020

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)345-F
Anhörung am 25.05.20
22.05.2020

Berlin, 20. Mai 2020

Grundsätzliche Anmerkungen

Der Deutsche Bauernverband sieht die Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes parallel zu der am 1. Mai 2020 in Kraft getretenen erneuten umfangreichen Novelle der Düngeverordnung sehr kritisch. Zum einen werden im Rahmen der Novelle der Düngeverordnung bereits sehr umfassende Regelungen mit Abständen zu Gewässern und für hängige Flächen gemacht. Zum anderen sind die Einschränkungen des Eigentums, die mit der Regelung im Wasserhaushaltsgesetz verbunden sind, kritisch zu beurteilen. Der Deutsche Bauernverband hat nicht zuletzt in der aktuellen Situation kein Verständnis dafür, dass neben den bereits sehr umfangreichen Änderungen des Düngerechts in den letzten Jahren nunmehr weitere Verschärfungen im Wasserrecht in Angriff genommen werden. Daher wirbt der DBV dringend dafür, die Änderung des WHG auszusetzen und zunächst das neue Düngerecht in der Praxis wirken zu lassen. Sollte der Gesetzgeber dennoch am Vorhaben zur Schaffung von dauerhaft bewachsenen Gewässerrandstreifen festhalten, bedarf es dringend der Überarbeitung der entsprechenden Regelungen.

Die Bundesregierung begründet die Änderung des WHG mit dem EuGH-Urteil gegen Deutschland aus dem Jahr 2018 wegen unzureichender Umsetzung der Nitratrichtlinie. Der Deutsche Bauernverband sieht jedoch die Verpflichtungen aus dem EU-Recht und die Forderungen des Europäischen Gerichtshofes bereits hinreichend mit den Novellierungen der Düngeverordnung aus den Jahren 2017 und 2020 abgedeckt. Die Einführung einer generellen Regelung für Gewässerrandstreifen im Wasserrecht geht nicht aus dem EUGH-Urteil explizit hervor.

Daneben sind aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes auch verschiedene fachliche Punkte kritisch zu beurteilen. Das vorgesehene faktische Ackerbauverbot ist unverhältnismäßig. Es wird zudem keinen über die bereits erfolgten Vorgaben der Düngeverordnung hinausgehenden Nutzen für den Gewässerschutz bringen. Es führt aber zu enormen Einkommensverlusten für die Landwirte und auch zu Einschränkungen des Verkehrswertes der Flächen. Vor allem wird die

Förderfähigkeit freiwilliger Gewässerschutzmaßnahmen und Agrarumweltprogramme drastisch eingeschränkt.

Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes muss daher im Wasserhaushaltsgesetz eine bundesrechtlich verpflichtende finanzielle Ausgleichsregelung geschaffen werden. Die über die Anforderungen des EUGH hinausgehende Verschärfung des Ordnungsrechts darf nicht zu Lasten der Landwirte gehen. Wegen des Erhalts der Förderfähigkeit von Gewässerrandstreifen über Agrarumweltprogramme müssen alternativ die vorgesehenen Beschränkungen reduziert werden.

Spezielle Anmerkungen

Artikel 1 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Zu Ziffer 2

§ 38 a Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hangneigung an Gewässern

Der Gesetzentwurf sieht eine verpflichtende ganzjährige Begrünung eines Streifens von 5 Metern Breite ab der Böschungsoberkante des Gewässers vor, wenn landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzend an Gewässern eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens fünf Prozent aufweisen.

Der Deutsche Bauernverband lehnt die pauschale gesetzliche Einführung von dauerhaft bewachsenen Gewässerrandstreifen ab und verweist darauf, dass mit den neuen gesetzlichen Auflagen zur Schaffung von Gewässerrandstreifen der kooperative Gewässerschutz konterkariert wird. Abstände zu Gewässern sind besser und effektiver über das Greening und künftig über die Ecoschemes im Rahmen der Europäischen Agrarpolitik umzusetzen als über pauschale, verpflichtende Gewässerabstände.

Bewirtschaftungsverbote an Gewässern sind ein massiver Eingriff in die Nutzungsfähigkeit von Grundstücken und stellen eine deutliche Einschränkung des Eigentums dar. Der Deutsche Bauernverband kritisiert, dass mit der geplanten Regelung ein faktisches Ackerbauverbot verbunden ist. Neben dem Ausfall der Nutzungsfähigkeit für den Ackerbau und die hiermit verbundene Grünlandpflicht muss auch der Verkehrswertverlust der Fläche berücksichtigt werden, der durch das faktische Ackerbauverbot entsteht. Auch wenn der Ackerstatus im Sinne des EU-Rechts im günstigsten Fall erhalten bleiben mag, so bleibt der Wert- und Einkommensverlust durch das faktische Verbot des Ackerbaus bestehen. Angesichts der Tragweite der Regelung kritisiert der Deutsche Bauernverband, dass in dem Gesetzentwurf keinerlei Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Dies widerspricht bestehenden landesrechtlichen Regelungen, wie z. B. § 23 Abs.4 Hessisches Wassergesetz (HWG) unter Bezugnahme auf § 96 WHG.

Ferner gelten bereits heute mit den beiden Novellen der Düngerordnung in den Jahren 2017 und 2020 noch weitreichendere Auflagen zur Düngung an Gewässern bzw. auf hängigen Flächen. Zudem sind mit § 6 Absatz 2 bis 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung und

Landeserosionsschutzverordnung bereits weitreichende Anforderungen an die Bewirtschaftung geneigter Flächen vorhanden.

Anforderungen aus EUGH – Urteil sind bereits mit DüngeVO abgedeckt

Aus dem Urteil des EuGH zur Vertragsverletzung der Nitratrichtlinie durch Deutschland geht keine Verpflichtung für bewachsene Gewässerrandstreifen hervor: Zwar werden vom EuGH die Regelungen für hängige Flächen (Anhang II Teil A Nr. 2 der Richtlinie 91/676) der alten Düngeverordnung als nicht ausreichend beanstandet (Randnummer 166 des Urteils), die Regelungen zur Ausbringung von Düngemitteln in der Nähe von Wasserläufen (Anhang II Teil A Nr. 4 der Richtlinie 91/676) sind jedoch nicht Bestandteil des Urteils. Für die Ausbringung von Düngemitteln auf hängigen Flächen wurde in der novellierten Düngeverordnung 2020 bereits umfangreiche Regelungen getroffen, so dass damit die Anforderungen des Europäischen Gerichtshofes abgedeckt sind. Eine explizite Forderung des EuGH nach bewachsenen Gewässerrandstreifen lässt sich aus dem Urteil jedoch nicht ableiten, da sonst die Umsetzung von Anhang II Teil A Nr. 4 der Nitratrichtlinie hätte beanstandet werden müssen. Generell fordert die Nitratrichtlinie zum Schutz der Gewässer Regelungen für die Ausbringung von Düngemitteln, wie z. B. Abstände oder Einarbeitungsvorgaben, aber keine Vorgaben zum Bewuchs.

Zum Hintergrund

Anhang II Teil A **Nrn. 1 bis 3** der Nitratrichtlinie lautet:

Die Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft, mit denen die Verringerung der Nitratverunreinigung erreicht werden soll und die die Verhältnisse in den verschiedenen Regionen der Gemeinschaft berücksichtigen, sollten Bestimmungen zu folgenden Punkten enthalten , soweit diese von Belang sind:

1. Zeiträume, in denen Düngemittel nicht auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden sollten;
2. Ausbringen von Düngemitteln auf stark geneigten landwirtschaftlichen Flächen;
3. Ausbringen von Düngemitteln auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneedeckten Böden;

Erst in Punkt 4, **der nicht Bestandteil des EUGH-Urteils ist**, geht es um Wasserläufe:

4. Bedingungen für das Ausbringen von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen in der Nähe von Wasserläufen;

Damit sind Regelungen zu Wasserläufen nicht unmittelbarer Bestandteil des Urteils, also nicht vom EuGH gefordert. Hinsichtlich einer indirekten Herleitung aus der Verurteilung zu Nr. 2 „geneigte Flächen“ ist jedoch auf die bereits mit den Regelungen zu Abständen und Bewirtschaftungsvorgaben für hängige Flächen an Gewässern im Rahmen der Düngeverordnung 2020 zu verweisen. Zudem fordert die Nitratrichtlinie Regelungen zur Ausbringung von Düngemitteln und keine Vorgaben zum Bewuchs von Flächen an Gewässern.

Anwendungsbereich deutlich einschränken

Entsprechend der Begründung zum Gesetzentwurf geht die Bundesregierung davon aus, dass das einbezogene Gewässer in diesem Zusammenhang nach § 3 Ziffer 1 WHG definiert ist als das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser. Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes bedarf es diesbezüglich der Klarstellung, dass nicht sämtliche Gräben, kleine Bäche, künstlich angelegte Gewässer im Sinne von Be- und Entwässerungsgräben, Teiche, Weiher oder zeitweise wasserführende Geländesenken und Gewässer mit einbezogen werden. Eine deutliche Einschränkung des Anwendungsbereichs auf Gewässer oberhalb einer Mindestbreite und mit dauerhafter Wasserführung ist dringend erforderlich.

Nutzungsfähigkeit der Flächen erhalten

Ferner bedarf es einer Klarstellung im Gesetzestext, die eine Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung auf diesen Flächen dauerhaft zusichert. Es sollte unerheblich sein, für welche Zwecke der Aufwuchs verwendet wird, ob als Weide, Stallfutter oder zur Nutzung als nachwachsende Rohstoffe, etwa in einer Biogasanlage bzw. als erneuerbare Energie. Die bisher im Zusammenhang mit Gewässerrandstreifen eingeräumte Möglichkeit für die Länder, Ausnahmen zu regeln (§ 38 Absatz 5 WHG), muss auch zukünftig für die neue Regelung gelten.

Optionen für Länderausnahmen sichern

Letztlich kritisiert der Deutsche Bauernverband, dass in § 38 a des WHG-Änderungsentwurfs keine Befreiungsmöglichkeit vorgesehen ist, wie sie in § 38 Abs. 5 WHG für die bereits vorhandenen Gewässerrandstreifen besteht. Zudem fehlt auch eine Länderöffnungsklausel, angelehnt an § 38 Abs. 3 S. 3 WHG zur Einschränkung des Anwendungsbereichs der Gewässerrandstreifenregelung. Das ist aus Sicht des DBV unverhältnismäßig, da somit ausnahmslos an allen Gewässern die Begrünungspflicht mit einem flächenmäßig erheblichen Umfang greifen würde. Eine Ausnahme vom Anwendungsbereich – wie beispielsweise in Schleswig-Holstein (§ 26 Abs. 1 LWG-SH) von kleinen Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung bezüglich der Gewässerrandstreifen – ist damit nicht eröffnet.

Neben den grundsätzlichen Bedenken kritisiert der DBV, dass die parallel zum Düngerecht geplante weitere Regelung für hängige Flächen nicht aufeinander abgestimmt sind. Dies hat der Bundesrat auch bereits kritisiert und eine Änderung beschlossen, die dem inhaltlichen Gleichklang mit der Düngeverordnung dienen soll. In § 5 Absatz 3 der Düngeverordnung werden hängige Flächen in der Form definiert, dass die Fläche innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens fünf vom Hundert aufweisen muss. Die Definition nach dem Entwurf der Düngeverordnung nimmt Rücksicht auf die oft sehr stark variierenden Hangneigungen, die auf einem Schlag vorliegen können. Eine starke Hangneigung, die erst in größerem Abstand vom Gewässer beginnt, ist hinsichtlich der Eintragsgefährdung anders zu bewerten, als eine Hangneigung bereits unmittelbar ab der Böschungsoberkante. Zudem sind unterschiedliche Regelungen in verschiedenen Regelungsbereichen für die Betriebe nicht vermittel- und umsetzbar.

Die Möglichkeit zur Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses einmal in fünf Jahren wird in der Praxis nicht ausreichen. Der DBV fordert, die Möglichkeit zur Bodenbearbeitung zur Erneuerung der Pflanzendecke generell zu ermöglichen. Mit Blick auf die Regelungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik ist es wichtig, dass Satz 2 eine solche Bodenbearbeitung regelmäßig zulässt, die den Ackerstatus der Flächen wahrt. Zumaldest wäre eine Zwei-Jahres-Frist geboten. Die Möglichkeit der Befreiung vom Begrünungsgebot müsste sich auf die komplette ausgeübte bisherige landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des fünf – Meter – Abstandsbereichs erstrecken.

Mit dem begrünten Gewässerrandstreifen will der Gesetzgeber auf Flächen mit Hangneigung die Abschwemmung von Düngemitteln in die betreffenden Gewässer verhindern. Mit Blick auf Phosphor hat ein Projekt des Forschungszentrums Jülich in NRW neue Zahlen bereitgestellt, wonach die Erosion bei den Einträgen eine untergeordnete Rolle spielt. Zudem verweist der DBV auf die Erkenntnisse des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, aus dem hervorgeht, dass P-Messungen im Gegensatz zu Modellierungen zu einem wesentlich geringeren Anteil an landwirtschaftlich verursachten P-Frachten in Fließgewässern führen.

Anhörung im Umweltausschuss des Deutschen Bundestages Änderung des WHG

Steffen Pingen, FBL DBV

25. Mai 2020

Foto: Erwin Koch

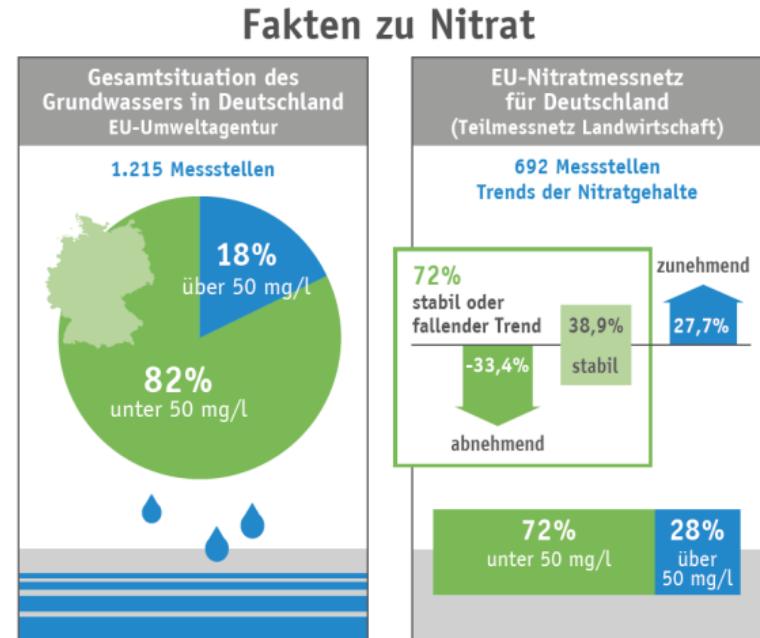
Landwirtschaft steht zum Gewässerschutz

- Landwirtschaft einig mit Umwelt- und Wasser-, Imker- und Industrieverbänden: Gewässerrandstreifen sind sinnvoll und werden unterstützt
- Greening der Europäischen Agrarpolitik sollte genutzt werden, um freiwillig Streifen anzulegen
- Ggf. Kombination mit Agrarumweltprogrammen
- Abbau von Kontroll- und Sanktionsrisiken und Förderung der Selbstverantwortung



Düngung und Gewässerschutz

- Düngerecht wurde umfassend novelliert (2017 und 2020) – Umsetzung ist enorme Herausforderung für Landwirte
- Düngerecht zeigt bereits Wirkung
- Gewässerschutz dort intensivieren, wo noch Handlungsbedarf zur Erreichung der Gewässerschutzziele besteht
- Binnendifferenzierung verpflichtend umsetzen
- Messstellen-Überprüfungsprogramm erforderlich
- Gewässerschutz und Versorgungssicherheit bei Nahrungsmitteln nicht gegeneinander ausspielen



Quelle: Nitratbericht der Bundesregierung 2016

©Deutscher Bauernverband 2017

Position zur Novelle des WHG

- Novelle des Düngerechts enthält bereits umfassende Auflagen zu Abständen und Bewirtschaftung an Gewässern
- EUGH Urteil fordert nicht explizit bewachsene Gewässerrandstreifen, sondern Regelungen für die Düngung an hängigen Flächen >>> bereits durch Novelle der DüngeVO 2020 umgesetzt
- Umsetzung von Gewässerrandstreifen sollten über das Greening der GAP oder Agrarumweltprogramme bzw. Wasserkоoperatіonen erfolgen
- Förderfähigkeit der Anlage von Gewässerrandstreifen erhalten
- Nutzungsfähigkeit der Streifen sichern
- Anrechung beim Greening bzw. künftig Eco-Schemes ermöglichen
- Definition der betroffenen Gewässer einschränken auf ständig wasserführende Gewässer mit Mindestbreite
- Ausnahmemöglichkeiten für die Länder erhalten (vergleichbar zu § 38) für abweichende Regelungen und Vermeidung von Härten



Deutscher Bauernverband e. V.
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

 DieDeutschenBauern
 @Bauern_Verband

Steffen Pingen
Leiter Fachbereich Umwelt und Ländlicher
Raum  030 31904-223
 s.pingen@bauernverband.net

Wasserwirtschaft im BDEW

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)345-B
Anhörung am 25.05.20
18.05.2020

bdeW
Energie. Wasser. Leben.

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Stellungnahme

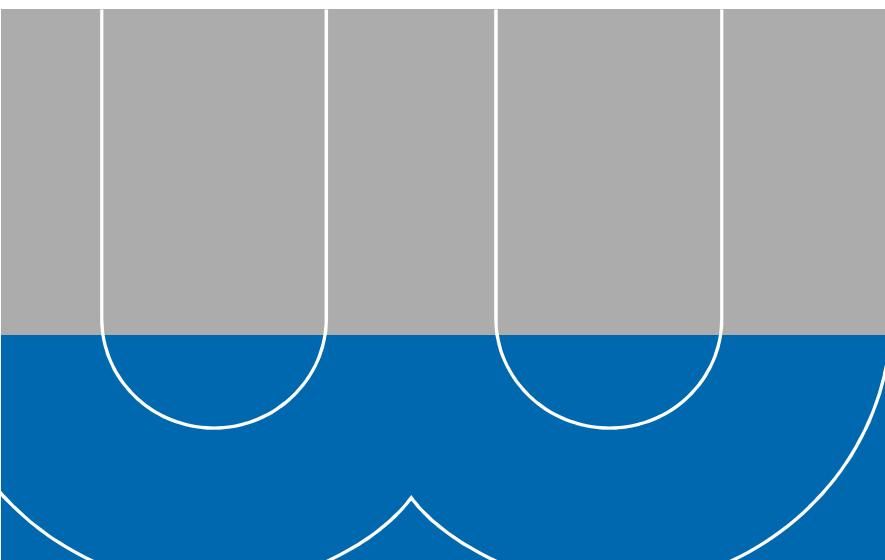
Internet-öffentliche Anhörung am 25.05.2020
im Deutschen Bundestag

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Deutscher Bundestag Drucksache 19/18469

Berlin, 14.05.2020



Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) begrüßt den Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (Deutscher Bundestag Drucksache 19/18469 vom 8.4.2020).

Mit der Vorschrift nach § 38 a WHG (neu) soll auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer grenzen und die eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens fünf Prozent aufweisen, eine verpflichtende Begrünung in einem Bereich von fünf Metern an den Ufern vorgeschrieben werden. Damit soll die Abschwemmung von Düngemitteln in die betreffenden Gewässer verhindert werden. Diese Vorschrift soll zur Erfüllung der Anforderungen der Nitrat-Richtlinie und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie, WRRL) beitragen.

Der neue § 38a WHG soll lauten:

„§ 38a Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hangneigung an Gewässern

(1) Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens fünf Prozent aufweisen, ist innerhalb eines Abstandes von fünf Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit Ablauf des [... Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes].

(2) Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt die Linie des Mittelwasserstandes, sofern das Landesrecht diesen Bezugspunkt vorsieht und schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden.“

Hintergrund:

Mit Urteil vom 21. Juni 2018 (Rechtssache C-543/16) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre Pflicht zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitrat-Richtlinie) verletzt hat. In Ergänzung zu Änderungen, die zur Umsetzung dieses Urteils an der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) vorzunehmen sind, soll in das Wasserhaushaltsgesetz ein neuer § 38a eingefügt werden.

Zusammenfassung der BDEW-Forderungen

Der BDEW begrüßt die vorgesehene Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Ergänzung der vollumfänglichen Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie.

Die Gründe dafür sind vielfältig:

- **Ausreichende Abstände zu Oberflächengewässern** sind ein wesentlicher Schritt, um **direkte Einträge von Düngemitteln in Gewässer** oder ein nachträgliches **Abschwemmen** zu verhindern. Diese können klimatisch und technisch bedingt auftreten, z.B.:
 - bei der Ausbringung zum Ende des Winters wegen der zu erwartenden **Frühjahrsniederschläge und möglicher Tauwetterereignisse**,
 - bei Hanglagen und auf Flächen mit **schwach entwickelten Pflanzenbeständen** mit wenig Bodenbedeckung im Frühjahr und Herbst,
 - bei **Windböen**,
 - bei der **Verteilung** von organischen Düngern und dem Einsatz von Mineraldüngerstreuer ohne Grenzstreuereinrichtung.
- Das Wasserhaushaltsgesetz sieht nach § 5 eine allgemeine Sorgfaltspflicht vor. Die **Anforderungen nach § 5 Abs. 3 und § 13a Abs. 3 Düngeverordnung (DüV)** vom 27.3.2020 könnten daher ohne diese Änderung im WHG **unterlaufen werden**. Es sollte im WHG analog zur DüV auch für landwirtschaftlich genutzte Flächen, die an Gewässer grenzen und die eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens fünf Prozent aufweisen, gelten, dass von diesen landwirtschaftlichen Flächen keine Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel in Gewässer eingeschwemmt werden dürfen.
- **Umsetzung des Verschlechterungsverbotes der WRRL:** Die Änderung des WHG entspricht den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für Oberflächengewässer. Nach Art. 4 Umweltziele Abs. 1a) i) WRRL sollen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen durchführen, um eine **Verschlechterung des Zustandes zu verhindern**. Daher dient der neue § 38a WHG der Umsetzung der WRRL.
- **Erhaltung der Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Schutzfunktionen:** Nicht nur das Abpflügen der Grabenböschungen stellt eine Schädigung durch Nährstoffeintrag aus dem Boden wie beispielsweise Phosphor dar. Zudem kommt es zwangsläufig zu Einträgen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, wenn bis an die auf der Böschungsoberkante liegende Pflugfurche gewirtschaftet wird.
- **Gewässerrandstreifen als Puffer:** Sie dienen als **Renaturierungsmaßnahmen der Verbesserung des Gewässerzustandes**. Sie bieten aus Sicht des Umweltbundesamtes dem Gewässer mehr Entwicklungsmöglichkeiten. Die Erfahrung zeigt, dass die **Schaffung von Pufferflächen** zum Schutz von immissionsempfindlichen Biotopen **gegen**

Stoffeinträge bei Maßnahmen an Fließgewässern eine große Rolle spielt. Nähere Informationen siehe <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/249689/>. Deswegen können Gewässerrandstreifen auch als **Pufferstreifen** entlang von Gewässern für die benötigten fünf Prozent ökologische Vorrangfläche angerechnet werden.

- **Gewässerrandstreifen als „Klimamaßnahme“:** Gewässerrandstreifen können bei entsprechender Ausgestaltung der Pflanzendecke auch zur **Beschattung** beitragen. Dies kann die **Verdunstung und Erwärmung** in Gewässern bei hohen Temperaturen **verringern**. Gerade kleine Gewässer können bei hohen Außentemperaturen in eine Situation von Hitzestress geraten aufgrund der Wasserverdunstung. Gibt es Trockenperioden wie im letzten Jahr und auch in diesem Jahr, fehlen die Niederschläge, die auf natürlichem Wege Wasser in die Gewässer zurückführen. Mit der Verdunstung des Wassers findet insbesondere eine **Konzentrierung der Stoffe wie zum Beispiel der abgeschwemmten Nährstoffe** statt. Diese verdunsten nicht mit und die **Eutrophierung der Gewässer nimmt zu**. Gleichzeitig wird einem möglichen Sauerstoffmangel entgegengewirkt und schattige Flächen als Rückzugsorte zum **Schutz der Fischfauna des Gewässers** geschaffen.
- Eine **Beschränkung der landwirtschaftlichen Flächen** ist nach der geltenden DüV bereits die Folge. Außerdem können die begrünten Gewässerrandstreifen auch anderweitig genutzt werden, etwa als Weideflächen. Es sind nach der offiziellen Begründung rund 19.500 Hektar Flächen zu begrünen, die bisher als Ackerland oder als Sonderkultur gedüngt wurden und bisher bis an die Grenzen der Gewässer bewirtschaftet wurden. Der Umfang der begrünten Flächen kann sich jedoch durch Länderregelungen bis 2022 auf 9000 Hektar verringern.

Ansprechpartner:

Dr. Michaela Schmitz
BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., Berlin
Geschäftsbereich Wasser und Abwasser
Telefon: +49 (0) 30 300 199-1200
michaela.schmitz@bdew.de

Anlage:

Bild 1: Stever, Quelle: Gelsenwasser, aufgenommen in 2017, Maisanbau bis an die Böschungsoberkante



Bild 2: Funne (Stevers-Einzugsgebiet), Quelle: Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Coesfeld/Recklinghausen, aufgenommen in 2012, Maisanbau bis an die Böschungsoberkante



Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Bundestag Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, Drs. 19/18469
am Montag, 25. Mai 2020, 14 bis 16 Uhr

Anlage 5

Dr. Erwin Manz, Leiter der Abteilung 3 Wasserwirtschaft
MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)345-C
Anhörung am 25.05.20
19.05.2020

1. Veranlassung

Viele unserer Gewässer sind derart stark mit Nährstoffen belastet, dass Wasserpflanzen und -tiere erheblich beeinträchtigt werden. Nährstoffe in Gewässern bewirken mitunter ein explosionsartiges Pflanzen- und Algenwachstum, das zwar tagsüber zu großer Sauerstoffproduktion führt, nachts aber von starker Sauerstoffzehrung gefolgt wird. Dies kann zu Fischsterben führen, schädigt die Wasserorganismen, beeinträchtigt die Lebensgemeinschaft und vermindert die Leistungsfähigkeit des Gewässerökosystems. In den letzten Jahren fanden in unseren Gewässern vermehrt Blaualgen-Massenentwicklung statt, mit einhergehender Freisetzung toxischer Substanzen.

Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie müssen unsere Gewässer bis 2027 in einen guten ökologischen Zustand versetzt werden.

In Rheinland-Pfalz haben wir diesbezüglich bereits gute Erfolge erzielt. Trotzdem besteht immerhin bei 70 % unserer Fließgewässer-Wasserkörper noch zum Teil erheblicher Handlungsbedarf.

2. Ursachen der Eutrophierung

Neben urbanen Quellen, wie Kläranlagen und Mischwasserentlastungen, sowie atmosphärischen Einträgen liegt eine maßgebliche Ursache für die Nährstoffbelastung der Gewässer auch in den diffusen Stoffeinträgen aus landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen. Es handelt sich dabei um die Stoffe Phosphor, Stickstoff, verschiedene Pflanzenschutzmittel und Feinmaterial. In ca. 50 % der rheinland-pfälzischen Messstellen an Oberflächengewässern wird der Orientierungswert für ortho-Phosphat nicht eingehalten und an 66 % der für Gesamtphosphor.

Nährstoffeinträge in Oberflächengewässer erfolgen entweder oberflächlich durch Bodenerosion und Abschwemmung oder unterirdischen durch Drainagen und Zwischenabfluss. Durch den Klimawandel und infolgedessen vermehrt auftretenden Starkregenereignissen wird sich die Erosionsgefahr noch erheblich verschärfen, was ja im Übrigen nicht nur ein Problem für die Gewässer ist, sondern durch den Verlust fruchbarer Böden das landwirtschaftliche Ertragspotenzial gefährdet.

Zur Aufklärung der Nährstoffströme haben wir vom Forschungszentrum Jülich und dem Thünen-Institut Modellierung berechnen lassen. Auf diese Weise wird der Nachweis geführt,

dass sich in Rheinland-Pfalz der Gesamteintrag an Phosphor (Pges) auf 946 Tonnen pro Jahr beläuft. Dabei fällt mit 208 t/a (22 %) ein erheblicher Anteil auf die Erosion und mit 66 t/a (7 %) ein weiterer nicht unwesentlicher Anteil auf die Abschwemmung, also ungefähr 30 % auf landwirtschaftliche Quellen. Bei gelöstem Orthophosphat ist der Anteil der Landwirtschaft mit 12 % deutlich geringer.

Die Stickstoffeinträge in die Gewässer aus Erosion belaufen sich auf ca. 630 Tonnen Stickstoff pro Jahr und aus Abschwemmung auf ca. 250 Tonnen Stickstoff pro Jahr. Berücksichtigt man auch die hohen Werte beim Zwischenabfluss, so gelangen in unserem Land mit dem Direktabfluss jedes Jahr ca. 19.000 Tonnen Stickstoff in die Gewässer.

3. Maßnahmen zum Nährstoffrückhalt

Diffuse Nährstoffeinträge in Oberflächengewässer können reduziert werden unter anderem durch

- bedarfsgerechte Düngung
- erosionsmeidende Bodenbearbeitung und Fruchfolgen
- abflusshemmende, hangparallele Strukturelemente
- Gewässerrandstreifen mit standortgerechter Vegetation

Ein ausreichend breiter Gewässerrandstreifen schafft einen wirksamen Puffer zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung und dem Gewässer. Er hat außerdem Synergieeffekte hinsichtlich Biodiversität und Hochwasserschutz. Im Zeichen der zunehmenden klimatischen Erwärmung wird die Beschattung der Gewässer immer wichtiger.

Der Stoffrückhalt von Sediment, Pflanzenschutzmittel, Stickstoff und Phosphor ist abhängig von der Breite des Randstreifens. Bis zu einer Breite von 15 m können bis zu 90 % der Einträge zurückgehalten werden. Innerhalb eines 5 m breiten Streifens können z. B. schon ca. 50 % des Stickstoffs und Phosphors und ca. 60 % der Pflanzenschutzmittel zurückgehalten werden. Die Rückhaltung der Sedimenteinträge liegt bei einem 5 m breiten Streifen bei ca. 80 % (Ausnahme: nach Starkregenereignissen erfolgt ein erhöhter Eintrag über Abflussrinnen).

In Rheinland-Pfalz ist im § 33 Landeswassergesetz der Vorrang kooperativer Maßnahmen verankert. Doch nach einigen Jahren Erfahrung müssen wir eingestehen, dass die Erfolge freiwilliger Maßnahmen durch die Landwirtschaft bescheiden ausfallen. Bei Gewässerstrecken mit angrenzenden Hangflächen von insgesamt 18.104 km Länge konnten durch den kooperativen Ansatz nur verhältnismäßig sehr wenige Flächen gesichert werden.

- Seit 1995 wurde über die „Aktion Blau Plus“ der Grunderwerb für Gewässerrandstreifen und Entwicklungskorridor insgesamt auf einer Fläche von 473 ha gefördert.
- Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms EULLa wird die Anlage von Gewässerrandstreifen gefördert. Trotz einer jährlichen Prämie von 760 Euro/ha wurden im Jahr 2019 nur 76 ha in diesem Programmteil umgesetzt.
- Auch die Ausbildung von Gewässerrandstreifen als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) über das Greening findet leider keinen sehr großen Anklang.

4. Bewertung der geplanten Neuregelung

Grundsätzlich begrüße ich sehr, dass der Bund seine Bemühungen zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie im Zuge der Rechtsprechung des EuGH intensiviert. Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer vor Schadstoffen aus landwirtschaftsbedingtem Eintrag waren überfällig. Die vorgesehene gesetzliche Regelung hat einen zusätzlichen positiven Beitrag zur Steigerung der Biodiversität und des naturnahen Hochwasserschutzes.

Einen noch höheren Schutz der Gewässer hätte mit weitergehenden Erosionsschutzmaßnahmen in der Fläche und einer größeren Ausdehnung von Gewässerrandstreifen sowie einer höheren Rauhigkeit (durch Gehölz- und Staudenbewuchs) erreicht werden können. Wichtig für den effektiven Stoffrückhalt ist, dass auch kleine und kleinste Gewässer die Schutzstreifen erhalten.

Die Ausgestaltung der vorgesehenen Regelung dient der Verhinderung von Abschwemmungen von Düngemitteln. Sie steht also im Kontext mit den schon bisher bestehenden Restriktionen beim Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln nach Düngeverordnung. Es wäre daher sinnvoll gewesen, entsprechende Regelungen insgesamt in der jüngst novellierten Düngeverordnung zu bündeln.

5. Kritik an der konkreten Ausgestaltung

Trotz der grundsätzlichen Zustimmung zur vorgesehenen Neuregelung im §38a hat das Land Rheinland-Pfalz im Gesetzgebungsverfahren auch Kritik geäußert.

- Einführung einer neuen Gebietskulisse

Der Bundesgesetzgeber führt innerhalb derselben Gebietskulisse nun die insgesamt dritte Begrifflichkeit ein und verbindet damit auch jeweils die gleiche Regelungsintention:

- der „Gewässerrandstreifen“ (§ 38 WHG),
- die „stark geneigte Fläche“ (§ 5 Abs. 3 Satz 1 DüV) und
- nunmehr die „landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Hangneigung an Gewässern“ (§ 38a WHG).

Wir fürchten, dass dies weder auf die Akzeptanz der Betroffenen stoßen noch einen vernünftigen Vollzug ermöglichen wird.

- Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens fünf Prozent

Die Beschreibung der Gebietskulisse als Flächen mit „Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens fünf Prozent“ ließ bislang offen, auf welche Seitenausdehnung sich diese Hangneigung beziehen soll. Hierzu beschloss der Bundesrat, dass sich die Neigung

auf einen Abstand von 20 Metern zur Böschungsoberkante beziehen soll. Die Bundesregierung hat dem Beschluss zugestimmt.

- Verhältnis zur Gebietskulisse des Gewässerrandstreifens nach § 38 WHG

Die neuen Regelungen sind nicht ohne inhaltlichen Widerspruch. Während § 38 Abs. 4 Nr. 1 WHG im fünf Meter breiten Gewässerrandstreifen „die Umwandlung von Grünland in Ackerland“ verbietet, verlangt die Neuregelung eine „geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke“, die „einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen“ „erneuert“ werden darf. Es ist unklar, wie sich dieser neue Begriff der „Pflanzendecke“ zum Grünlandbegriff des § 38 WHG und wie sich das Verbot des Umbruchs zur Erlaubnis der einmal in fünf Jahren zulässigen „Erneuerung“ der Pflanzendecke verhält.

6. Fazit

Unsere Gewässer sind durch Nährstoffeinträge belastet, die auch auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zurückgehen. Daher begrüße ich aus Gewässerschutzgründen ausdrücklich die Intention der geplanten rechtlichen Regelung. Allerdings hätte ich mir gewünscht, wenn diese vorrangig in der novellierten Düngerverordnung verankert, hilfsweise in das bestehende Regime zum Gewässerrandstreifen im WHG integriert worden wäre.

Aggerverband

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)345-E
Anhörung am 25.05.20
20.05.2020

Anlage 6



Aggerverband
Sonnenstrasse 40
51645 Gummersbach

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Stellungnahme

Anhörung
zu dem Thema

**Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf
eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Wasserhaushaltsgesetzes**

Deutscher Bundestag Drs. 19/18469

Gewässerrandstreifen dienen nach der Definition im § 38 WHG der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen (§ 38 WHG Abs. 1).

Sie umfassen das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsüberkante (§ 38 WHG Abs. 2) und sind nach der Festlegung im WHG im Außenbereich 5 Meter breit (§ 38 WHG Abs. 3). Im § 38 WHG Abs. 4 werden Verbotsvorschriften formuliert, damit der Gewässerrandstreifen die geforderte Funktion übernehmen kann, allerdings fallen Pflanzenschutzmittel und Düngemittel nicht unter die Verbote. Darüber hinaus sind Befreiungen von der Pflicht nach § 38 Abs. 5 möglich.

Mit der Einführung des § 38 a in das WHG wird ein verbindlicher Gewässerrandstreifen in Form einer geschlossenen, ganzjährig begrünten Pflanzendecke zwischen dem Gewässer und der landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindesten 5 Metern gefordert, wenn die durchschnittliche Hangneigung der landwirtschaftlichen Fläche mehr als 5 % beträgt.

Ziel der neuen Vorschrift ist die Abschwemmung von Düngemitteln in die Gewässer zu verringern und damit einen Beitrag zur Umsetzung der Nitrat-Richtlinie zu leisten und die Voraussetzungen für die Umsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie zu sichern.

Im § 5 DüV finden sich ebenfalls Hinweise auf Einschränkungen der Düngung, allerdings geht die Düngeverordnung davon aus, dass die landwirtschaftliche Fläche bis an das Gewässer heranreicht. In Abhängigkeit der Geländeneigung der landwirtschaftlichen Fläche in Richtung Gewässer ist bei einer geringen Neigung bis 5 % lediglich ein Streifen von 1 Meter von der Aufbringung von Düngemitteln freizuhalten, bei Neigungen zwischen 5 % und 10 % sind es 3 Meter, bei Neigungen zwischen 10 % und 15 % sind es 5 Meter und bei mehr als 15 % sind es 10 Meter.

Mit der Schaffung der Gewässerrandstreifen soll ein weitergehender Schutz der Gewässer vor schädlichen diffusen Einträgen durch Nährstoffe, wie Stickstoff und Phosphor, vor Pflanzenschutzmitteln und Sedimenteintrag erreicht werden. Zahlreiche Untersuchungen in der Vergangenheit haben die hohe Wirksamkeit der Gewässerrandstreifen belegt. Eine gute Zusammenfassung findet sich in einer Publikation des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz Thüringen (2019).

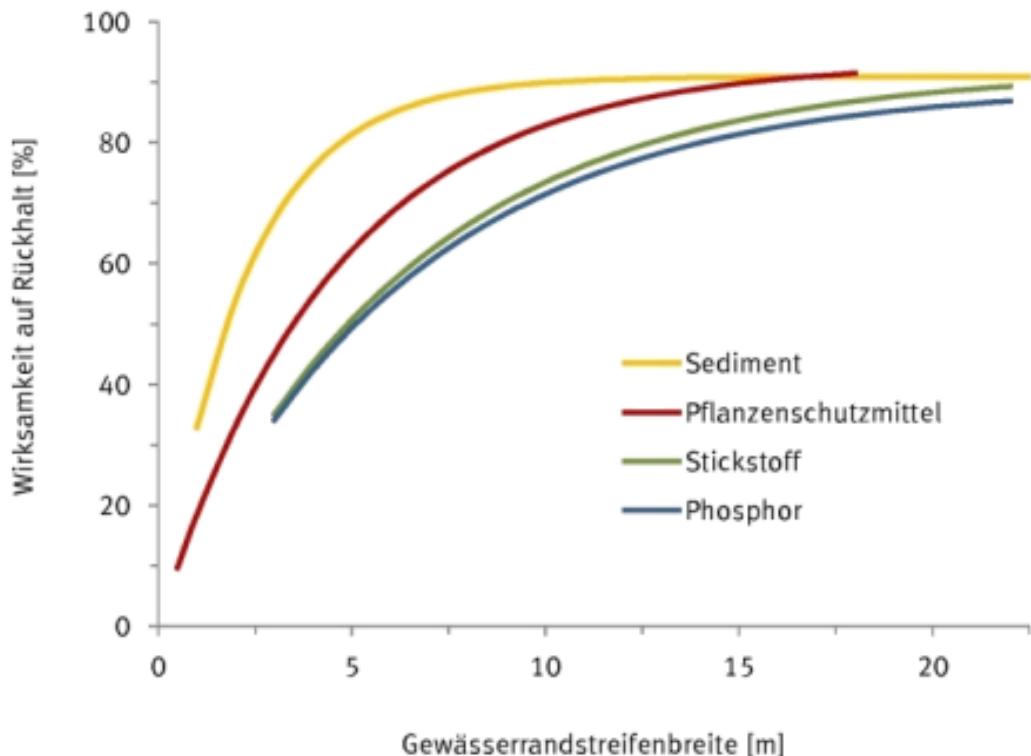


Abb. 1: Wirksamkeit auf Rückhalt, Quelle: TMUEN (2019)

Die Gewässerrandstreifen wirken in vierfacher Hinsicht: durch Infiltration des oberflächlichen Wassers in den Untergrund, durch physikalische Filtration im Untergrund und Adsorption an den Partikeln im Untergrund und durch Ablagerung auf den Flächen der Gewässerrandstreifen. Eine Zusammenstellung von Untersuchungen führten ZHANG et. al. (2010) durch.

Bei ihren Untersuchungen und Auswertungen zeigten sich vor allem Gewässerrandstreifen mit Sträuchern/Bäumen ein hohes Rückhaltevermögen für alle o.g. Stoffe. Sie verstärken den Schutz vor diffusen Einträgen, die mit dem Wind erfolgen können. Darüber hinaus verbessern sie die Biotopvernetzung und steigern den Artenreichtum entlang der Gewässer. Durch die Beschattung der Gewässer kommt es zu besseren Temperatur- und Sauerstoffverhältnissen in den Gewässern und ein gesunder Fischbestand wird gefördert.

		Rückhalt in %			
Randstreifenbreite		5 m	10 m	20 m	30 m
Stickstoff	(a) Gras und Bäume/nur Gras	49	71	91	98
	(b) nur Bäume	63	85	100	100
Phosphorus	(a) Gras und Bäume/nur Gras	51	69	97	100
	(b) nur Bäume	80	98	100	100
Pflanzenschutzmittel		62	83	92	93

Abb. 2: Einfluss der Breite auf Wirksamkeit, Quelle: ZHANG ET AL. (2010)

Daher enthalten eine Reihe von Landeswassergesetzen bereits Regelungen zu Gewässerrandstreifen. Mit der Forderung im WHG wird ein Mindeststandard von 5 Metern bei landwirtschaftlichen Flächen mit mehr als 5 % Hangneigung neben Gewässern bundeseinheitlich festgeschrieben. Dabei ist zu bedenken, dass auch bei geringeren Hangneigungen ein deutlicher Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer erfolgt. Um eine Umsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie zu gewährleisten, wird es in vielen Fällen erforderlich sein, diese Flächen mit Bäumen/Sträuchern auszustatten und in einer größeren Breite als 5 Meter anzulegen.



Abb. 3: Ackerbau bis zur Böschungsoberkante an der Stever, Quelle: Gelsenwasser

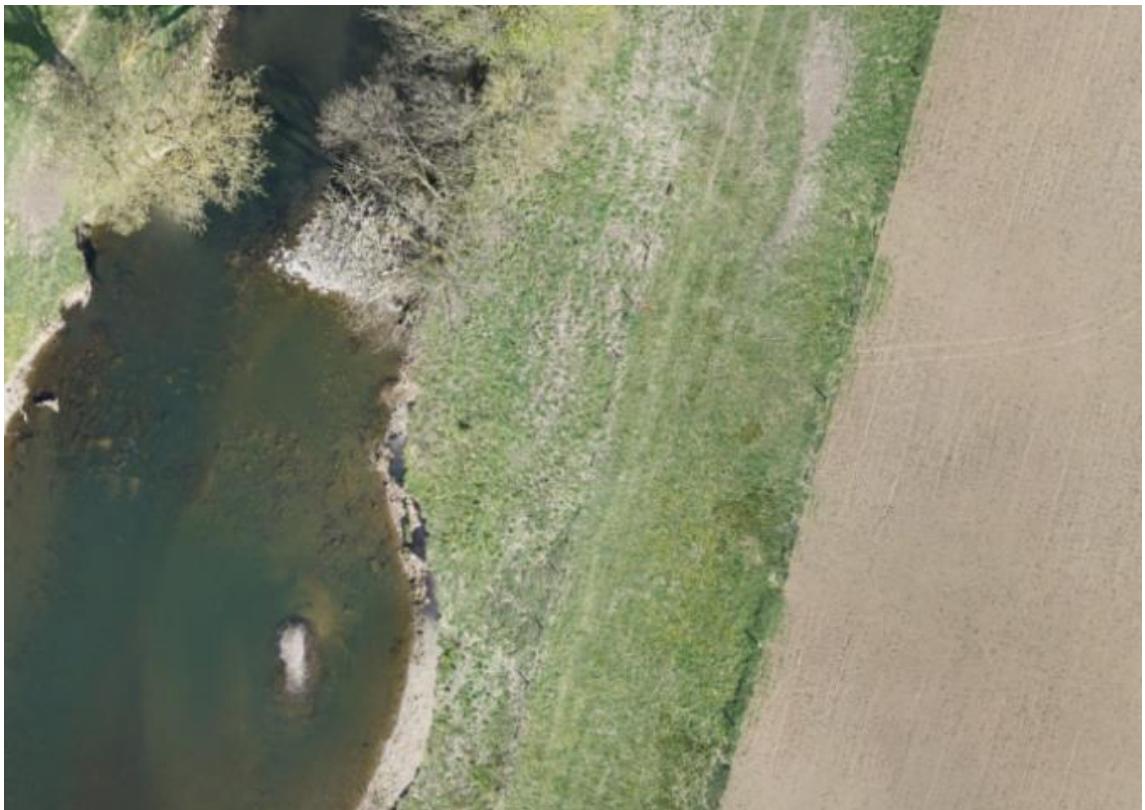


Abb. 4: Gewässerrandstreifen mit Bäumen Agger bei Lohmar, Quelle: Aggerverband

Literaturverzeichnis

TMUEN (2019) – Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz [HRSG.]: Neuregelungen zum Gewässerrandstreifen anhand der Novelle des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG)

ZHANG ET AL. (2010): A Review of vegetated Buffers and a Metaanalysis of their Mitigation Efficacy in reducing Nonpoint Source Pollution. in: Journal of environmental Quality. 3976-84

Ansprechpartner:

Prof. Dr. Lothar Scheuer
Aggerverband
Vorstand
Tel.: 0049 2261-36-1001
Lothar.Scheuer@aggerverband.de

Präsident Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AÖW)

Lehrbeauftragter Technische Hochschule Köln



Stellungnahme des NABU zum Referentenentwurf des Wasserhaushaltsgesetzes §38a



Der NABU begrüßt sehr, dass die Bundesregierung über eine Anpassung des Wasserhaushaltsgesetzes weitere Regelungen zur Verminderung von diffusen landwirtschaftlichen Nähr- und Schadstoffeinträgen treffen will. Dies ist dringend notwendig, um die verpflichtenden Ziele der Nitrat-, der Wasserrahmen- (WRRL) und der Meeresstrategienrichtlinie zu erreichen. Besonders auf Grund der EuGH-Forderung, „zusätzliche Maßnahmen oder verstärkte Aktionen“ zum Schutz der Gewässer vor der Verunreinigung von Nitrat aus der Landwirtschaft zu ergreifen, **halten wir die geplanten Regelungen allerdings für unzureichend**.

Die unangemessene kurze Fristsetzung von einer Woche für die Stellungnahme zum Referentenentwurf ist für eine umfassende Kommentierung nicht ausreichend. Daher kann in der Folge nur in allgemeiner Weise auf die wesentlichen Aspekte eingegangen werden.

Aus fachlicher Sicht ergeben sich die folgenden Kritikpunkte und Forderungen:

Auch bei geringerer Hangneigung versickert ein Teil des gelösten Düngers im Boden und fließt mit dem Grundwasser dem angrenzenden Oberflächengewässer zu. Aus unserer Sicht ist deshalb sowohl die Einschränkung auf Flächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens fünf Prozent als auch die geplante Breite der Gewässerrandstreifen von fünf Metern nicht fachgerecht. Die Vorgabe „durchschnittlich mindestens fünf Prozent“ ist aus unserer Sicht zudem nicht praxistauglich. Wir vermuten, dass es mit erheblichem Aufwand für die Flächenbewirtschafter*innen verbunden ist, zu definieren, ob eine Fläche unter die Regelung fällt oder nicht. Die Erfahrungen zeigen, dass eine Interpretation der Regelungen zu Lasten des Gewässerschutzes ausfällt. Aus unserer Sicht wäre es deshalb erforderlich, die diversen Abstandsregelungen des Düngerechts und des Wasserhaushaltsrechts zu vereinheitlichen, so dass sie sowohl zweifelsfrei angewendet als auch wirksam im Bezug auf die Reduktionziele sind.

Ferner kritisieren wir die Erlaubnis zur Bodenbearbeitung einmal innerhalb von Fünf-jahreszeiträumen. Uns ist bewusst, dass diese Regelung dem Verlust des Ackerstatus und somit einem Werteverlust der Flächen entgegenwirken soll. Sachlich ist diese Regelung jedoch nicht zielführend. Das BMU muss sich deshalb auf europäischer Ebene für eine Anpassung der Definition von Dauergrünland einsetzen. Eine Bodenbearbei-

Kontakt

NABU Bundesgeschäftsstelle

Julia Mußbach
Referentin für Gewässerpolitik
Tel. +49 (0)30 284 984 1629
Julia.Mussbach@NABU.de

Dr. Christine Tölle-Nolting
Referentin Agrarpolitik und ländliche Räume
Tel. +49 (0)30 284 984 1641
Christine.Toelle-Nolting@NABU.de

tung alle fünf Jahre würde einen enormen Nitrifikationsschub auslösen, wie er beim Umbruch von Grün- in Ackerland bekannt ist und den Nitrateintrag ins Gewässer sprunghaft ansteigen lassen. Darüber hinaus würde der Umbruch zu einem **massiven Eintrag von Feinsedimenten** führen. In Folge würde dies zu einer Kolmation des Interstitials führen, was insbesondere die ökologischen WRRL-Qualitätskomponenten Fische und Makrozoobenthos stark belasten würde (direkte letale Wirkung durch Übersandung von Muschelbänken, Fischlaich und Fisch- und Insektenlarven sowie Vernichtung von Laichplätzen).

Die Verbuschung (natürliche Sukzession) ist vor dem Hintergrund der verpflichtenden Ziele der WRRL und FFH-Richtlinie hinsichtlich einer gewässertypspezifischen Ufervegetation und der Förderung wassergebundener FFH-Lebensraumtypen aus unserer Sicht zu fördern und nicht zu verhindern. Dies würde auch die Ziele des vom Bundeskabinett beschlossenen „Aktionsprogramm Insektenschutz“ unterstützen (BMU 2019). Sämtliche wassergebundene Insektenarten, wie z.B. Libellen, Stein-, Köcher- und Eintagsfliegen, sind im adulten Stadium auf eine dauerhafte gewässerbegleitende Vegetation angewiesen.

Auch deshalb fordert der NABU gemeinsam mit weiteren Verbänden in der Stellungnahme zum Entwurf der Düngeverordnung¹ einen **bundesweit einheitlichen Gewässerrandstreifen von zehn Metern**. Darüber hinaus fordern wir in der Erklärung zum Gewässerschutzforum der Umweltverbände „Gewässerschutz jetzt umsetzen“² ein **Einsatzverbot von Düngemitteln und Pestiziden auf Gewässerrandstreifen**.

Die Reduzierung von Nähr- und Schadstoffen wird in der aktuellen Anhörung zu den „Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen“ für den 3. WRRL-Bewirtschaftungszyklus in allen Flussgebieten als eine vordringliche Aufgabe gesehen.³ Zudem ist sie ein zentrales Handlungsfeld des vom Bundeskabinett beschlossenen „Aktionsprogramms Insektenschutz“. Vor diesem Hintergrund und der drohenden Strafzahlung aufgrund der Verfehlungen bei der Umsetzung der Nitrat-Richtlinie **fordert der NABU, die Gewässerrandstreifenregelungen am tatsächlichen Handlungsbedarf auszurichten**. Darüber hinaus muss zur wirksamen Minderung von Nähr- und Schadstoffen auch das Thema Drainagen bzw. Drainflächenmanagement in den Blick genommen werden. Das BMU muss das aktuelle Zeitfenster nutzen, um sich für einen ambitionierten Gewässerschutz einzusetzen.

¹ <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/landwirtschaft/200116-verbaendestellungnahme-duengeverordnung.pdf>

² https://www.dnr.de/fileadmin/user_upload/191115_DNR_Dessauer_Erklaerung_Gewaesserschutz.pdf

³ z.B. FGG Elbe (2019): Anhörung zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans WRRL für den dritten Bewirtschaftungszeitraum in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe, <https://www.fgg-elbe.de/anhoerung/wichtige-wasserbewirtschaftungsfragen-2020.html>;

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Anlage 8

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)345-H
Anhörung am 25.05.20
25.05.2020

ANHÖRUNG §38a WHG | SACHVERSTÄNDIGENHINWEISE DES NABU



Öffentliche Anhörung zum §38a WHG

**Sachverständigenhinweise des NABU im Rahmen der 72. Sitzung
des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
am 25. Mai 2020**



Der NABU begrüßt, dass die Bundesregierung über eine Anpassung des Wasserhaushaltsgesetzes weitere Regelungen zur Verminderung von diffusen landwirtschaftlichen Nährstoffeinträgen treffen will, auch wenn diese Entwicklung nicht auf Eigeninitiative, sondern auf eine Verurteilung durch den europäischen Gerichtshof zurückzuführen ist. Der geplante §38a WHG ist aus NABU-Sicht ein politischer Minimalkompromiss und nicht geeignet, die Nährstoffeinträge wie erforderlich signifikant zu reduzieren. Im Folgenden einige Erläuterungen in Ergänzung zu der öffentlichen Sachverständigen-Anhörung am 25.05.2020:

Warum müssen Nährstoffeinträge reduziert werden?

Die massiven Einträge von Stickstoff- und Phosphor tragen zu einer Überschreitung der ökologischen Belastungsgrenzen unseres Planeten bei (Steffen et al. 2015, s. Abbildung 1). Sie gefährden damit die Stabilität unseres Erdsystems und damit auch unsere Lebensgrundlagen.

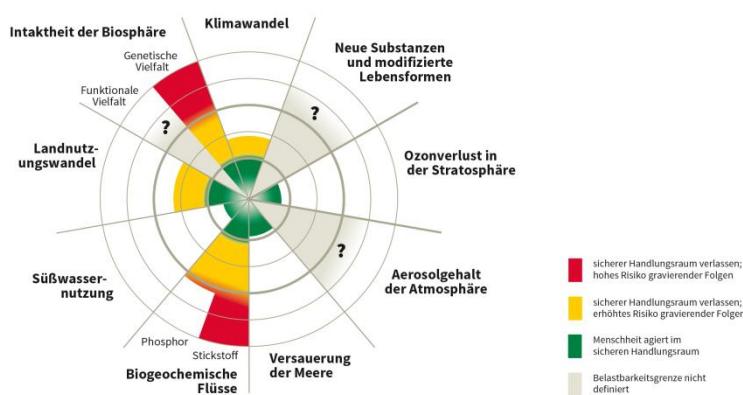


Abbildung 1 Planetare Grenzen (Steffen et al. 2015)

Es besteht demnach eine dringende fachliche Notwendigkeit, Nährstoffeinträge zu reduzieren. Dies bildet sich auch in zahlreichen rechtlichen und formellen Vorgaben ab. Dies und wie sich zu hohe Nährstoffkonzentrationen im Gewässer auswirken, wird im Folgenden erläutert:

Was bewirken zu viele Nährstoffe im Gewässer?

Zu viele Nährstoffe (Phosphor- und Stickstoff) im Gewässer bewirken eine sogenannte Eutrophierung des Gewässers. Dabei kommt es in Folge der erhöhten Nährstoffeinträge zu einem hohen Wasserpflanzen- und Algenwachstum. Sterben diese Pflanzen nach einer Weile ab, wird Sauerstoff für den mikrobiellen Zersetzungsvorgang verbraucht, der den restlichen Gewässerbewohnern dann fehlt.

In Fließgewässern und Seen führt eine Eutrophierung u.a. zu einer massiven Veränderung der natürlichen Artenzusammensetzung, also der typischen Biodiversität. Insbesondere in den quellnahen Bereichen und kleinen Bächen (Oberläufe) sterben spezialisierte Arten, die sauerstoffreiches und nährstoffarmes Wasser benötigen, aus. Im Extremfall kommen nur noch Arten vor, die ihren Sauerstoffbedarf über die Luft durch besondere Körperanpassungen, z.B. Schnorchel, decken können.

Starke Eutrophierung, wie sie regelmäßig in der Ostsee und in Stillgewässern kommt, führt zu sogenannten „Todeszonen“. Gemeint sind damit sauerstofffreie Wasserbereiche. Man spricht auch davon, dass das Gewässer „gekippt“ ist.

Woher kommen die Nährstoffe?

Die Haupteintragspfade von Nährstoffen in Oberflächengewässer sind laut einer Studie des Umweltbundesamtes zum Gewässerstand in Deutschland (UBA 2017a):

- Punktquellen,
- urbane Gebiete,
- Dränagen,
- Oberflächenabfluss,
- Grundwasser,
- Erosion und
- atmosphärische Deposition

Ihre jeweilige Bedeutung ist abhängig davon, ob man die Stickstoff- oder die Phosphoreinträge betrachtet (s. Abbildung 1 und 2). Die Hauptquelle ist jedoch bei beiden Nährstoffen die Landwirtschaft: ca. 75 % der Stickstoffeinträge und ca. 50 % der Phosphoreinträge (UBA 2017a, 2017b).

Welche Gesetze und Vorgaben erfordern eine Nährstoffreduktion?

Die Neufassung des § 38a WHG wurde durch eine Verurteilung Deutschlands durch den europäischen Gerichtshof ausgelöst. Im Urteil wird die mangelhafte Umsetzung der europäischen Nitratrichtlinie mit Verweis auf die Wasserrahmenrichtlinie gerügt. Daneben bestehen jedoch noch weitere Gesetze und Vorgaben, die eine Nährstoffreduktion erfordern:

- EU-/Internationale Ebene:
 - EU-Biodiversitätsstrategie
 - Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL)
 - Internationales Übereinkommen zum Schutz des Nordatlantiks (OSPAR)
 - Internationales Übereinkommen zum Schutz der Ostsee (HELCOM)
- Bundesebene:
 - Aktionsprogramm Insektenschutz (APIS)
 - Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie

- Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt (NBS)

Warum ist der §38a WHG unzureichend?

Der §38a WHG wird laut der Gesetzesbegründung deshalb eingeführt, weil damit die Abschwemmung von Düngemitteln verhindert und damit die Gewässer vor einer Verunreinigung durch Nitrat geschützt werden sollen. Die vorgeschlagene Regelung kann allerdings nur einen geringfügigen Beitrag zu diesem Ziel leisten:

Geringfügig wirksam mit Blick auf Stickstoffeinträge

Die höchsten Stickstoffeinträgen erfolgen über Drainagen (s. Abbildung 4). Dies gilt besonders für die norddeutschen Bundesländern (MV, NI und SH¹) mit großen Belastungsschwerpunkten. Ein Großteil der Abflüsse wird dabei über unterirdische Rohre direkt ins Gewässer eingeleitet, ohne dass ein mikrobieller Umbau von Nährstoffen im Boden und damit ein Nährstoffrückhalt im Bereich des Gewässerrandstreifens stattfinden kann (s. Abbildung 4).

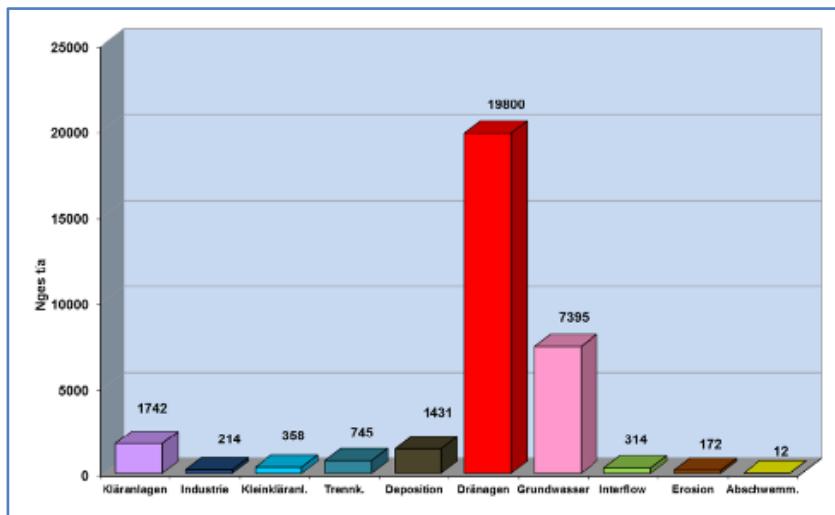


Abbildung 2 Stickstoffeinträge in die Oberflächengewässer Schleswig-Holsteins (Tetzlaff et al. 2017)

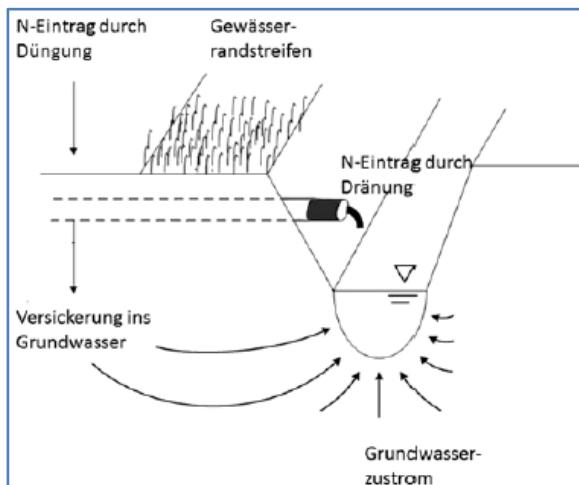


Abbildung 3 Stickstoffeintragspfade in gedrängten Einzugsgebieten (Kahle et al. 2013)

¹ Henning & Taube (2019): 2. Nährstoffbericht des Landes Schleswig-Holstein

Geringfügig wirksam mit Blick auf Phosphoreinträge

Der für die Eutrophierung zusätzlich relevante pflanzenverfügbare Phosphat, v.a. in Form von Orthophosphat (gelöster Phosphor), stammt überwiegend nicht aus landwirtschaftlichen Flächen, sondern aus Einleitungen von Kläranlagen (Punktquellen). Ein Sonderfall sind große Ackerflächen auf ammoorigen Standorten und ehemaligen Mooren in den norddeutschen Bundesländern. Die höchsten P-Einträge erfolgen dort wie die N-Einträge über Drainagen. Auch hier leistet der §38a WHG keinen substanziellem Beitrag zur Reduktion der Einträge.

Auch die Abschwemmung von partikular gebundenem Phosphor bei Starkregen kann durch den §38a WHG nicht aufgehalten werden. Bei solchen Ereignissen entstehen Erosionsbahnen über den nur fünf Meter breiten Gewässerrandstreifen hinweg. Je kleiner die Partikel sind, desto höher ist ihr relativer Phosphorgehalt und desto höher auch die Wahrscheinlichkeit, dass sie ins Gewässer geschwemmt werden. Der Rückhalt von partikular gebundenem Phosphor ist jedoch nicht entscheidend für die Eutrophierung in Fließgewässern. In dieser Form kann Phosphor nicht unmittelbar von Algen oder Wasserpflanzen aufgenommen werden und damit auch kein Massenwachstum auslösen. Über einen schrittweisen Umbau in der Wasserphase, ist er jedoch eine relevante Phosphorquelle für die Eutrophierung der Meere (Nordsee, Ostsee und Schwarzes Meer) und sollte aus diesem Grund reduziert werden.

Wie muss der §38a WHG verbessert werden?

Sollte die Bundesregierung am §38a WHG festhalten, sollten zumindest die folgenden Änderungen vorgenommen werden:

- **Stickstoffkonzentrationen messen:** Für die Wirkungskontrollen ist es essentiell, dass N-Konzentrationen und nicht Jahresfrachten gemessen werden. Das Monitoringdesign muss deshalb so ausgestaltet werden, dass auch kurzfristige Konzentrationsspitzen (z.B. bei Starkregenereignissen) erfasst werden können.
- **Alle Phosphorfraktionen messen:** Für die Auswirkung auf das Gewässer ist v.a. algenverfügbares Orthophosphat und ggf. organisch gebundener Phosphor relevant. Diese P-Verbindungen müssen in das Monitoring aufgenommen werden. Die Messung des Gesamtphosphor-Wertes reicht nicht für eine Erfolgskontrolle aus.
- **Vorher-Nachher-Vergleich ermöglichen:** Schon jetzt muss an repräsentativen Messstellen mit der Bestimmung der unterschiedlichen P-Fraktionen begonnen werden, sonst ist kein Vorher-Nachher-Vergleich möglich und damit keine Evaluierung der Regelung.
- **Umbruchverbot einfügen:** Die Regelung muss ein Umbruchsverbot umfassen, d.h. das Flächen nicht regelmäßig umgepflügt werden dürfen. Umbrüche führen zu mikrobiellen Nitrifikationsschüben. Das Wasser, dass in der Folge oberflächlich oder über den Grundwasserzustrom in die Gewässer gelangt, lässt den Nitratgehalt sprunghaft ansteigen. Außerdem gelangt ein großer Anteil von Feinsedimenten in die Gewässer, die die Gewässersohle lawinenartig übersanden (Kolmation des Interstitials). Wasserlebende Insekten und Fischlaich erstickten unter dieser Sandfracht. Ein Umbruch zerstört darüber hinaus den Lebensraum „Ufer“ und aller dort lebenden Tiere und Pflanzen (s. Abbildung 5).

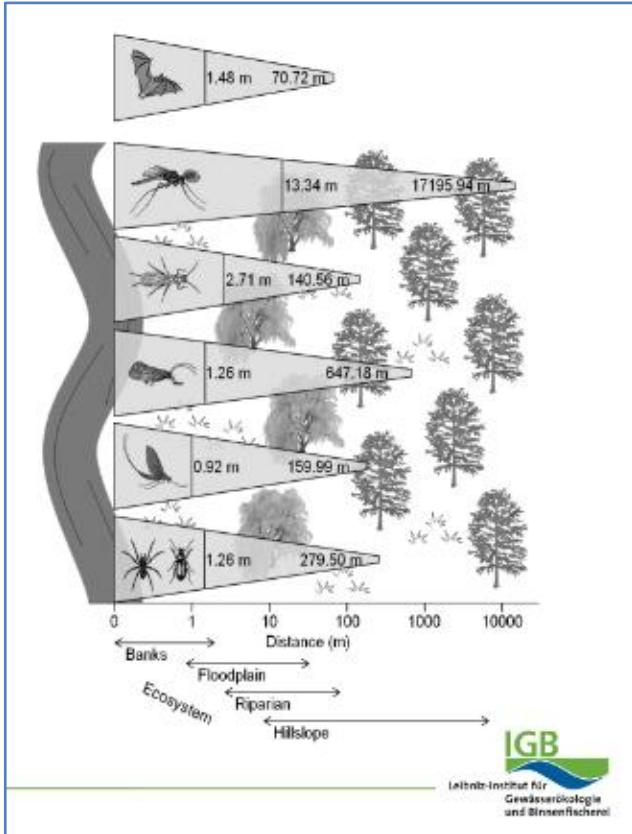


Abbildung 4 Fluss-Abdruck: Der senkrechte Strich zeigt an, bis zu welcher Entfernung vom Wasser 50 % der Individuen vorkommen, z.B. bei den Spinnen bis in 1,26 m Entfernung vom Fluss. Die Spitze zeigt an bis zu welcher Entfernung noch 10 % der Individuen vorkommen, bei Spinnen bis zu einer Entfernung von 279,50 m. (Tockner 2014)

- **Natürliche Sukzession zulassen:** Eine natürliche Sukzession (Verbuschung) inkl. Aufwuchs von Bäumen und Sträuchern ist essentiell, um das Rückhaltevermögen von Stickstoff, Phosphor, Pflanzenschutzmitteln und Sedimenten zu optimieren (Zhang et al 2010) und damit sich weitere ökologische Funktionen einstellen können (DWA 2020):
 - Biotopvernetzung,
 - Beschattung des Gewässers (Wassertemperatur sinkt -> Sauerstoffgehalt steigt),
 - Festigung der Ufer, z.B. durch Erlenwurzeln,
 - Versteckmöglichkeiten (z.B. Unterstände für Fische), Strukturen für die Jagd und Paarung (z.B. Ansitzplätze für Libellen), Nahrung etc..
 Nur so tragen Gewässerrandstreifen auch zu den Zielen der WRRL und der wassergebundenen FFH-Lebensraumtypen bei. Darüber entfallen mit einer dauerhaften natürlichen Sukzession die jährlichen Kosten für die Etablierung, Pflege, An-/Nachsaat (s. 19/18469/Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft).
- **Einvernehmen mit den Ländern herstellen:** Derzeit können die Bundesländer von Bundesregelungen, die nicht anlagen- und stoffbezogen sind, abweichen. Deshalb ist zwingend ein Einvernehmen mit den Ländern zu erreichen, damit die neue Regelung nicht ins Leere läuft.
- **Verbot von PSM und Düngung:** Der §38a WHG muss um ein Einsatzverbot von Pflanzenschutzmitteln und Düngung ergänzt werden. Auch bei einer geschlossenen Pflanzendecke und der Nutzung als Grünland oder Weidefläche, würde die Regelung sonst absurdum führen.

Welcher Handlungsbedarf besteht in Bezug auf Regelungen zum Uferbereich noch?

Über die Gewässerrandstreifenregelung hinaus bzw. im engen Zusammenhang mit ihr stehend besteht Handlungsbedarf bei den folgenden Punkten:

- **Gewässerentwicklungskorridore sichern:** Um die Ziele der WRRL zu erfüllen, bedarf es nach den Empfehlungen verschiedener Expertengruppen (SRU (2020), DWA (2020), LAWA (2016)) eines Gewässerentwicklungskorridors. Dieser umfasst den Ufer- und Auenbereich, der für eine naturraumtypische Gewässerentwicklung notwendig ist und dem Gewässer Platz für eigendynamische Entwicklungen bietet. Die Wirksamkeit von breiteren Entwicklungsbereichen belegt auch das Konzept „Flussabdruck“ (s. Abbildung 6). Mit Blick auf die Fristen der WRRL zur Zielerreichung bis zum Jahr 2027, muss die Bundesregierung umgehend entsprechende Regelungen auf den Weg bringen.
- **Definition von Dauergrünland ändern oder Flächenprämien ausweiten auf Landschaftselemente:** Die Flächenbewirtschafter*innen haben das Problem, dass Flächen nach fünf Jahren ohne ackerbauliche Nutzung ihren Status als „Acker“ verlieren und als „Dauergrünland“ eingestuft werden. Das führt zu einem teilweise zu einem Grundstückswertverlust. Es ist deshalb gut nachvollziehbar, dass Landwirt*innen kein Interesse an einer dauerhaften „Außerbetriebnahme“ ihrer Flächen haben, obwohl die Flächen aus ökologischer Sicht mit jedem Jahr wertvoller werden. Die Bundesregierung und im Speziellen das Bundeslandwirtschaftsministerium müssen sich deshalb auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass
 - die Definition von „Dauergrünland“ geändert wird und
 - die Flächenprämien auf ökologisch wertvolle Landschaftselemente wie z.B. Hecken, große Einzelbäume, Kleingewässer, Trockenmauern und Gewässerrandstreifen ausgeweitet werden.
- Ökologisch sensibles Wirtschaften darf nicht weiter zu ökonomischen Einbußen führen.
- **Regelungen vereinheitlichen:** Im Wasser-, Naturschutz-, Pflanzenschutz- und im Düngemittelrecht bestehen unterschiedlichste Regelungen hinsichtlich der Breite von Gewässerrandstreifen sowie von Nutzungseinschränkungen und –verbote, aber auch hinsichtlich Drainagen. Den Regelungsdschungel zu überblicken ist nicht nur für Nutzer*innen eine große Herausforderung, sondern erschwert darüber hinaus massiv Kontrollen. Der NABU fordert deshalb gemeinsam mit weiteren Verbänden die Einführung eines bundeseinheitlichen Gewässerrandstreifens von 10m Breite, da bei dieser Breite ein effektiver Rückhalt von Sedimenten, Pflanzenschutzmitteln, Phosphor und Stickstoff erfolgen kann (Zhang et al. 2010). Außerdem müssen einheitliche Vorgaben zu Drainagen entwickelt werden.
- **Effektive Kontrollen und Beratung:** Die besten Regelungen laufen ins Leere, wenn nicht flächendeckend deren Einhaltung kontrolliert wird und die Nutzer*innen geschult werden. Hier müssen Kapazitäten bei den Landwirtschaftskammern und ähnlichen Institutionen aufgebaut werden.

Wie können diffuse landwirtschaftliche Nährstoffeinträge wirksam reduziert werden?

Maßnahmen zur Reduktion diffuser landwirtschaftlicher Nährstoffe sollten v.a. an der Quelle ansetzen. Wie an anderer Stelle schon beschrieben, müssen aber auch die Einträ-

ge über Drainagen und Entwässerungsgräben signifikant reduziert werden. Wir schlagen folgende Maßnahmen vor:

- **Bundeseinheitliche Reglementierung von Drainagen:** Bisher sind Ableitungen von Grundwasser für die „gewöhnliche Bodenentwässerung“ landwirtschaftlicher Flächen ohne Genehmigung möglich (§46 WHG). Einzig Rheinland-Pfalz hat auf Landesebene dazu ab einer gewissen Flächengröße eine Regelung. Nicht nur das Gebot des Nährstoffrückhalts, sondern auch das Gebot zur Stabilisierung des Landeswasserhaushalts in Zeiten der Klimakrise erfordert hier umgehend eine bundeseinheitliche Regelung. Auf anmoorigen Böden und ehemaligen Mooren könnte damit auch zur Reduktion von Treibhausgasen beigetragen werden. Da kontrollierte Drainagen oder gar die Aufgabe und Rückbau von Drainagen zu Beeinträchtigung bisheriger landwirtschaftlicher Praxis führen können, muss flankierend ein Ausgleich für die Flächennutzer*innen geschaffen werden.
- **Flächengebundene Tierhaltung:** Ursächlich für die Überdüngung in vielen Gebieten ist die zu hohe Tierzichte. Besonders in den Veredelungsregionen, wie im Münsterland und in großen Teilen Niedersachsens, führt der hohe Viehbesatz pro Hektar zu einer systematischen Überdüngung. Um die Probleme zu reduzieren ist eine flächengebundene Tierhaltung mit max. 1,8 GV/ha notwendig.
- **Standort- und kulturspezifische Düngung:** Die aktuelle Düngeverordnung erlaubt eine Düngeobergrenze von bis zu 170 Kilogramm Stickstoff pro Hektar und Jahr. Die Düngung sollte jedoch standortbezogen und an den Bedarf der jeweiligen Kultur angepasst sein, statt sich an zu hohen und starren Obergrenzen auszurichten. Durch die neuen Berechnungsgrundlagen sind in der aktuellen Düngeverordnung teilweise höhere Stickstoffabgaben als zuvor möglich. Auch für Phosphat erlaubt die aktuelle Regelung eine Düngung bis zu zehn Kilogramm über dem Bedarf.
- **Erosionsmindernde Bewirtschaftung:** Insbesondere auf abschüssigem Gelände kann der Nährstoffeintrag durch eine erosionsmindernde Bodenbearbeitung und Fruchfolgenauswahl sowie durch abflusshemmende, hangparallel Strukturelemente um ein Vielfaches reduziert werden.
- **Keine Düngung von Zwischenfrüchten:** Eine Düngung von Zwischenfrüchten sollte grundsätzlich verboten werden. Häufig werden als Zwischenfrüchte Leguminosen angebaut, die durch ihre Symbiose mit Knöllchenbakterien in der Lage sind, Luftstickstoff zu binden. Diese Fixierung des Luftstickstoffs wird durch eine zusätzliche Düngung gemindert.
- **Einbeziehung von Mineraldünger:** Auch mineralische Düngemittel sind vollständig in die Gesamtstickstoffbilanz einzubeziehen. Aufgrund ihrer hohen Löslichkeit tragen sie weit stärker zu Nitratauswaschungen in Oberflächen- und Grundwasser bei als langsam verfügbare Wirtschaftsdünger wie Kompost und Festmist. Daher sollte eine grundsätzliche Trennung von synthetischen Mineraldüngern, Gülle und Gärresten sowie Kompost und Festmist vorgenommen werden.

Quellenverzeichnis

DWA, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (2020):

Merkblatt DWA-M 612. Gewässerrandstreifen – Uferstreifen - Gewässerentwicklungskorridore: Grundlagen und Funktionen, Hinweise zur Gestaltung, Beispiele. Hennef.

Henning, C. & Taube, F. (2019): 2. Nährstoffbericht für Schleswig-Holstein. Download unter:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/Downloads/nahrstoffbericht_2020.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (20.05.2020)

Kahle, P., Schönemann, S. & Lennartz, B. (2013): Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen auf Nitrateinträge in Oberflächengewässer gedränger Tieflandeinzugsgebiete. In: Hydrologie und Wasserwirtschaft, Heft 2, S. 60-68.

LAWA, Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (2015): LAWA-Verfahrensempfehlung „Typspezifischer Flächenbedarf für die Entwicklung von Fließgewässern“.

Steffen, W., Richardson, K., Rockström, J., Cornell, S., Fetzer, I., Bennett, E.M., Biggs, R., Carpenter, S.R., de Vries, W., de Wit, C.A., Folke, C., Gerten, D., Heinke, J., Mace, G.M., Persson, L.M., Ramanaathan, V., Reyers, B., Sörlin, S. (2015): Planetary boundaries: Guiding human development on a changing planet. Download unter: <https://science.sciencemag.org/content/347/6223/1259855> (18.05.2020)

SRU, Sachverständigenrat für Umweltfragen (2020): Umweltgutachten 2020: Für eine entschlossene Umweltpolitik in Deutschland und Europa. Wasserrahmenrichtlinie für die ökologische Gewässerentwicklung nutzen. Download unter: https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2016_2020/2020_Umweltgutachten_Kap_04_Wasserrahmenrichtlinie.pdf?jsessionid=17E2F2B1C7335DF1BE66A84D9CF9AB31.2_cid331?__blob=publicationFile&v=6 (20.05.20)

Tetzlaff, B., Keller, L., Kuhr, P., Kreins, P., Kunkel R., Wendland, F. (2017): Räumlich differenzierte Quantifizierung der Nährstoffeinträge ins Grundwasser und in die Oberflächengewässer Schleswig-Holsteins unter Anwendung der Modellkombination RAUMIS-GROWA-WEKU-MEPhos. Download unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/wasserrahmenrichtlinie/Downloads/Bewirtschaftungszeitraum2/endberichtNaehrstoffmodellierung.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (20.05.20)

Tockner, Clement (2014): Biodiversität in Deutschlands Gewässern – Status, Gefährdung und Entwicklungsziele. Download unter: http://www.wrnl-info.de/docs/vortrag_sem45_tockner.pdf (18.05.2020)

UBA, Umweltbundesamt (2017a): Gewässer in Deutschland. Zustand und Bewertung. Download unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1968/publikationen/170829_uba_fachbroschure_wasse_rwirtschaft_mit_anderung_bf.pdf (18.05.2020)

UBA, Umweltbundesamt (2017b): Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Oberflächengewässer. Download unter: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/wasser/fliessgewaesser/eintraege-von-naehr-schadstoffen-in-die#nahrstofffrachten-sinken> (18.05.2020)

Zhang, X., Liu, X., Zhang, M., Dahlgren, R. & Eitzel, M. (2010): A review of vegetated buffers and a meta-analysis of their mitigation efficacy in reducing nonpoint source pollution. In: Journal of Environmental Quality. Heft 39, S. 76-84.



Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)345-G
Anhörung am 25.05.20
25.05.2020

STELLUNGNAHME

des Deutschen Naturschutzbundes (DNR) zur
Öffentlichen Anhörung im Deutschen Bundestag im Rahmen der 72. Sitzung des
Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (Drucksache 19/18469)

am Montag, 25. Mai 2020, 14 bis 16 Uhr

Inhalt und Kontext der Regelung

Der neu eingefügte § 38 a WHG schreibt als neue Grundanforderung einen ganzjährig begrünten Randstreifen von 5 Metern an Gewässern ab 5 % Hangneigung vor.

Die geplante Gesetzesänderung steht im unmittelbaren Kontext des Urteils bzw. der Feststellung des Europäischen Gerichtshof (EuGH) vom 21. Juni 2018, dass die Bundesrepublik Deutschland die seit 1991 geltende Nitrat-Richtlinie zum Schutz von Gewässern vor landwirtschaftlicher Verunreinigung verletzt.

Mit der Zustimmung des Bundesrates zur geänderten Düngeverordnung (März 2020) hat die Bundesrepublik Deutschland zentrale Kernpunkte umgesetzt, um das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland abzuwenden. Die Änderung des WHG ist das letzte offene Teilstück, um die der zwischen der EU-Kommission und Bundesrepublik Deutschland getroffenen Vereinbarungen (siehe Auszug Mitteilung der Bundesrepublik Deutschland an die EU-Kommission vom 26. September 2019)

„Zusätzlich zu den o.g. Einschränkungen der Düngung beabsichtigt die Bundesregierung eine Verpflichtung zur dauerhaften Begrünung von Gewässerrandstreifen einzuführen. Diese leisten einen besonders wirksamen Beitrag zur Verminderung der Bodenerosion und damit verbundenen Einträgen von Nitrat und Phosphor in die Gewässer. Es soll ab 5 % Hangneigung ein Gewässerrandstreifen innerhalb eines Abstandes von fünf Metern zur Böschungsoberkante begrünt werden. Die genannte Verpflichtung soll auf Bundesebene im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verankert werden. Dazu ist ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren mit Zustimmung vom Bundesrat und Bundestag erforderlich. Die Bundesregierung wird die geplante Änderung ohne Verzug ins Gesetzgebungsverfahren einbringen.“

Bleibt die Bundesrepublik die Verabschiedung der geplanten Änderung im WHG schuldig, riskiert sie damit die Fortsetzung des Vertragsverletzungsverfahrens und Verhängung von Strafzahlungen ca. 850 000 Euro/ Tag.ⁱ

Ökologische Bewertung:

Zahlreiche Studien belegen, welchen ökologischen und ökonomischen Mehrwert sauberes Grundwasser und intakte Gewässer erbringen. Viele dieser Studien belegen aber auch, dass

Stoffeinträge aus der Landwirtschaft unsere Wasserressourcen in erheblichem Umfang belasten. Laut einer Studie des Umweltbundesamtes (2017)ⁱⁱ verursacht die landwirtschaftliche Nutzung 75% aller Stickstoff- und 50% aller Phosphoreinträge in Oberflächengewässer. Der Handlungsbedarf zur Reduzierung von Stoffeinträgen durch Düngemittel, aber auch von Pestiziden, liegt damit unstrittig auf der Hand. Gewässerrandstreifen können diese Einträge erheblich reduzieren und als zentral Pufferzonen große Synergieeffekte zum Schutz der Biodiversität, vor Bodenerosion sowie zur Abfederung der Folgen des Klimawandels und von Hochwasserereignissen erzielen.

Damit Flüsse, Seen, Bäche und Meere nachhaltig vor Stoffeinträgen durch Düngemittel und Pestizide geschützt werden, hätte sich der DNR hier eine ambitioniertere Regelung zur Etablierung eines **bundesweit einheitlichen, zehn Meter breiten Randstreifen auch an Gewässern ohne Hangneigung** gewünscht.ⁱⁱⁱ Nicht zuletzt, um das Wirrwarr unterschiedlichster Vorgaben zur Breite und zu Nutzungsauflagen von Gewässerrandstreifen in Bundes- und Landesregelungen zu beenden und Einhaltung und Kontrolle für die Betriebe und die Verwaltung zu erleichtern.

Damit Gewässerrandstreifen ihr volles ökologisches Potential entfalten können, sollte eine Neuregelung zudem ein gesetzlich verpflichtendes Ausbringungsverbot für mineralische Dünger und Pestizide beinhalten. Ebenso erforderlich ist es, die gesetzliche Regelung zur Definition von Dauergrünland auf EU-Ebene so schnell wie möglich zu ändern, um allein aus Gründen des Werterhalts einen Umbruch der Flächen aller fünf Jahre zu verhindern (wie auch in der vorliegenden Regelung zulässig) und damit die mit jedem Jahr wertvoller werdende Begrünung der Randstreifen zu ermöglichen.

Ökonomische und grundsätzliche Bewertung:

Wie eingangs beschrieben liegt die Verabschiedung der geplanten Änderung auch aus ökonomischen Gründen im unmittelbaren Interesse der Bundesrepublik. Insbesondere mit Blick auf die finanziellen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie – ist die Bereitstellung von öffentlichen Geldern zur Gegenfinanzierung eines seit vielen Jahren bestehenden Umsetzungsdefizites geltenden EU-Rechts ist aus Sicht des Deutschen Naturschutzbundes den Bürgerinnen und Bürgern weder zuzumuten noch vermittelbar.

Einer Nichtumsetzung der Regelung ständen allein durch die Strafzahlungen Kosten gegenüber, die den Erfüllungsaufwand der geplanten Regelung (siehe Stellungnahme Normenkontrollrat) um ein Vielfaches überstiegen. Da diese Einschätzung auch ohne genaue Kostenabschätzung des Erfüllungsaufwandes gegeben war, sieht der DNR auch keinen Grund, die Rechtmäßigkeit der bisherigen Entscheidungen im Prozess vor Vorlage der Kostenschätzung in Zweifel zu ziehen.

Unbestritten ist, dass die Umsetzung der Regelungen für die Landwirtschaft mit Kosten verbunden ist. Dennoch muss erneut darauf verwiesen werden, dass es sich hierbei um Kosten eines Umsetzungsdefizits handelt. Das bloße Einhalten von Recht schließt einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung aus, siehe die Pflicht zur Einhaltung roter Ampeln oder von Geschwindigkeitsbegrenzungen. Auch im Fall landwirtschaftlicher Nutzung ist der Gesetzgeber

zu Einschränkungen zum Schutz von Gesundheit, Gemeinwohl und übergeordneter Güter berechtigt. Da die Regelung kein Bewirtschaftungsverbot vorsieht bzw. eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich bleibt, liegt auch kein (unzulässiger) Eingriff in die Eigentumsgarantie vor. Auch den Einwand „nicht zumutbarer Kosten“ sehen wir als nicht gerechtfertigt an, da auch die Nichteinhaltung von Recht – unabhängig von den Kosten des Vertragsverletzungsverfahrens – mit (steigenden) Folgekosten verbunden sind, die allerdings ausschließlich von der Gesellschaft getragen werden und in der vorliegenden Kostenaufstellung nicht berücksichtigt sind. So belegt eine Kosten-Nutzen-Analyse des UfZ, dass der **volkswirtschaftliche Nutzen von Gewässerrandstreifen die Kosten um das 1,8- fache übersteigt**.

Auch **lehnt der DNR freiwillige Vereinbarungen zulasten ordnungsrechtlicher Regelungen**, wie sie von der Landwirtschaft immer wieder gefordert werden, **ab**. Bereits im Kernbereich des Düngerechts haben diese Maßnahmen nicht dazu geführt, dass Verpflichtungen – übrigens nicht nur der Nitratrichtlinie, sondern auch der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, der Meeresrahmenrichtlinie und weiteren inter- und nationalen Abkommen und Strategien – eingehalten wurden.

Zum finanziellen Ausgleich von Umweltauflagen zum Schutz von Gewässern, Umwelt und Natur stellt die Gesellschaft (europäische und nationale Agrarfördermittel) zudem umfangreiche Milliardenhilfen bereit. Das gilt auch für die Flächen der Gewässerrandstreifen, für die Betriebe weiterhin die pauschalen Flächenbeihilfen aus der 1. Säule erhalten. Allerdings tragen diese Fördergelder nicht oder nur in geringem Umfang dazu bei, dass die gesetzlich verankerten Ziele auch erreicht werden. Das belegt z.B. ein Prüfbericht, die die EU-Kommission im März 2020 zur Bewertung der direkten und indirekten Effekte der GAP in der Förderperiode 2014 – 2019 vorgelegt hat.^{iv}

Auch können Gewässerrandstreifen im Rahmen des Greenings als ökologische Vorrangfläche angerechnet werden, wovon allerdings nur wenige landwirtschaftliche Betriebe Gebrauch machen.

Eine Unterstützung von Landwirtinnen und Landwirte ist auch darüber hinaus mit Mitteln aus der 2. Säule möglich, setzt allerdings voraus, dass Maßnahmen über den in dieser bzw. Landesgesetzgebungen formulierten gesetzlichen Mindeststandards ergriffen werden. Hier können hohe ökonomische und ökologische Synergieeffekte erzielt werden, z.B. durch die Anlage breiterer Gewässerrandstreifen, die Einsaat hochwertiger Gräser- oder Blühmischungen und den Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden (so wie es in einigen Bundesländern bereits gesetzlicher Standard ist).

Landwirtinnen und Landwirte haben die Möglichkeit, die zur Erfüllung der WHG-Änderung veranschlagten Kosten auf diese Weise erheblich reduzieren. Sie liegt ebenso im Interesse der Gesellschaft, da so aufgewertete Randstreifen **ein enormes Potential bieten, mit geringstem Flächeneinsatz einen mehrfachen ökologischen Mehrwert zu generieren** (zur Schaffung wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Arten, zur Biotopvernetzung, zur Schutz vor Bodenerosion oder zur Beschattung von Gewässern, um Verdunstung und Erwärmung zu verringern).

Weitere Anmerkung

Noch ist nicht erwiesen, ob mit den Vereinbarungen der Bundesrepublik Deutschland mit der EU-Kommission das Ziel einer Reduzierung der Stickstoff- und Phosphoreinträge überhaupt erreicht wird. Die Verabschiedung der zugesagten gesetzlichen Änderungen der Düngerverordnung und des Wasserhaushaltsgesetzes sind daher nicht mehr als notwendige Schritte, um das Vertragsverletzungsverfahren vorerst ruhen zu lassen.

Erst vor wenigen Tagen hat die EU-Kommission mit der Biodiversitäts- und Farm to Fork-Strategie ambitionierte Vorstellungen vorgelegt, um Stoffeinträge in Gewässer und Umwelt weiter zu minimieren (generelle Reduzierung des Stickstoff-Eintrags um -20%, nicht nur in Roten Gebieten).^v Damit ist absehbar, dass auf die Landwirtschaft weitere gesetzliche Anforderungen zukommen werden.

Vor diesem Hintergrund ist es dringend geboten, Umsetzungslücken im bestehenden Recht zügig zu schließen und die Möglichkeiten der EU-Förderpolitik (nationale Strategiepläne GAP) ambitioniert zu nutzen, um die Landwirtinnen und Landwirten so gut wie möglich darin zu unterstützen, bestehenden und künftigen Herausforderungen gerecht zu werden. Auch die EU-Kommission hat den Handlungsbedarf erkannt und will die EU-Agrarförderpolitik stärker auf die Ziele der EU-Umweltgesetzgebung ausrichten. Am 20. Mai 2020 hat sie in einer Analyse beschrieben, wie die Ziele der Biodiversitäts- und Farm to Fork-Strategie in die EU-Agrarpolitik integriert werden sollen.^{vi} Als Umwelt- und Naturschutzverbände sehen wir die überfällige Reform der EU-Agrarpolitik als entscheidende Stellschraube an, damit Landwirtinnen und Landwirte besser als bisher gesetzlichen Anforderungen und gesellschaftlichen Erwartungen gerecht werden können. Wir erwarten von der Bundesrepublik Deutschland, dass sie sich im Rahmen ihrer Ratspräsidentschaft für die Umsetzung dieses Kurses einsetzt.

Verfasserin der Stellungnahme/ Ansprechpartnerin:

Deutscher Naturschutzbund (DNR)

Dachverband der Deutschen Natur-, Umwelt- und Tierschutzorganisationen

Ilka Dege, Koordinatorin Biodiversitätspolitik

Marienstraße 19-20

10117 Berlin

Telefon 030/ 678 1775 917

Ilka.Dege@dnr.de

www.dnr.de

ⁱ https://www.agrarheute.com/media/2019-02/02-32-kl-brief_dungeverordnung.pdf

ⁱⁱ <https://www.umweltbundesamt.de/daten/land-forstwirtschaft/naehrstoffeintraege-aus-der-landwirtschaft>

ⁱⁱⁱ <https://www.dnr.de/fileadmin/Positionen/2020-01-15-Verbaendestellungnahme-DUEV.pdf>

^{iv} https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/key_policies/documents/ext-eval-water-final-report_2020_en.pdf

^v https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_884

^{vi} https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/sustainability_and_natural_resources/documents/analysis-of-links-between-cap-and-green-deal_en.pdf